



**Eines Hoch und ehrwu?rdigen Thumbcapittels hoher Stifft  
Strassburg grundtliche Verantwortung und Widerlegung  
deren von Graff Christoff Ladisslaen von Thengen  
aussgegossenen unnd in offnen Truck publicirten Calumnien  
und Schma?hschrift, deren Datum stehet Strassburg den 23.  
Januarij stylo novo anno 1589.**

<https://hdl.handle.net/1874/433846>

4

**Eines Hoch vnd Ehr-**  
**würdigen Thumbcapittels hoher Stiffe**  
**Strasburg/** grundtliche verantwortung vnd wi-  
derlegung/ deren von Graff Christoff Ladislaen von Lhen-  
gen außgegossenen vnnnd in offnen Truck Publicirten  
Calumnien vnd Schmähschrifft. Deren Datum  
siehet Strasburg den 23. Januarij  
Stylo nouo Anno 2c. 89.

Teuge domygeest  
zu Strasburg  
vnd domherre zu  
collen. verstorbe

**Darinnen vnter Andern klärlich auß-**  
**geführt vnd erwiesen wurd/** Das das hohe Stiffe  
Strasburg/ dem Stuhl oder Papsi zu Rom mit nichten vnters-  
worfen sey/ Das auch die Euangelische Fürsten/ Graffen vnd Herren/  
welche innerhalb fünffzig vnd mehr Jaren darauß gelebt/ sich weder  
mit annemung der Geistlichen Weyhe oder ordinum noch sons-  
ten in einige andere wege/ demselben verpflichtet gemacht  
vnnnd / ihn vor ihre höchste Obrigkeit in der  
Geistlichkeit angenommen vnd  
erkandt haben.

Nahum 3. Vers. 5.

Ich will dir dein gebreme auffdecken vnder dein Angesicht/ vnd will den Hey-  
den deine blöße/ vnd den Königreichen deine schande zeigen.



M. D. X C.



James Fox and Son

Printed and Sold by James Fox and Son, Stationers, in Pall Mall, London.

Printed and Sold by James Fox and Son, Stationers, in Pall Mall, London.

Printed and Sold by James Fox and Son, Stationers, in Pall Mall, London.

Printed and Sold by James Fox and Son, Stationers, in Pall Mall, London.

Printed and Sold by James Fox and Son, Stationers, in Pall Mall, London.



M. D. X.C.





Eines Hoch vnd Ehr-  
würdigen Thumcapituls hoher Stifte  
Straßburg 2c. gründliche warhafftige verantwor-  
tung vnd widerlegung / deren von Graff Christoff  
Radislaea von Thengen aufgegossenen vnd in öffentlichen Truck pu-  
blicirten Calumnien vnd Schmähschrift / deren Datum stehet Straß-  
burg den 27. Januarij stylo nouo / Anno 2c. 89. Darinnen er sich nicht  
allein angemast vnd vnterstanden / sich auß eines Ehrwürdigen Thums  
capituls schuldigen gehorsam zu ziehen / vnd desselben befehl / sons  
derlichen aber daß im nächstgehaltenen Capitulo generali / den 21. Des-  
ember Anno 2c. 88. wider inen erkantes vnd verkündtes Rechtmaßs-  
ges Mandat / mutwillighen zu verachten / vnd die darinnen angezo-  
gene erhebliche vrsachen / welche ein Ehrw. ThumCapitul darzu bes-  
wegt / zu eludiren / sondern auch dasselbe hin vnd wider im heyl.  
Reich / ganz freündlicher vnd vnchristlicher weis zu  
traduciren vnd zu verunglimpfen.

**S**ist fast jedermänniglichen Kunde  
vnd offenbar / was in dem gemeinē Sprich-  
wort pflegt gesagt zu werden: Calumniare  
caudacter, semper aliquid haeret, das ist/  
man solle nur dapffer schänden vnd schmähs-  
hen / es werde nimmer leer abgehen / sons  
dern in seiner art zum wenigsten etwas helfen vnd außrichten.  
Dahero ein vornehmer vnd gewaltiger verleumbder / mit nas-  
men Medius, welcher zur zeit des grossen Alexandri berümbte  
gewesen / damit er auch andere zu schänden vnd iniuriren bes-  
wegen möchte / diese wort hat zu brauchen pflegen: Licet vul-  
nus perlanarit, in quem morsum infixeris, locus tamen  
semper cicatricosus manebit, das ist / Ob gleich ein wunde /  
A die du



die du einem gemacht hast / durch auß geheylet wurde/so wurde sie doch der gestalt nimmermehr geheylet werden können / daß man nicht sehen vnd spüren möge/ daß ein wunden daselbst gewesen sey: Wa durch dieser Erschlügnen zuverstehen geben wollen/ daß diejenige/ welche fälschlich angeben/ vnd von iren mißgünstigen mit vngrunde angrieffen werden / ob sie schon an allem dem jenigen / wessen sie mit vnwarheit bezüchtigt werden/ vnschuldige / so würden sie sich doch auß solchem vnbillichen verdacht nimmermehr gänzlich erledigen vnd wirken können.

Also hat vnser vnruhiger vnd friedhässiger widersacher Graff Christoff Ladislaus von Thengen / wider welchen wir Stadthalter des Decanats vnd das Capitul hoher Stifte Straßburg/ diese vnser notwendige erklärung abgehen lassen müssen/ die gedanken gefaßt/ ob er wol in seinem wissen vnd gewissen vberzeugt gewesen/ daß er sampt etlich wenig seinen adherenten / sich einer vnrechten vnd vnchristlichen sachen vnserfangen/ in dem sie sich angemast/ wider vnser Stiffts wisfentlich rühig herkommen / alle Euangelische Fürst. vnd Gräffliche Personen dauon gänzlich abzuschaffen/ vnd die für vielen vndencklichen Jahren aufgemusterte Päpstliche Banns Proceß widerumb de nouo einzuführen / vnd diesem freyen Fürst. vnd Gräfflichem Stifte auffzuladen/ auch andere vnerhörte thädlichkeiten vnd newerungen durchzutreiben. Vnd weil aber solches durch ordentliche weg vnd cognition nit erlanget werden mögen / er dennoch verhoffte die sache durch sein vnerrindliche vngegründte Calumnien so weit zubringen/ ob jme gleich bey dem mehrern vnd grössern theil / sonderlich aber den jenigen/ welchen vnser vnd vnserer sachen/ auch seiner des von Thengen eigener Person gelegenheit vnd eigenschafft bekandt / wenig Glaubens zugemessen werden würde/ Dzes zum wenigsten bey etlichen andern welche zum theil auß  
böser

böser information allbereit eingenossen / theils auch auß vns  
wissenheit vbel affectioniert / etwas verfangen / vnd vns zu  
fernerm vnglimpff vnd nachtheil gereichen möchte.

Denn als wir in nächst gehaltenē Capitulo generali zum  
höchsten verursachte worden / vmb seiner vielfältigen vnd hoch-  
schädlichen verbrechung willen / die gebür wider jne vorzuneh-  
men / vnd von Aupts vnd Obrigkeit wegen / abschaffung der  
von ihm Continuirten thätlichkeiten vnd anderer vngebür  
aufferlegt / auch darneben citiert in Capitulo für vns zu ers-  
scheinen / vnd seiner bezangnen mißhandlung halben rechens-  
schafft zugeben / auch de paritione zudociren / hat er solchen  
vnsern rechtmässigen vnd nohtwendigen befehl nicht allein  
freundlicher vorsässlicher weiß verachtet / sonder sich auch v-  
ber das gelüsten lassen / eine gang vngegründte vnchristliche /  
vnd in allen Rechten verbottene schande vnd schmachschrifft /  
de Dato Straßburg den 23. Januarij stylo nouo / des nechst  
abgeloffenen 89. Jars vnter seinem namen außgehen / vnd  
in offenen Truck publicieren zulassen / Darinn er sich nicht  
allein vnterstanden / vnsern damahligen Stadthaltern des  
Decanats / den Ehrwürdigen / Wolgeborenen Graff Herman  
Adolffen von Solms / 2c. mit groben vnerfindlichen calu-  
nien anzutasten / sondern auch durch desselben Person ein  
gang Hoch- vnd Ehrwürdiges Thumeapitul fälschlich dar-  
zugeben / vnd es / so viel ihm jnmer müglich gewesen / zuver-  
vnglimpffen.

Wiewol wir vns nun beneben jekt wol gedachtem Grauen  
von Solms / 2c. vñ allen andern / so in berürter Schmachschrifft  
mit vnwarheit angegriffen worden / aller vnd jeder deren zulas-  
gen / so darinnen hauffenweiß außgegossen / vor Gott vnd der  
Welt vnschuldig wissen / dieselben auch vieler berümbter vnd



¶ Eins Tambcapitels zu Straßb. Widerlegung/  
verständiger Leut löblichem Exempelnach/mit gutem gewissen  
verachten/ vnd vns insonderheit nach des Epaminunda Lehr:  
Fortitudinis nempè & magnanimitatis esse maledicta con-  
temnere, dissals wol richten könten/vns auch wol zuerinnern  
wissen/was der weise Man Antisthenes zusagen pflegen: Com-  
mune esse malè audire cum bene egeris. Dannenhero wir  
denn gnugsam ursach hetten/vns mit vnserm widersacher in  
kein fernere weitlaufigkeit vnd disputation einzulassen/in son-  
derbarer betrachtung/das an jme vñ seiner Müng wenig schatz  
vnd rhum zuerlangen. Zu dem auch männiglichen/welchen  
vnserer Personen/so wol auch vnserer sachen vnd Stiffts her-  
kömnen vnd gelegenheit bewust/kundt vnd offenbar/auch sons-  
ten Landtkündig vnd Notorium, das es darumb viel vñnd  
weit anders beschaffen/als dieser verleumbder mit vngrunde  
vorgeben dörfen: Jedoch/damit es nicht etwa bey jemandts  
das ansehè erlangen möchte/als were es vmb sein erdichtes vñ  
vnerfindliches vorgeben also/vnd von jme erzelter massen ge-  
wandt/oder ob wir vnserer sachen im geringsten schew trügen/  
vnd dieselbe nicht nottürffig zuverantworten gedächten/wie  
auch damit mehrwolbesagter vnser Ritbruder/Graff Herz-  
man Adolff zu Solmsze. so hierin allein das jenig gehandelt/  
das vom General Capitul decretirt vnd erkandt worden/vnd  
also dem herkommen nach/notwendig vnter desselben namen/  
als damahligen ordentlichen Stadthalters des Decanats ab-  
gehen müssen/von vñnd neben vns vertrettenvnd defendirt  
werde.

Als haben wir nicht vmbgehen wollen/nachfolgende vnse-  
re gründliche vñnd warhafftige defension vnd gegenbericht/  
auff bemeltes des von Ehengen ehrwüriges schmach Libell  
an tag zugehen/vnd das vmb so viel mehr/dieweil darinnen  
solche grobe vnd vnerfindliche Calumnien zubefinde/welche  
wir



wir ehren vnd gewissen halben/auff mehr wolbesagtem vnserm  
Mitbruder/ vnnnd vns/nicht ersitzen lassen können/ der vnge-  
zweiffelten hoffnung/es solle vnd werde der Warheit Sonnen  
schein so viel vermögen/dz dadurch vnser vnschuld ans liecht  
gebracht/vnd hingegen/seine des von Thenge hohe vnd gro-  
ße vermessenheit/vnd falsche erdichte Calumnien/ jedermans  
möglichen offenbar werden sollen.

Wir seindt auch zu allen den jenigen/welchen diese vnser  
defension fürkompt/ der vngezweiffelten zuversicht/ da se biß-  
weilen was harte wort in dieser Schrift fürlauffen werden/  
man werde de gemeinē Sprichwort nach/ Wie man in Wald  
schreye/ so ruffe es wider herauf/ darfür achten/ daß des von  
Thengen grobe vnverschämpte/vnchristliche Schmachwort/  
lügen vnd Calumnien/ die er hauffenweiß in seiner schand-  
karten zusammen geschlagen/ außgeschüttelt vnd außgossen/  
also daß er auch gröber nicht schmähen/schänden/ liegen vnd  
Calumnien hette können/vns dieselben notwendig abgedrun-  
gen habe/vnd daß es jme/der gemeinen sagenach/ergehe: Qui,  
quæ vult, dicit, ea, quæ non vult, audiet. Sonst hette man  
seines Gräßlichen Stammens vnnnd herkommens hierunder  
viel lieber verschonen wollen.

Daß nun vnser widerpart anfänglich vnd bald zu eingang  
seines gedichts sich in deme beschwert befindet/daß wolermeld-  
ter Graff Herman Adolff von Solms zc. sich einē Stadthal-  
ter des Decanats geschrieben/ da doch viel mehr ihm/dem  
von Thenge solcher Titul gebürt hette/ als welcher der Ertz-  
auff diesem Stiff/ vnd/vermög desselben Statuten vnd her-  
kommen/ ein Stadthalter des Decanats genennt werden sol-  
len zc. Darauff könne wir nit vnterlassen disen bericht zuthun/  
daß wir

Das wir in keiner abrede sein / das auff diesem vnserm Stifte ein vraltherkommen / wann der Decanus nicht vorhanden / als dann jederzeit derjenige / welcher der Eltest ist vnd allhier in loco Capitulari residiert, vices Decani verweset / vnd dazhero ein Stadthalter des Decanats genendt wirdt / so bald aber derselbe extra locum Capitularema verruckt / so hat solch sein Stadthalter Ampt ein ende / vnd succediert ihme der nächste nach ihme / er aber wirdt als dann nur pro priuata persona gehalten. Diueil denn in nächst gehaltenem Capitulo generali in abwesen vnser Thumdechants / Graff Herman Adolff von Solms / ic. vnter allen den damahin anwesenden / vnd in loco Capitulari residierenden Fürsten vnd Herren / der Eltest auff diesem Stifte gewesen / hat er vnd S. L. daran nie vnrrecht gethan / das er vnd S. L. sich vermög herkommens / welches von ime dem von Thengen selbst angezogen vnd gestanden worden / einen Stadthalter des Decanats geschrieben hat / inmassen denn er vnd S. L. von allen zu derselben zeit anwesenden Herrn Capitularn darsfür gehalten vñ erkandt worden ist. Dahero dan zuersehen / ob gleich der von Thengen ehe / als der von Solms / ic. auff diß Stifte kommen / vnd also Elter gewesen / das er doch dazumal nicht vice Decanus / oder Stadthalter des Decanats sein oder genendt werden können / diueil er nicht beim Capitul gewesen vñ in loco Capitulari consueto & solito residiret / sondern sich von demselben absentiert vnd abgesondert hat.

So ist auch vber diß alles / inmassen der von Thengen nie in abrede sein wirdt / von alters hero auff diesem / wie auch noch im Heyl. Reich auff den vornembsten vnd vielen anderen Stiften / eine steiffe Obseruans gewesen vñ noch / dz die Thumprobste mit Capituls sachen gar nichts zuschaffen / vnd ehe zu  
Capitul



Capitul nicht kommen/es sey denn/ daß sie insonderheit darzu beruffen vnd erbetten werde. Dahero jme denn nicht vnbeuust sein kan/welcher gestalt er darzu kommen/daßer bey Capitul geduldet wordē/da jme sonsten/vermöge dieses vnser Stiffes alten herkommen/gebüret hette/ sich desselben/vnd also auch consequenter deß Stadthalter Ampts zuenteusern.

Dann als vor der zeit Pfalzgraff Heinrich Christmildter vnd Seeliger gedächtnuß/zu einem Thumprobst allhier auffgenommen worden/ist S. L. vnd F. G. als einem mit besondern hohen vnd vortrefflichen verstande begnadetem Fürsten/so sich vmb diß Stiffte sehr wol verdienet gemacht/von einem Ehrwürdigen Thumcapitul zugelassen worden/vmb mehrers vnd größers ansehens willen im Capitul zuverbleiben/vnd desselben geschäften einen weg wie den andern bey zuwohnen. Welches hernacher auß ebenmäßigen vrsachen/auch S. L. vnd F. G. Vetteren vnd successori Pfalzgraff Reicharten vergünnet worden/inmassen die alte Protocolla solches aufweisen vnd zuverstehen geben. Daher dann erfolget/als der von Thengen zur Thumprobsten kofien/jme ein Thumcapitul die gnade erzeigt/vnd ihne bey sich geduldet vnd bleiben lassen.

Darumb er denn billich in acht haben solte/das jme mit nichten gebüren wollen/das jenige/so jme auß gnaden zugelassen/vor eine vermeinte gerechtigkeit vnd brauch der gestalt anzuziehen/als ob ein Thumcapitul eben hierzu verbunden sein müste/do denselben doch vnbenommen hiemit seines gefallens zuverfahren/vnd was einem oder zweyen ex grauibus & vrgentibus causis vergönnet/einem andern vnd sonderlich solchem/bey welchem dergleichē qualiteten nicht vorhanden/zuverweigeren/oder da demselbē je auß gnaden etwas vergönnet/solches hinwider von ihme zunehmen.



Belangende fernner was zu eingäg gesezt wirdt/als were der von Tengen in obangezogenen vnserm Mandat/wie auch hiezu beuorn in andern vnsern Schriffteñ / so wir im offnem truck verfertigen lassen/an seinen ehren angriffen worden/vnnd das wir vns vnterstanden/in bey hohen vnd nidern Standts Personen/sonderlich aber bey einem Ersamen Raht der Stadt Straßburg vnnd dessen angehöriger Burger schafft/dardurch zuverunglimpffen. Darauff sagen wir/das der von Tengen dißfals/seiner art vnd eigenschafft nach/gehandelt vnd sich also erzeigt/wie er vnd seine Adharenten von anfang dero von jnen erweckten vnruhe jederzeit gethan haben/das sie nemlich alles das jenige/waran sie selbst schuldig gewesen/gern auff vns gelegt/vnnd wenn es jhnen von staten gehen wöllen/vns darmit suspect vnd verdächtigt gemacht hetten. Dann mit was grundt sie anfänglich vorgeben dörfßen/als hetten wir des Stifts Kleynodia vñ Barschafft entfrembdet/da sie doch hernacher selbst gestehen müssen/sich auch endtlich in der that befunden/wie vnten außfürlicher dargethan werden sol/das sie selbst die jenige gewesen/welche sie heimlicher weise/vnd wider dieses löblichen Stifts vraltes herkommen/auf vnser Chors gewölb enteufert.

Mit gleichem haben sie auch etliche vnserer Mitcapitularen Evangelischer Religion zugethan/bezüchtigen dörfßen/als hetten dieselbe vnruhe auff diesem Stifte erweckt/da doch jedermänniglichen bekant/das vor vnd nach dem Religion frieden biß in Anno 1584. beyder Religion verwandte Fürsten/Grauen vnnd Herren/vngeachtet der Religion vngleichheit friedelich vñ freuntlich bey einander auff diesem hohen Stifte/wie in gleichen auch mit der Statt Straßburg vnd mit andern benachbarten sich betragen/vnd in solchem cinigen vnd rühige Stande

Standt diß Stifft sich mercklich gebessert. Vnd daß aber sonsten niemandts/als eben der Graff von Thengen sampt etlich wenig seinen Adharenten / dieser jezigen vnruhe vnd Trennung autores, anhäber vnd vrsächer seyn/ in dem sie inen fürgenommen vnd coniurirt, der Euangelischen Religion zugehörig/ als Käßer/auff vorgangene Päßstliche verbannungen/ außzuschaffen/ vnd hinfür keinen mehr einzulassen/ der nicht zuvor zur Päßstlichen Religion sich bekandt/vnd solcher seiner bekantnus schein Capitulo vbergeben hette/ welches dann der jezigen vnruhe vnd trennung einzige vrsach ist.

Vnd ob wol ein Ersamer Rath der Stadt Straßburg/wie auch etliche Chur. vnd Fürsten/ durch ihre ansehnliche gesandten/nicht weniger dann auch etliche vnser Mit capitulares/ sine Grauen von Thengen vnd seine adharenten/gleich im anfang solcher ihrer gesuchte newerung/dauon treulich ab vnd zu friedlicher continuation wie von altershero vermahnet/vnd dann die dazumahl vnser angefochtene Mit capitulares sich vielfaltig erkläret/ weiters nicht zubegeren/dann in friedlichem wesen/vnd erhaltung beider Religion verwandter/gerechtigkeit zu continuieren. So hat doch solches bey sine Grauen von Thengen vnd seinen coniuratis / keine Stadt finden wollen / sondern haben dieselbe solche suchen vnd warnungen alle verachtet/vnnd ihr fürhaben per fas & nefas, mit practiken vnd gewaltdt durchzudringen vnterstanden/vnd also vnser Mitglieder zu jrer handthab/vnd in allen auch natürlichen Rechten erlaubter defension zum höchsten gedrungen.

Mit was grund sie auch ferner vns allerhandt vngeduldere sie selbst schuldig vnnd thäter gewesen/vnd diß orts alle zu erzehlen/ viel zu lang werden wolte/geziegen/ mit ebenmäßigen



gen vngrund darff auch dieser verleumbder vorgeben / als hetzen wir ihn hin vnd wider darzugeben vnd zuveronglimpfen vnterstanden. Dann ja er selbst der jenig ist welcher sampt seinem anhang sich jederzeit beflissen/vns bey der Keyserlichen Maiestat/vnsern allergnädigsten Herren/ so wol auch sonst hin vnd wider / insonderheit aber bey einem löblichem Magistrat vnd Burgerschafft allhier einzuhawen vnd verdächtigt zu mache/wie dann alles andere zugeschweigen / er in vieler meldtem seinem gedicht solches gnugsam zuerkennen gibt/vnd wollen wir hierüber sein deß von Thengen vnnnd seines anhangs eigene gewissen/ob es nicht sezerzelter massen beschaffen/ erkennen vnd vrtheilen lassen: Wir beruffen vns auch disfalls ferner auff ihre eigene schrifften/so dem hiebeuor publicirten außschreiben einuerleibt seindt / welche außschreiben der von Thengen nicht famos vnd erdichte schrifften nennen sollen/ sintemal es anders nichts / als die in dieser sachen hinc inde ergangene acta seindt / vor welche die jenigen / so sich darzu bekennen/ihre Namen vnd zunamen setzen lassen / vnd derselben ganz vnd gar kein schew tragen/vnd daher mit einem solchem Namen nicht genennet werden können / es were dann/ daß er sie durch dringung vnd vberzeugung seines eigenen gewissens/ schand vnd schmachschrifften nennen wolte / dieweil seine vnd der seinigen schand vnd practicirische griff/darinnen entdeckt/vnnnd jedermänniglichen zuerkennen geben worden/ vnd noch/ Gott lob/biß auff diese stunde/vnwiderleget/vñ vnverantwortet blieben.

So hat er sich vber vnser Mandat auch so hoch vnnnd sehr nicht zubeschweren gehabt / dieweil darinnen nichts gesetzt/welches der warheit vngemäß / vnnnd wir nicht zum vberfluß darthun können/inmassen deñ solches auch in diser schrifft außgeführt



geführt vñd erwiesen werden sol. Zu dem haben wir von Ampts vñd Obrigkeit wegen nicht umbhin geköndt/vñd ders gestalt wider jne verfahren müssen/welches er dann für keine iniurien anziehen vñd schäzen kan/dieweil wir von Ampts vñ seiner verbrechung wegen/darzu verursacht worden. Dann wie der Iureconsultus Vlpianus sagt: Quæ iure potestatis à Magistratu fiunt, ad iniuriarum actionem non pertinent. Quam sententiam Iureconsultus Paulus ita extendit: Etiam si ad contumeliam alicuius pertineant: Quia tamen non ea mente Magistratus facit, vt iniuriam faciat, sed ad vindictam Magistratus publicè respiciat; actione iniuriarum non tenetur.

Nun ferner zu der Hauptsach/vñd den vrsachen vnserm Mandat einuerleibt zuschreiben/vñd ersuchen/das der von Thenge nicht allein nicht geständig sein wil/als habe er sampt seinem anhang/allerhandt vnleydliche newerung/vnrube vñd beschwerlichheuten auff dis Stiffte einzuführen sich angemast/vngeachtet sie von Chur. vñd Fürsten/auch einem Magistrat dieser Stadt dauon mit allem fleiß abgemahnet worden/sondern auch seiner art vñd natur nach/vns gern eslicher angegebene newerung vñd vnrube bezüchtigen wolte/welche anfänglich der von Solms/2c. sampt dem von Witgenstein Christmilder vñd seliger gedächtnuß/auch dem von Binnensberg/2c. vñd Mansfeldt/2c. vnangesehen sie von den Key. Commissarien vñd den zu Schletstadt versamleten Landtständen dauon abzustehen erinnert worden/eingefürt vñ noch täglich einzuführen vnter stehen solten/welche aber er der von Tengen sampt andern seinen Mitprälaten vñd Capitularen nicht gut heissen können 2c. Darauff geben wir disen warhafftige vñd beständigen bericht/dz so viel anfänglich die vnrube vñd

newerunt / welche zu vor auff diesem löblichen vraltem Stifte  
 vnerhört / vnd für etlichen wenig Jahren erst eingeführt wer-  
 den wöllen / anlangt / ja jedermänniglich Kunde vnd offenbar /  
 der von Thengen / sampt seinen consorten / kan es auch nime-  
 mermehr in abredt sein / sondern muß es gesehen / das dieselbe  
 nirgendt anderst hero jren vsprung habe / daß wie obangereg-  
 t von einer vermeinten nichtigen Päßlichen excommunica-  
 tion, welche ex causa prætenſæ hæreſis / im Erzstift Eöln wi-  
 der etliche vnſers mittels ergangen / vnd hernacher in dieſem  
 Stifte von dem von Thengen vnd noch andern dreyen Päß-  
 ſtiſchen Capitularen / mit hülff vnnnd vorschub deß hieigen Bi-  
 ſchoffs dem vndencklichen herkommen zu wider / auß einem  
 lautern Priuat haß vnd neid allhie exequirt werden wöllen.  
 Welches alles dieweil es Landtkündig vnd notorium / vnd in  
 andern vnſern ſchriſtten / allbereit dermaſſen außgefürt / daß es  
 einiges fernern beweyſes nicht bedürfftig / als laſſen wir es da-  
 bey bewenden / vnnnd thun vns darauß referiren vnd ziehen.  
 Vnd hette der von Thengen ſampt ſeinem anhang / den das  
 mahligen beſchrehenen vielfaltigen gnädigſten / gnädigen / wol  
 gemeinten vnd trawherzigen erinnerungen / ermahnungen /  
 flehen vnd bitten / ſo jnen durch Chur. vnd Fürſtliche abgeſan-  
 te / auch etliche vnſers mittels / wie auch einen Erſamen Rath  
 dieſer Stadt zu vnterſchiedlichen mahlen vorgehalten wor-  
 den / gefolget / vnnnd ſolches alles in beſſere acht vnd reſpect ge-  
 nommen / ſo were diß löblich vralt Stifte in ſeinem rühlichen  
 vnd friedlichem herkommen / darinnen es viel langer Jar hero  
 merklich gewachſen vnd zugenommen / verblieben / vnd ande-  
 re weitläufftigkeit verhütet worden / aber da hab ermahnet / ge-  
 flehet / vnnnd gebetten / wer da gewolt hat / ſo hat es doch keine  
 Stadt noch plas finden vnd bey jnen etwas verfanget wöllen /  
 vnd erſcheinet hiebey ſonderlich deß von Thengen grobe vnd  
 vnver-



vnuerschämte vermessenheit / daß er sich nicht gescheucht in seiner schrift vorzugeben / als weren die Chur. vnd Fürstliche gesandten von seinem anhang / so wol auch von dem Bischoff / der sachen beschaffenheit vnd dieses Stiffts altem herkommen dermassen informiert worden / daß sie ihnen beygefallen / vnd hingegen des Euangelischen theils vorhaben keines weges billichen vnd gut heissen können / sintemal dieses Thengisch fürgeben / ein öffentlicher vnnnd erdichter wissentlicher vngrundt ist. Es geben vnd bringen auch dieselbigen acta vnd handlungen / so vns auß den Chur. vnd Fürstlichen Cansleyen mit getheilet worden / vnd mehrern theils dem hiebeuor in öffentlichem truck gegebenen außschreiben einuerleibt / viel ein anders mit sich / insonderheit aber seindt in ihrer der gesandten relation / so sie zu ihrer anheimkunfft ihren Gnädigsten vnnnd Gnedigen Herrschafften vbergeben / nachfolgende wort zubefinden.

Wiewol nun wir auß solchem allem / mit höchstem verdruß / vnnnd E. S. G. allen ( vnser erachtens ) nicht geringer verkleinerung / so viel verstanden / daß es bey dem Herren Bischoff ( als der gleichwol des ortes den namen nicht haben wil / aber doch alles durch sein kopff vnd handt verrichten thut ) eben die hievor vns auch angezeigte meinung gehabt / vnnnd wir also nur vergeblich etlich tag ( vielleicht aus andern vrsachen / darauß sie gewartet ) auffgehalten worden / damit wir als dann etwan mit grösserm schimpff allen E. S. G. widerumb vnuerrichter sache verreisen müssen / wie wir es vnser theils anderst nicht verstehen können / vnd also gleich wie zuvor bey den Herren Capitularen im Bruderhoff auff diesem weg abermahl nichts fruchbarliches zuverrichten gewußt.



gewußt. So haben wir doch Verdacht zuverhüten / sie solcher Schriftlichen Puncten vnd Erklärung nachmals zu berichten vns erbotten / mit dem anhang / daß wir vns voriger gethaner vertröstung nach / gleichwol keiner solchen antwort ( als die zu keiner gütlischen tractation ein ansehens hette ) nicht versehen / auch do es diese meinung gehabt / es solchs verzugs nicht bedürfft hette / aber wie dem / mußten wir es vnsers theils für diesmal an seinen ort stellen / vnd wolten alles dasjenige / welches sich seithero hinc inde verlossen / alle E. F. G. zu vnserer widerankunft vnterthänigsten vnd vnterthänig berichten / die dann / was sich ferner gebürt darunder zuverfügung wissen würden.

Warauff wir dann jedermänniglichen erkennen vnd richtig lassen wollen / ob es hierumb deß von Thengen angeben nach gewand / vnd ob er sein erdicht vorgeben auff einigerley weiß beschönen vnd bestreichen könne / es were dann daß er vollendt so gar vergessen sein / vnd die gesandten dessen bezüchtigen wolte / als hetten sie dißorts anderst geredt vnd gehandelt / als sie hernacher ihren Herrschafften referiert haben / welches er aber nimmermehr wird sagen dürffen / viel weniger außführen vnd erweisen können. Vnd mag er auff denselben fall ihre schriftten / oder so es mündtlich beschehen / die verba formalia / auch die Personen / so es geredt / namhaftig machen / als dann solme ferner der gebür darauff geantwort werde / in mittels aber bleibt es ein mera calumnia, & manifestissimum mendacium.

Daß der von Thengen bey diesem ersten puncten nun ferner vns bezüchtigen will / als hetten wir auff diß Stiffte newe-  
rung

rung eingeführt/ begerten die auch noch täglich durchzutrei-  
 ben/ vnd dann erstlich sūrgibt/ als were auff diesem Stiffte jez  
 derzeit gebräuchlich gewesen / das ehe einer zu Capitul auffge-  
 nommen worden / er zuvorn die formaten dociren minores  
 & maiores Ordines (welche vom Pabst ihren vrsprung hetz-  
 ten) annemen / vnd sich dardurch dem Stul zu Rom vnter-  
 würffig machen / vnd den Pabst für sein höchste Obrigkeit in  
 der Geistlichkeit erkennen vñ annemē müssen / welchen brauch  
 wir aber / in auffnehmung eslicher Junger Fürsten vnd Herz-  
 zen / so sich sonst damit qualificirt zumachen / vielleicht bedens-  
 ckens gehabt / verschwigen / vnd also denselben gänglich zuver-  
 werffen vnd abzuschaffen gedechten. 2c.

Hierauff sagen wir runde vnd öffentlich / das wir von sol-  
 chen Ordinibus / wie sie von dem vñ Thengen angezogen vnd  
 gedeutet werden / nichts nicht wissen. Es wird auch der von  
 Tengen / sampt allem seinem anhang / auch sonst niemands in  
 alle ewigkeit erweisen vnd darthun können / das solche Ordines  
 dardurch man sich dem Pabst vnterwürffig zumachen pflegt /  
 in 10. 20. 30. 40. 50. oder mehr Jaren auff diesem Stiffte ge-  
 bräuchig gewesen.

Vnd solches mit beständiger warheit zubekräftigen / sagen  
 wir erstlich / das von solchen Ordinibus auff diesem Stiffe  
 kein einzig statutum vorhanden / wird auch nimmermehr er-  
 wiesen werden können. Wie dann auch zum andern nicht  
 allein mit des Stiffts alten / sondern auch mit den newen vnd  
 letzten Protocollen zubeweisen / das nicht einer / sonder etlich  
 viel Thumbherren / auch Pabstlicher Religion zugethan / zu  
 Capitul gelassen worden / vñ weder formata dociert / auch nicht /  
 ob sie Ordines gehabt oder nit gehabt / gefragt worden seindt /  
 C wie



wie wir vns dann disfalls auff die Protocolla beruffen/ vnd im fall es vonnöden/dieselben zu sterckung der warheit jederzeit fürlegen können.

Zum dritten würde hierauf folgen/ da auff diesem Stifte solche Ordines im brauch gewesen/ dz so viel vornehmer Fürsten/ Grauen vnd Herren/Euangelischer Religion zugethan/welche innerhalb 50. vnd mehr Jahren auff diesem Stifte gelebt/solche Gottlose vnd vnchristliche Leute gewesen sein müssen/welchen ihrer Seelen heyl/seeligkeit vnd Christliche bekandnuß so schlecht vnnnd leicht angelegen gewesen/das nach dem sie den Pabst vor den rechten warhafftigen Antichrist erkandt/sie sich nicht desto weniger ihme vnterwürffig gemacht/vnd das zeichen von dieser Bestien angenommen hetten/welches weder der von Thengen/noch einiger ehrliebender Mannimmermehr wirdt sagen dürfen/vnd viel weniger mit redtlichen stücken beweisen können.

Wie dann auch zum vierdten notwendig darauß folgen müste/dieweil notorium/vnnd der von Thengen selbst nicht in abred sein wirdt/das er eben dazumahl ordines empfangen/ als er sich noch zu der Euangelischen Religion bekandt vnnnd aufgeben/ er ein solcher leichtfertiger Mensch gewesen/ der sich dem Pabst zu Rom/welchen er damahln vor den Antichrist gehalten/vnterwürffig gemacht/vnnd in deme wider sein eigen gewissen vnnnd öffentliche bekandnuß gehandelt.

Zum Fünfften so ist offenbar/das secundum constitutionem Concilij Tridentini, keiner nicht maiores ordines vnd sonderlich ordinem Subdiaconatus erlangen kan/ er habe dann 22. Jahr zum wenigsten erreicht. Dann also meldet das  
Concilium

Concilium sels: 23. cap. 12. Nullus in posterum ad Subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad Diaconatus ante vigesimum tertium, ad Presbyteratus ante vigesimum quintum ætatis sue annum promoueatur: Da doch auff diesem Stiffe ein vralt herkommen/ ja ein expressum statutum fürhanden / welches dem iuramento / so ein jeder Thumbherr/ ehe er zu Capitul gelassen wirdt/ schweren muß/ einuerleibt/ daß man einen zu Capitul lassen solle/wann er dz neunzehend Jahr compliert / vnd in daß zwänzigste Jahr getreten ist.

Solten nun solche Ordines auff diesem Stiffe stat haben/ so köndte ja keiner zu Capitul gelassen werden/ er hette dann zum wenigsten zwey vnd zwänzig Jahr erreicht / welches aber dem Jurament vnd Statuten/ ja auch der disposition gemeiner Päbstlichen Rechten zuwider ist/ nach welchen ein solcher/ der die Ordines ante legitimam ætatem empfangen / pro suspenso donec ad legitimam ætatem perueniat, iuxta c. non est compos de temp. ord. & c. i. de Clerico per saltum promotus, vnd de iure Pontificum nouissimo, nempè ex constitutione Pij secundi, quæ est lata An. & c. 1465. X. cal. Decemb. pro perpetuo suspenso gehalten wirdt/ also daß er nimmermehr pro ordinato gehalten werden kan / er habe sich dan zuvor à solo Pontifice absoluieren lassen/ welches der von Thengen sampt seinem anhang nimmermehr erweisen wirdt/ daß es auff diesem Stiffe in tali casu jemahln beschehen sey.

So ist auch zum sechsten in Päbstlichen alten vnd neuen Rechten vnd Ordnungen hell vnd klar versehen/ daß alle diejenige/ welche secundum iura Canonica vor Käser gehalten



werden/ das ist/ welche sich nicht zu der Päpstlichen Religion bekennen/ vnd die Römische Kirche iuxta c. omnes in fin. distinct 22. für das Haupt aller Kirchen erkennen/ maiores Ordines nicht erlangē/ vñ zu denselben nicht können promouirt werden/ cap. qui in aliquo distinct. 51. Daher daß die jenigē/ welche solche Päpstliche Ordines annehmen wollen/ vnter andern gefragt zu werden pflegen/ was sie von dem Catolischen Römischen Glauben halten. Ob sie denselben verstehen/ erkennen/ bekennen vnd darbey bleiben wollen/ vnd wirdt keiner zu solchē Päpstlichen Ordinibus gelassen/ es sey dann daß er hierzu ja sagt/ vnd verheißt/ das diesem also/ vnd daß er sein lebenlang alles also halten wolle/ ja es ist auch iure nouissimo Pontificum versehen/ daß ehe einer maiores Ordines annimpt zuvor das Nachtmal auff Päpstische art empfangen/ vnd professionem fidei thun muß/ inmassen denn solches der Papisten Bücher/ welche de examine ordinandorum geschrieben/ klärlich außweisen vnd zuverstehen geben.

Nun ist aber offenbar/ er gestehet es auch der von Thengen vnd seine consorten selbst/ daß länger als für fünffzig Jahren wissendliche Euangelische Fürsten vñ Herren auff diesem Stiffte gewesen vnd zu Capitul gelassen worden/ daher dann abermal vnwidersprechlich folgen muß/ daß sie (wie jetzt erwisfen) solche Ordines nicht erlangen/ vnd consequenter ohne dieselben auffgenommen/ vnd zu Capitul gelassen werden können.

Wolte aber der von Thengen hierbey diese außflucht suchen/ vnd sagen/ daß solche Euangelische Fürsten vnd Herren anfänglich Päpstlich gewesen/ vñ also die Ordines/ ehe sie zu erkandtmuß der Euangelischen Religion kommen/ empfangen/ so stehet ihme doch im weg/ daß lang vor diesem span viel  
Junger

Junger Fürsten vnd Herren/ auch seiner eignen bekandtnuß nach/ auff diß Stiffte kommen/ vnd darauff eines theils von ime befürdert worden/ welche in vnserer wahren Euangelischẽ Religion getaufft vnd auffgezogen.

Dannhero dann zum siebenden folgen müste/ daß auch diese ad maiores Ordines nicht hettten gelassen werden können/ dieweil de Iur. Canonic. versehen/ quod etiam is, qui in hæresi, baptizatus est, ad maiores Ordines non sit admittendus, d. c. qui in aliquo, & ibi Glos. & Canonist. distinct. 5.

Wie dann auch zum achten außdrücklich Päßstliche Rechts/ daß keiner ordinirt werde kan/ welcher excommunicirt, suspendirt, oder sonst mit einiger Päßstlichen censur beladen ist/ secundum expressum tenorem c. infames. causa. 6. questione prima. Nun ist aber offenbar/ das alle die jenige/ welche sich secundum. d. c. omnes, distinct. 22. zum Päßstum nicht bekennen/ vor Käßer gehalten werden/ vnd daher ipso iure etiam sine sententia declaratoria excommunicirt sein c. Achatius & tribus seqq. caus. 24. qu. 1. auch alle Jar vom Päßst per sententiam generalem verbannet werden: Sollen nun alle die/ welche in excommunicatione Pontificis seindt/ der Ordinum nit fähig sein/ so muß je darauff folgen/ dieweil die jenigen/ so der Euangelischen Religion zugehan/ secundum canones Iuris Pontificij pro excommunicatis gehalten werde/ daß sie auch solche Ordines Pontificios/ ob sie gleich gewolt/ nicht empfangen/ vnd ohne dieselbe auff diesem Stiffte zu Capitul kommen können.

Ferner vnd zum neunnden kan nach den Päßstlichen Rechten solche Ordines keiner erlangen/ welcher vermög derselbigẽ



pro infami gehalten wirdt / d. c. infames cau. 6. q. 1. Vnnd solches von dem wegen / quoniam ( wie sie sagen / ) illis non parent portæ dignitatum c. infamibus d. reg. iur. in 6. Nun ist aber gewis / daß alle die jenige / welche sich zu der Euangelische Religion bekennen / vermög Päßstlicher Rechten / vnnd deren executorn / vor Käzer vnnd consequenter pro infamibus / vnd vor ehrlose Leute gehalten werden / secundum communem Papistarum intellectum c. alieni caus. 2. q. 7. vnnd das hero nicht würdig von ihnen erkandt werden / daß sie ad testimonium perhibendum habiles vnnd idonei sein sollen / c. nulli caus. 3. q. 4. c. omnes. caus. 3. q. 5. c. diffinimus. caus. 4. q. 1. wie dann diese Regul schon in obseruantiam auff diß Stifft hat wollen gebracht werde / da ein Bischöfflicher Rath vnd diener D. Otto von Landersloth öffentlich in Rechtseze / für dem Bischöfflichen gericht allhier eingewandt / daß alle Euangelische ehrlose verleumbde Personen seyn / die nicht dänglich vnd werth / in Rechtelichen sachen der warheit zeugnuß zu geben. Weil dann auff diß Stifft nun ein lange zeit / Euangelische Fürsten vnnd Herren auffaenomen / vnd vermög der Päßstlichen erdichtem Gottlosen Rechten pro infamibus personis gehalten worden seindt / vnd dahero der Ordinum à iure Pontificio prescriptorum nicht fähig werden / viel weniger dieselben annehmen können so muß ihē vnwidersprechlich folgen / daß dieselben auff diesem Stifft in keiner solchen obseruans gewesen sein / wie jetzt von dem von Thengen fälschlich vorgeben vn̄ gedeutet wirdt / sondern das ein Canonicus auch ohne dieselben habe zu Capitul kommen können.

Zum zehenden ist in Päßstlichen Rechten versehen / das kein Irregularis ad ordines Pontificios zugelassen werden soll / argumento c. vlt. de temp. ord. Diweil aber alle Euangelische

gelsche (wie jetzt gemeldet) für Käser vnd dahero pro Irregularibus gehalten worden / iuxta c. qui in aliquo distinct. 51. So wirdt auch nothwendig geschlossen/ daß sie auch ex eo capite/wie der von Thengen meldet / nicht ordiniert vnd ohne solche schmirerey zu Capitul auffgenommen werden können.

Es ist ferner vnd zum erslften indubitati Iuris Canonici/ daß keiner ad maiores Ordines promoviert werden kan / es sey dann daß er studiert habe. c. illiterati dist. 36. vnd sol/wie Innocentius sagt in c. cum in cunctis d. elect. kein illiteratus durchauß nicht ordiniert werden. Vnd also sagt der Autor Examinis ordinandorum: In futuris Subdiaconis eruditio non vulgaris requiritur, nempe cognitio Grammatices, Dialectices, Rhetorices, poesis, historiarum: sumatur & de ijs experimentum, quid Terentius, quid Virgilius, quid Cicero, quid alij boni autores scribant; Item examinentur in quaestionibus Theologicis &c.

So ist auch ferner versehen / wann einer ohne fürgehende fleißig examen ordiniert wirdt / daß er solcher Ordinum wis der ensset werden sol c. si quis Prebyter distinct. 24. vnnnd derjenige Bischoff welcher ihne ordiniert / wird seines Ampts ensset c. qui Ecclesiasticis dist. 36. Nun ist aber gewiß vnnnd weiß jedermänniglich / dem des von Thengen gelegenheit besandt/ daß er ganz vnd gar rudis literarum / vnd seinen Namen nicht decliniren kan / zugeschweigen / daß er in artibus liberalibus vnd bonis autoribus / vnd noch viel weniger in studio Theologico / als der Glockentauffen vnnnd Predigen in der Kirchen Gottes gleichnödig achtet / verliert sein solte.

Nota de  
papi na thengi

Dahero dannsolget / daß er solche Ordines / wie sie à iure  
Pontificio



Pontificio erfordert werden / vnd er jetzt für nötig anzeucht / vnd gern auff diß Stifft bringen wolt / nicht erlangen können / vnd also notwendig folgen müsse / daß er ohne dieselb zu Capitul gelassen worden.

Endlich vnd zum zwölfften so wirdt der von Thengen nie in abrede sein / als er im Jahr 77. im Landt zu Sachsen vnnnd anderen darumbliegenden Ländern herumb gezogen / vnd eglische vacirende præbenden feyl gebotten / daß er eglische vornehmer hohe Fürstliche Personen / welche daruff ihre Kinder vff diß Stifft zu Thumbhern nominiren lassen / berichtet / daß auff diesem Stifft gang vnd gar nichts mehr vorhanden sey / vnnnd im brauch gehalten werde / welches der Augspurg. Confession zuwider were / wie dann solches mit denselben Personen / so viel deren noch im leben / vnd eglischen derselben noch lebenden vornehmen Rächten / so wol auch seinen des von Thengen eigenen schreiben / welche in den Fürstlichen Canzeleyen noch vorhanden / gnugsam erwiesen vnd dargethan werden kan: So seindt auch noch in dieser Stadt lebendige zeugen vorhanden / welche von ime vber seinem Tisch gehört haben / auff die zeit / als er Herzog Friderich von Holstein Christmiltzer gedächtnuß auff diß Stifft bringen helffen / vnnnd also noch vor wenig Jaren / daß er öffentlich gesagt / er habe an seinen Herrn Vater Herzog Adolff von Holstein / auch Christlicher gedächtnuß geschrieben / vnd ihme zuverstehen geben / daß nichts nicht dieses orts bräuchlich sey / welches der Euangelischen Religion zu wider sey / darumb er dan seinen Sohn / wol zum Thumbhern nominiren vnd auffnemen lassen möge.

Auß welcher des von Thengen eigener bekandtnuß ( alles ander zugeschweigen ) ihe gnugsam zuspüren ist / wie Gräßlich vnd

vnd ehrlich er mit disen sachen vmbgehet / vnd ob es seinem erdichtem vorgeben nach sich also verhalte / das auff diesem Stiffte solche Ordines gebräuchlich gewesen / vnd noch seyen / welche jrē vrsprung vom Pabst haben / dardurch man sich dem selben verpflicht mache / vnd ihne für das höchste haupt in der geistlichkeit erkenne vnd anneme: Oder aber ob diß nicht viel mehr ein purlautere Calumnia / welche zu dem ende hin vñ wider vnter die Leute gesprengt wirdt / vns dardurch bey den vnwissenden / so viel möglich / verhaßt zumachen.

Vnd hette der von Thengen seine vnzeitige disputation / woher nemblich die Pabstliche Ordines jren vrsprung haben / wol einstellen mögen / sonderlichen dicweil er mit so hohem vnd gewaltigem verstande begabt / das er von solchen sachen / scilicet / wol vrtheilen vnd reden kan / da doch die Doctores pontificij sich hierüber nicht allerdinges resoluiren vnd vertragen können / vnd mag er jme zu künfftiger mehrer vnd besserer nachrichtung / verdolmetschen vnd lesen lassen / was Franciscus Duarenius (welcher doch zu der Rom. Religion sich befandt) in seinem Buch de beneficijs von dem vrsprung des Ordinis primæ tonsuræ schreibet / alda er etliche opiniones anzeigt / vnd vnter andern meldet / das solcher Ordo primæ tonsuræ nicht von dem Pabst / sondern von den Egyptischen Priestern seinen vrsprung habe / darzu er den Herodotum in Euterpe allegiren vnd anziehen thut. Dahero dann erfolgen würde / wann einer / der solcher Ordinum fähig ist / vnd sich derselben theilhaftig macht / dem jenigen / von dem sie herfließen sich vnterwürffe / das als dann der von Thengen / sampt allen seinen geschornen hauffen / welche dieselben angenommen / sich ihrem angeben nach / nicht dem Pabst / sondern dem Egyptischen Abgöttischen heydenthumb vnd consequenter dem

D

Teuffel/



Leuffel/ als dem Stifter desselbigen unterwürffig gemacht/ vnd den für ihr höchstes haupt in der geistlichkeit erkennet vnd angenommen hetten.

Daneben wirdt von dem von Thengen hierbey fürgeben/ als habe man solche von ihme angegebene heiffe obseruationes vnd alt herkommen den Fürsten vnd Herrn/ welche auff diß Stifte auff vnd angenommen worden verschwiegen/ vnd da sie es gewußt/ bedenkens gehabt haben würden/ sich damit qualificire zumaachen. 2c.

Ob wir nun wol auß dem berichte/ so hieoben deducirt vnd erwiesen/ dieses sein iehiges fürgeben wider in den von Thengen selbst mit mehrerm bestand per viam retorsionis gebrauchten vnd sagen könten/ daß vnzweifflich auch die Euangelische Fürsten/ deren geliebte Söhne er auff diß Stiffte gebracht vnd befürdert haben wil/ gedachte ihre geliebte Söhne/ mit solcher weihe/ wie der von Thengen auff diesem Stiffte bräuchlich zu sein fürgeben vnterstehet/ qualificiert machen zulassen würden bedenkens gehabt haben/ do es ihnen von dem von Thengen nicht verschwiegen worden/ es were dann daß der von Thenge/ dieselbigen Fürsten/ als Draunschweig/ 2c. Elineburg/ 2c. vnd Holsstein/ 2c. nicht so gewissenhaftig achten vnd halten wolte/ als die so ihre geliebte Söhne innerhalb sechs Jahren auff diesem Stiffte auffnehmen haben lassen/ So sagen wir doch daß rauff mit beständiger warheit/ wirdt auch/ vnd sol sich anderß nimmermehr befinden/ daß vor/ bey/ vnd nach auffnehmung solcher Fürsten vnd Herren/ inen oder derselben/ Gnädigsten Gnädigen vnd geliebten Eltern vnd verwandten/ im geringsten nichts von alle dem jenigen/ so auff diesem Stiffte bishero bräuchig gewesen/ verschwiege/ sonder sie seindt rechtmäßiger ordentl

ordentlicher weise/ vnd vermög der statuten nominirt vnd auffgenommen worden/erbieten vns auch solches für der Key. May. vnserm aller gnädigsten Herren vnd gemeinen Ständen des Reichs zuerweisen vnd aufzuführen. Vnd hat sich der von Thengen hierumb weiter nicht zubekümmern/es gebüret vns auch nicht ihme hierüber einige rechen schafft/rede oder antwort zugeben.

Was bey diesem ersten puncten der von Thengen zum andern thut fürgeben/ als were dieses Stifft dem Pabst vnters worffen/ desgleichen hetten alle die jenige welche auff diesem Stifft jemaln gewesen/ sich deinselben vnterwürffig gemacht/ auß dessen gehorsam wir vns aber numehr begerten zuentziehen/ vnd dardurch newerung auff diß Stifft einzuführen/ vnd solches alles die Leut nachfolgender gestalt vnterstehet zuoberreden. Erstlich weil bey erwehlung eines neuen regierenden Bischoffs/ auff diesem Stifft in der auffgerichteten Capitulation dem jenigen so erwehlet/ eingebunden worden/ kein mutation in der Religion in seinem anbefohlenen Stifft vorzunehmen. Zum andern/ daß nach beschehener wahl/ durch instrummentiert decretum electionis alle Capitularen durch ihre Namen vnd zunamen/ den Pabst demütig vnd fleißig bitten/ den erwehlten Bischoff anzunemen vnd zu confirmiren/ vnd sich daneben aller demütigen subiection, reuerenz vnd schuldigen gehorsams erbieten/ inmassen dann solches vielwolgemeldter der von Solms/ &c. sampt allen andern Capitularen/ so wol in des jenigen Bischoffs/ als auch andern Erzbischoffliche wahlen approbiert vnd bewilliget/ vnd deswegen ire eygene handtschriften noch zu Rom fürhanden sein sollen.

Auff dieses vngegründtes gedicht / geben wir diesen warhafftis



hafftigen beständigen bericht/ daß diß Stifft innerhalb fünfzig vnd mehr Jahren dem Stul zu Rom niemahln absolutē vnd wie der von Thengen vorgibt/ vnterworffen gewesen/ sondern es hat/ wie auch viel andere mehr Stifft/ in vñ außershalb Teutschlandt seine sondere freyhenten herbracht/ welche im durch den Religionfrieden vñnd langen verjärten gebrauch confirmirt vñnd bestättiget worden: Dahero dann jederzeit Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herren/ darauff auff vnd angenommen worden/ welche sich dem Pabst niemahln vnterwürffig gemacht/ vnd denselben für jr Haupt vnd geistliche Obrigkeit erkendt vñnd angenommen/ dann auch sonsten darauß würde folgen/ wie oben albereit angezogen worden/ daß so viel vornehmer / Gottseliger frommer Fürsten / Grauen vnd Herren/ so viel deren nun innerhalb fünfzig/ oder mehr Jahren auff diesem Stifft gelebt/ solche Leute gewesen/ welche vmb des zeitlichen guts / vnd zwar dieser geringen präbenden willen jres Gottes vnd Christlichen gewissens vergessen/ vnd sich dem Pabst zu Rom/ welchen sie vermög ihrer wahrer Religion anderst nicht dann für ein Kindt des verderbens halten können/ vnterworffen hetten. Ganz gläubig ist es zwar / daß es der von Thengen auff diese art gern sehe/ vñnd dieweil er von wegen des zeitlichen genießes ( wie vnten ferner außgeführt werden soll) seinen Gott vnd Christliche Religion verleugnet/ vnd sich der Pabstlichen Abgötterey ergeben/ er gleich wie der Esopische Fuchs gern wolt / daß andere auch also weren oder doch zum wenigsten in gleichen verdacht mit ihm kommen möchten. Aber es wirdt ihm sein vnchristlich vorhaben/ ob **G D E E** wil nicht gelingen / vnd jne sehr schwer ankommen/ dasselb zuerweisen.

Dañ soviel erstlich die angezogene Capitulation anlangt/  
seind

seinde wir in keinen abreden/das auff embsiges anhalten ekli-  
cher giftigen Papisten/ die angedeutete Clausul von verendes-  
rung der Religion derselben einuerleibt worden. Der von  
Thengen aber wann er/wie ein ehrlich Mann hett handeln  
vnd eins segen wollen/hette er das ander nicht auflassen/son-  
dern daneben anzeige sollen/das es alle Euangelische Thumb-  
hern/so dazumahln verhanden gewesen zum heftigsten wider-  
sprochen/vnd keines wegcs gut geheissen. Inmassen die daz-  
umahlngcübte handlungen vnd Protocolla solches außweisen/  
Ob aber der Bischoff sampt seinen Consorten/ in dem der  
Capitulation gemäs oder zu wider gehandelt/in dem er endes-  
rung der Religio vorgenommen / vnd alle Euangelische Für-  
sten/Grauen vnd Herren von diesem Stifft gänglich abschaf-  
fen wollen/ das lassen wir jedermänniglichen / der eines auff-  
richtigen/ erbarn vnd vnparteyischen gemüths ist/ richten vnd  
hierüber erkennen vnd vrtheilen/wie in gleichem auch ob es der  
angezogenen Capitulation gemäs/ das der Bischoff erstlich  
die Juden/ vnd demnach ohne eines Thumbcapituls bewilli-  
gung die newe secte der Jesuiter in dis Stifft gebracht/ *Nota de Jesuitis*  
ihnen mit grossem kosten ein städtlichs Collegium gebawet/vñ dar-  
zu ein Hospital/ so für arme vnd francke Leut/von den vorsa-  
ren gestiftet worden/ denselben eingereumet/ vnd den armen  
entzogen hat.

So viel aber das angeretzte decretum electionis anlangt/  
vnd was dabey ferner angezogen worden/ geben wir diese war-  
hafftige erklärung/ das wir in keiner abrede seyn/ wann ein  
Bischoff erwahlet wirdt/ das darüber ein Instrumentiert de-  
cretum / welches man decretum electionis nennet/ aufge-  
richtet/vnd von allen anwesenden Herren vnterscrieben zu wer-  
den pflegt/ zu welchem decreto sie mit solchen ihren subscri-  
ptionibus bekennen vnd zeugen/das der oder jener /wer er nun



ist / zum Bischoff erwehlet / vnd aufgenommen worden. Also hat Graff Herman Adolff von Solms / zc. daß decretum electionis im Stifft Cöln mit diesen Worten oder Inhalt vnder geschrieben: Rem ita esse actam, nempe Gebhardum esse electum in Archiepiscopum, ac in testimonium veritatis esse ipsius manum appositam. Dahero dann erfolget sein mag / daß solch oder der gleichen decreta von den Päpistlichen Capitularen hernacher gen Rom / vnd also die angezogene handschriften auch mit mögen vberschickt sein / inmassen dann die Protocolla dieses Stiffis aufweisen / das deswegen zwischen den Euangelischen vnnnd Päpistlichen Capitularen streit vor gefallen / vnd die Euangelischen durch auß nicht friedtlich sein wollen / daß dieselben dahin geschickt werden solten / sondern es zum hefftigsten widersprochen.

Daß aber des von Thengen fernerm erdichtem angeben nach / viel wolgemeldter Graff von Solms / zc. beneben andern Euangelischen Capitularen / bey / oder nach der election / den Pabst solten demütig vnd fleisig gebeten haben / de erwehltten Bischoff anzunemen / vnnnd sich darneben aller demütigen subiection / reuerens vnd schuldigen gehorsams erbotten haben / das ist ein öffentlicher vngrunde vnd falsche bezüchtigung / welche der von Thengen / noch niemandt ehrliebendes in ewigkeit nicht erweisen wirdt.

Es ist aber hier auß sonderlichen zuspüren / wie der von Thengen sich drehet / krümmet vnd bieget / vnd alles herfür sucht / dardurch er seine falsch erdichte für geben bemänteln / vnd jme gern ein fucum anstreichen wolte / do jme doch in seine gewissen / das klare gegenspiel bewust / vnd mag er sich vnter andern doch nur dessen erinnern / was in Capitulo generali An-

re. 1542. communi Capituli consensu geschlossen worden/ daß nemlichen ein Thumcapitul auff der Stadt Straßburg nachbarlichs bitten vnd begeren bewilliget gehabt/ ein Christliche reformation in Religions sachen/ wie es ein Rath begert/ anzustellen/ wann nur Bischoff Erasmus seinen consens dar rein geben wolte/ so weiß er auch/ vnd wirdt nicht in abrede sein können/ als Bischoff Erasmus erwehlet werden sollen/ daß als le Canonici ehe sie zur election geschritten D. Casparum Hedionem / welcher in dieser Statt ein vornemer Prediger gewesen/ zu sich in diese vnser Capitulstuben fordern/ vnd ihne eine Predigt zur vorbereitung der vorstehenden wahl thun lassen. Wie ingleichen auch bey des jetzigen Bischoffen wahl kein Jesuiter/Mönch oder Päpstlicher Priester/ sondern abermahls ein Euangelischer Lehrer D. Iohan. Marbach in dem Münster geprediget/ vnd sonsten männiglich bewust/ daß vor längsten alle Päpstliche abgötterey vnd Gösendienst gänzlich auß vnser Capituls choro abgeschafft worden/ also daß nun in vielen Jahren keine Mess oder dergleichen Päpstlicher actus daselbst geübt oder zugelassen worden.

Woraus dann jedermänniglich abnehmen kan/ in was grosser obseruans der Pabst zu Rom bey den Bischofflichen wahlen/ vnd diesem Thumcapitul alhier gewesen sein muß.

Die dritte newerung/ deren vns der von Thengen gern beschüchigen wolte/ ist diese/ daß wir wider diß Stiffts streiffe obseruation/ wie er es nennet / zuzulassen gedencken/ daß ob sich gleich ein Thumherr verheurathet / er nichts desto weniger auff dem Stifft bleiben möge / do doch für der zeit Pfalzgraff Reichardt / re/ vund andere mehr Euangelische Fürsten/ Grauen vnd H E R R N/ des Fürst. Graff. vnd ehrlichen gemühts



Eines Capitelts zu Straßb. Widerlegung/  
 mühes gewesen/ vnd nach derselben Ehelichen verheurathung  
 nicht zubleiben begert.

Auff diesen einwurff wirdt geantwortet/ daß der Graff von  
 Thengen seiner hieigen vnruhe / vnd vorlängest in An. 84. ges  
 suchter exclusion der Grauen vnd Herren / Witgenstein/  
 Solms vnd Winnenberg/ 2c. mit keinem fuge jez diesen præ  
 text fürwenden/ vnd dasjenige/ so eskliche Jahr darnach erfol  
 get pro causa anziehen könne/ sondern ist auß dem vorlängest  
 Publicieten Aufschreiben/ vnd darin verleitert beyder theil  
 handlungen klar vnd offenbar / daß die hieige exclusion keine  
 andere vrsachen gehabt/ dann die Päpstlichen Censuren/wel  
 che ex causa hæresis vorgangen waren/ vmb deren willen wol  
 ermeldte 3. Grauen vnd Herrn von des Capitults besitz vñ irer  
 beneficien niessung abgehalten / vñ außgeschlossen werdē wol  
 len/ biß sie von dem Pabst sich rehabilitiren lassen würden.  
 Nach de aber beyde wolermeldte Grauen / Solms vñ Mansz  
 feldt eskliche Jahr darnach/ vnd vngesehrlich vor einem Jahr  
 allererst Göttlicher Ordnung nach/ sich in Ehestandt begeben/  
 so haben sie daruñ keine vnruhe / Krieg oder Landtsverderben  
 verursacht / sondern solches vorhaben generali Capitulo für  
 bracht/ welches aber auß hochwichtigen erheblichen vrsachen  
 so es an gebürenden orten außzuführen vrbietig / wolermeldte  
 beyde Graue ihrer gelübt/ so sie diesem hohen Stiffe geleistet/  
 noch zur zeit nicht allerdings erlassen können. Darumb wir  
 aber vns nicht schuldig erachten ime von Thengen so mit dem  
 Capitul sich nicht zubeladen/ noch demselben fürzuschreiben  
 hat / deswegen rechenschafft zugeben/ sondern wirdt sich hie  
 rin Capitulum also verhalten vnd handeln/ wie es zuförderst  
 für Gott/ vnd dann auch für der Key. May. vnd gemeinen des  
 H. Römische Reichs Ständen wol zuverantworten getrawet/  
 als

als dann auch in vnserm generali Capitulo hierin nichts neuwes/ oder zuvor alhier vnerhörtes fůrgangen/ sondern ebē das jenig/ so man befunden hiebevorn in dergleichen fällen nachmahln beschehen sein/wie dann esliche in vnserm publicirten außschreiben auß den Protocollis angezogene exempla/bisz dahero vnwidersprochen vñ vnabgelenet verblieben seind, darzu man setzt auß dem generali Capitulo de Anno/ 26. 42. das exempel Wolffgangi Dachstein beysetz/ welcher nicht allein vxoratus/ sondern auch (wie Capitulum wolverständiget.) Bigamus gewesen/ dannoch bey nießung seines beneficij/ in dieses vnserß Stiffts choro ex generalis Capituli decreto gelassen worden/ vñd seindt auch wir gar nicht bedacht/ solche macht/ so vnser vorfahren gehabt/ vñd mit vnterschiedlichen Personen vñd actibus geübt/ durch ihne Grauen von Thengen Capitulo entziehen oder schmälern zulassen/ wie dann auch solches ohne verlesung vnser diesem Capitul vñd Stifft geleister pflicht nicht beschehen möchte.

Das aber der von Thengen Pfalzgraff Reicharts vñd anderer Euangelischer Fürsten/Grauen vñd Herren/welche auß diesem Stifft gewesen/ hiebey in allen ehren gedencet/ ob es wol an jm selbst nicht anderst/ vñd die lautere warheit/ so ist doch leichtlich zuerachten/ wie ernst ihme das gewesen/ vñd ob es ihme von herzen gangen/ in betrachtung/ dz er zuvorn gern Apostatas/ vñd ihres Gottes vñd Christlichen Religion verleugner/ auß allen euangelischen Fürsten vñd Grauen dieses Stiffts machen wollen.

Die vierdte vñd letzte newerung/ welche vns der von Thengen bezubringen vnterstehet/ ist diese/ daß wir wider den leiblichen Eyd/ welchen ein jeder Thumbherr auß diesem Stifft



eher zu Capitul gelassen wirdt / schweren muß / auch die alte statuta / so auff diesem Stifte bräuchig gewesen / abzuschaffen / vnd denselben nicht nachzuleben gedencken / vnd solchs beweiset also: Daß kstliche vnsers mittels Anno. 84. genugsam erinnert seyn / daß ein solch statutum vorhanden / wann ein Thumbherz per sententiam ex quacunque causa excommunicirt, daß derselb ad Capitulum & perceptionem fructuum, so lang nit solle admittirt werden / biß er sich ordentlich weiß absoluiren lassen / aber es hette solchen erinnerungen nit nachgelebt werden wollen / da doch vber das auff diesem Stifte herkommen / auch bey den Bischofflichen wahlen es als so gehalten worden / daß kein Capitular / so mit der excommunication, suspension vnd dergleichen censur behafftet / admittirt / noch desselben votum für kräftig vnd gültig geachtet worden.

Auff diese vngegründte falsch bezüchtigung können wir nit vnterlassen / vns nachfolgender gestalt zuerklären / daß wir in keiner abred seyn / daß der von Tengen vnd sein anhang / als sie in Anno / 1c. 84. sich vnterstanden / die auff diesem Stifte vor vielen vnd langen Jaren außgemusterte Päbstliche Bans proceß widerumb einzuführen / sie zu besterckung ires vnchristlichen vorhabens / diß vermeint statutum / zwar nicht also wie jetzt gemeldet / sondern auff diese art allegiert vnd angezogen haben : wann einer ex quacunque causa, siue de iure, siue de facto, excommunicirt, daß derselbe zu Capitul vnd nießung der einkommen / nit solle gelassen werden / er habe dann die absolution erlangt: Daß sie es aber in eyniger ley weiß vnd weg solten erwiesen haben / daß seindt wir niemahln geständig gewesen / es weisen es auch die hinc inde ergangene acta / vñ ire eigne schriffte / wie auch diese jehige leste des von Tengen ehrens rührige

rürige schrifft nit auß. Wann nun zu durchdringung eines oder des andern vorhaben genug sein solte/ etwas nuhr bloß zu allegieren/ vnd nicht zubeweisen/ hette jeder männiglichem zu crachten/ was man sich nicht wol vnterfangen würde.

Es kan aber der von Thengen/ vnd sein anhang nicht verneinen/ daß ihnen zu derselbigen zeit/ als sie diß vermeint statutum angeben/ als bald mit vielen gewaltigen vnnnd statlichen Argumenten/ das klare gegenspiel erwiesen vnnnd dargethan worden/ daß nemlich diß statutum weder vorhanden/ noch auff diesem Stifft/ innerhalb 50. vnd mehr Jahren im brauch gewesen/ inmassen daß solches mit vielen Exempeln/ nemlich mit Graff Heinrichs von Stolberg/ 2c. Reingraff Jacob/ 2c. vnnnd Graff Philipsen von Oberstein/ 2c. welche vom Pabst excommunicirt gewesen/ vnnnd im Jahr 1546. wie auch hernacher nichts desto weniger auff diß Stifft theils auffgenommen theils geduldet worden/ klärlich außgeführt vnd erwiesen worden ist. So ist ihnen auch damahln vnter augen gestellt/ was sich auff diesem Stifft im Jahr 1579. mit des jetzigen Bischoffs Bruder/ Graff Eberharden von Manderschied ( so doch da zumahln vnnnd seidhero zu der Pabstlichen Religion sich bekandt ) zugetragen/ welcher ungeachtet er ins Pabsts Bann gewesen/ vnnnd Graff Philips von der Marck/ 2c. vmb execution desselben/ vnnnd daß Graff Eberhardt auß dem Capitul geschafft werden solte/ bey einem Thumcapitul angehalten/ er dannoch geduldet worden/ vnd daß er auch ungeachtet desselben hinfürters geduldet werden solte decretirt vnnnd erkandt worden.

Es ist auch ihme Grauen von Thengen/ vnd seinen adhaerenten balde anfangs dieser ihrer erweckter vnruhe vnter anderen zuverstehen gebē worden/ sie köñen es auch nicht in abred



sein / das alle diejenige welche sich iuxta d. c. omnes nicht zu der Römischen Kirchen/bekennen nach inhalt der Päpstlichen Rechten / ipso iure ins Pabsts Bann vnd Censur seindt / wie auch oben ex d. c. Achatius angezogen worden / vnd noch vber das secundum constitutionem Concilij Tridentini / alle Jahr per sententiam generalem pro excommunicatis & anathematizatis erkläret werden / dahero dann nothwendig erfolgen müssen / dieweil alle Euangelische hierunder begriffen / vnd von dem Pabst vnd seinem anhang / pro excommunicatis ipso iure gehalten / vnnnd Jährlich per sententiam erkläret werden / das der von Thengen vnd sein anhang / nicht erst An. 2c. 84. hette anfangen sollen / nach inhalt seines vermeinten statuti / Euangelische Fürsten / Grauen vnd Herren / auff diesem Stiff zuverfolgen / sonder do ein solch statutum vorhanden vnnnd im brauch gewesen / het es ehe geschehen müssen / ja es hetten nach inhalt desselben / keine Euangelische Fürsten / Grauen vnd Herrn auff diß Stiff jemahln auffgenommen / vnnnd zu Capitul vnd niessung der frucht gelassen werden können. Darauf dann erscheinet / ob gleich der von Thengen / als er gesehen / das ihm mit seinem erdichten statuto / wie er es anfänglich angeben / zubestehen vnmüglich gewesen / vnnnd dahero die wort siue de iure siue de facto jez außgelassen / das er doch nichts desto weniger damit nicht fortkommen vnd sein Gottloses angeben beschöner könne / vnnnd demnach dieser punct in dem vor dieser zeit öffentlich gedrucktem außschreiben mit mehrern / vnd nach aller nothturfft außsüfirt ist / als thut wir vns vmb geliebter kürg willen dahin referieren vnd ziehen.

Was aber dieses einstreuen anlangt / als solten bey den Bischofflichen wahlen keine Canonici zugelassen werden / welche mit der excommunication, suspension / vnd dergleichen Päpstlichen

Päpstlichen Censuren behafftet/ da ist das klare gegenspiel am tag/ sintemal in Anno/ 16. 77. der Colnischen wahl ( die wahlen so auff diesem Stiffte fůrgangen zugeschweigen ) der das mahls regierende Erz Bischoff zu Bremen/ wie auch Graff Herman Adolff zu Solms/ 16. vnnnd Herz Hans von Wirsingenberg/ so Persönllich zugegen gewesen/ mit nichten außgeschlossen worden/ welche sich doch öffentlich zu der Euangelischen Religion bekandt. Vnd ob man wol sich angemast vnd vnterstanden/ sie ex hoc fundamento von den wahlen abzuschaffen vnnnd ihre vota für vnkräftig zuhalten/ hat man doch nichts außrichten können/ sondern sie/ dessen vngeachtet dabey bleiben/ vnnnd ihre vota so wol als der andern eigne Stimmen gültig vnd kräftig sein lassen müssen.

Auß diesem vnserm warhafftigen bericht/ lassen wir jedermänniglichen/ so eines ehrliebenden vnparteyischen gemüths ist/ erkennen/ wie es vmb diese vier angebene newerung beschaffen/ ob wir derselben mit warheit bezüchtigt werden können/ vñ ob wir wider dieses vnser Stiffs gewönlliches Iurament/ so wol auch desselben alte vnd neue statuta, Ordinationes vnd gebrauch gehandelt haben.

Mit mehrerm vnd größerm bestandt der warheit aber können wir von dem von Thengen sagen/ daß er als der Rädlinzführer nicht allein vier/ sondern viel andere mehr newerung einzuführen vnterstanden/ vnd in deme wider dieses Stiffs alte vnnnd löblich herkommen/ statuta vnd gewonheiten/ auch sein diesem Stiffte geschworene Eyd vnd pflicht gehandelt habe.

Dann wer hat den alten löblichen vnd vndencklichen herkommen zuwider sich angemast/ Päpstliche außgenüßerte



Wans Proceß von newem einzuführen/ zu exequiren / vnnnd diß hohe Fürst vnd Gräffliche Stifft in vnleidliche dienstbarkeit/ oder da inen solches fehlen solt/ in höchste gefahr vnd vnruhe zusehen.

Haben nicht der von Thengen vnnnd noch andere 3. seiner Gefellen / ein vermeint decretum auffgericht/ vnd dardurch Euangelische Grauen vnd Herren von diesem Stifft abschaffen wöllen : do doch secundum expressa statuta Capituli/ in einer solchen hochwichtigen sachen/ des gansen Capituls cognition, in generali Capitulo/ nach genugsamer verhör vorgehen sollen.

Haben sie nicht dem herkommen zuwider/ das Capitul an vngewönlliche ort verlegt / vnnnd heimliche verbottene winkel Capitul angestelt:

Haben sie nicht dem herkommen zuwider/ des Stiffts gefäll vnd einkommen/ baldt hie baldt daher ausser dieser Stadt verführt:

Haben sie sich nicht vnterstanden contra expressa statuta Capituli, non vocatis omnibus Canonicis/ einen vermeinten newen Thumbdechant zuerwehlen / vnd zu solcher nichtigen wahl auch die jenigen Thumbhern nicht zu beruffen/ so in loco verhanden gewesen/ viel weniger/ das sie vermög der Statuten solche electionem noui Decani zuvor intimirt hetten / wie das herkommen vermag:

Haben sie nicht ihrer eigenen beandtnuß nach neue angemasse Thumbhern auff diß Stifft extra Capitulum auffgenommen/

genommen / vnnnd wider dieses Stiffts statuta vnd gewonheiten vacirenden præbenden öffentlichen anschlag / so 6. wochen vnd 3. tag intimirt bleiben sollen / vnterlassen.

Haben sie nicht esliche Canonicos elegiert, darunder doch so vermög dieses Stiffts Statuten vnd vndeneklichem herkommen ihre 16. Anichen schwerlich beweisen können:

Haben sie nicht den Pabstischen newen Kalender / vngeachtet er von samptlichen Reichs Ständen / auch von dem Key. Cammergericht / nicht angenommen / auffnemen / vnd vngesacht / daß nuhr ihren einer alhier zur stell gewesen / wider die statuta, einführen wollen:

Haben sie nicht newe vermeinte statuta de professione fidei gemacht / vnnnd in massen vnden ferner außgeföhrt werden sol / alle Euangelische Fürsten / Grauen vnnnd Herrn von diesem Stiffe dardurch gänglichen außmustern wollen:

Haben sie nicht die gemeine Capituls diener / den Statuten zuwider / eslichen Thumbhern abschweren lassen / vnnnd sie außs newe pflichtbar gemacht / auch zu feyndlichen Blockenzeichen vnd entpörung wider vns angewiesen / vnd sich sonst viel anderer mehr vngebürlicher newerungen angemast:

Darauf wir dann nachmahln jedermänniglichen wollen vrtheilen lassen / ob wir oder sie mit besserem bestandt vnd Rechten dißfals bezüchtiget werden können.

Daß aber hiebey / vns ferner verhasst zumachen vorgeben wirdt / als wehren offtgemeldter Graff von Solms / 2c. sampt andern



andern seinen vnd S. I. zum theil in Gott ruhenden confor-  
ten/von der Key. May. vnfers allergnädigsten Herrn anhe-  
ro verordneten Commissarien wie auch von den zu Schledts-  
stadt versambleten Landtständen/so wol auch von des Stiffes  
Lehen leuten/ermahnet worden/von newerung abzustehen/sie  
hätten auch solch ihr vorhaben/im geringsten nicht gebilliget/  
welchs aber alles nicht versangen wöllen/sondern wir hätten  
beneben dem von Solms/2c.den kopff dermassen gestreckt/das  
wir vns auch bishero vnterstanden/solche newerungen mit ge-  
walt durchzudringen/es thete gleich Keyser/König/vnd jeder  
männiglichen leydt/2c.

Auff dieses feindsseeliges angeben/erklären wir vns also:  
das/ soviel erstlichen die Key. Commissarien anlangt/ wir  
nicht in abred seyn/das sie auff falschen vngegründte bericht/  
so sie von dem von Thengen vnnnd seinen adhærenten einge-  
nommen/die sachen viel vnd weit anders/ als sie an ihm selbst  
beschaffen gewesen/gedeutet vnd angezogen/vnnnd dahero dem  
Euangelischen theil allerhandt zu vnd anmuthungen gethan:  
Dabey es aber nicht verblieben/sondern es ist ihnen solches  
mit gebührender bescheydenheit/vnd also verantwortet vnd ab-  
geleinet/auch zuverstehen geben worden/das solchen ihren be-  
geren ohne höchsten aller Euangelischen Ständt schaden vnd  
nachtheil nicht nachgelebt werden könne/ inmassen dann sol-  
ches/die in öffentlichen truck verfertigte Acta commissionis  
klärlich vnd gnugsam aufweisen.

Gleicher gestalt ist auch mit sattem grunde widerlegt wor-  
den/was die zu Schledtsstadt versamblete Elsäsische Stände  
verabschiedet/vñ vnter andern vorgeschlagen haben/das nem-  
lich die vom Pabst vermeintlich excommunicirte Herrn sich  
hinwider

hinwider absoluiren lassen solten. Welches begeren/ dieweiln es auß vngleichem bericht hergestlossen / also haben es auch der mehrer theil Stände hernach nicht approbirt / sondern seindt mit vnserm darauff erfolgtem bericht vnd antwort rühig vnd zufrieden gewesen.

So viel aber dieses Stiffes Lehenleut belangen thut/wissen wir vns nicht zuberichten/das sie sich in einigē wege wider vns jemaln beschwert hetten/ wie sie auch dessen einige ursach nie gehabt. Das wissen wir aber wol/vnnd können es mit ihrer der Lehenleut Schreiben/so an vns abgangen/vnd in dem offe angezogenem außschreiben sub N. 48. zubefinden / beweisen vnd darthun/das sie sich zum höchsten beschweret / vnd sich in deme beklagt/das weder der Stadt Straßburg noch der Chur. vnd Fürst. Gesandten vorgeschlagene mittel/ vnnd die mie großem verlangen verhoffte vnd erwartete gütte nichts verfangen wöllen. Bey welchem theil es aber erwunden/dasselbig erscheinet auß der hie oben anezogener Chur vnd Fürstlicher Gesandten selbst Relation. Darauf dann gnugsam offenbar/ welcher theil den kopff am meisten gestreckt / vnd sein fürhaben mit gewaltdt durchzudringen begert hat. Wir zwar können mit **G D T T** vnd gutem gewissen bezeugen/das wir in dieser ganzen handlung/wie sie sich von anfang bis hiehero zugeragen/vns an aller bezüchtiger vngedürlicher thätlichkeit/ gewalt/newerung/vnnd dergleichen vnschuldige wissen/vnd das wir nichts verhandelt/ als das jenige/was zuerhaltung dieses löblichen vnd vralten Fürst: vnd Gräfflichen Stiffes / so wol der Euangelischen Stände darauff erlangten freyheit vnnd gerechtigkeit/notwendig gewesen.

Ein ganz erdichtes vnnd vngegrüntes vorgeben ist es aber/  
J was



was dieser Gottloser Calumniator hiebey / wie auch sonst  
 an andern mehr orten seines gedichts vorgibt / als solten wir  
 der Key. May. vnsern aller gnädigsten Herren vorsässlicher  
 weiß zugegen gehandelt / vnd vns derselben freündtlichen wi-  
 dersezt vnd rebelliert haben / auch dieselbe nicht für vnsern  
 Richter vnd Obrigkeit erkennen wollen. Sintemal solche vnd  
 andere dergleichen mehr falsche bezüchtigungen vns in vn sere  
 Sinn vnd gedanken nicht gerahen / es ist auch weder auß  
 vnsern handlungē noch schrifften zuerweisen / es soll vns auch  
 der getreuwe Gott in ewigkeit dafür behüten. Dann wir auß  
 der H. schrifft vnd vnserer Christliche n Religion so vil wissen/  
 daß vns solches mit nichten gebüret / vnd wer der ordentlichen  
 Obrigkeit widerstrebt / das derselbe Gottes Ordnung sich wie-  
 dersezet. Vnd erscheinet neben andern mehr auch darauß das  
 gerade widerspiel / das wir eben dieser sachen wegen an ire Key.  
 May. ad eandem melius informandam / vnd vermög Passaz  
 wischen vertrags zugleich an des H. Römischen Reichs Stanz  
 de vns beruffen / vnd vielfältig erbotten haben

Es mag aber dieser verleumbder sehen / wie ers dermahl  
 eins gegen Gott vnd die Key. May. verantwortten wolle / das  
 er vns so vnbillicher vnd vnchristlicher weise verfolget / vnd ire  
 Key. May. durch seine falsche erdichte Calumnien zu hohen  
 vnd schweren vngnaden wider vns bewegt / vnd in deme ihrer  
 Key. hochheit vnd reputation so schändtlich mißbraucht hat /  
 vnd mag er zusehen / wann ihr Key. May. dermahl eins der  
 sachen wahren grund vnd beschaffenheit durch Göttliche ver-  
 leihung kündig werden / das ime nicht das vrtheil gesprochen  
 werde / welches Alexander Magnus dem verleumbden Aristo-  
 bulo gefellet hat / nemlich das er ine künfftig mit seinen calum-  
 nien vnbehümet lassen solte / oder er wolte seine schandschriff-  
 ten vnd ine zusatzen binden / vnd ins wasser werffen lassen.

Was

Was nun weiter vnd zum andern in vnserm Mandat gesetzt worden/ daß nemlich der von Thengen/ nach dem er von vnserer Christlichen/ vnd im Hey. Römischen Reich zugelassener Religion abgetreten/ sich vnterstände dieselbe freuentlich zu verkätern/ vnd alle Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche Personen von diesem Safft gänzlich abzuschaffen vñ außzuschliessen/ das ist an jme selbst nicht anderst/ vnd ein purz lautere warheit / welche der von Thengen/ wie gern er auch wolt/ nimmermehr würde verleugnen können. Dann ob er wol für gibt/ er sey nur in wenig puncten der Augspurgischen Confession gefolget/ vnd darzu durch einen worts Prediger/ mit Namen Reiffenjan verleitet worden/ hernacher aber/ als er zu besserem verstande gerahen/ sey er zu der vralten Catholischen Apostolischen Religion getreten/ &c. So ist doch solches alles ein wissendlicher vngrunde / sintemal alhier in dieser Stadt notorium vnd jedermänniglichem bewust/ daß er sich vor der zeit öffentlichen/ zu vnserer wahren Euangelischen Religion bekandt/ vnd dieselbe durch öffentlichen brauch der hochwürdigen Sacramenten nicht allein in ezlichen puncten/ sondern in vniuersum confirmirt vnd ratificirt hat/ vnd solches ist nicht allein in dieser Stadt/ sondern auch zu Speyer/ zu Pforzheim/ Durlach vnd andern mehr orten beschehen / inmassen solches noch vielen Leuten alhie vnd daselbsten bewust vnd offenbar ist. So wirdt er auch nicht in abred sein können/ daß er zu derselbigen zeit von der Päbstlichen Mess/ auff welcher doch das ganze Pabstumb gegründet ist/ lauter nichts gehalten/ sondern dieselbe mehrmahln verspottet/ vnd andere davon abgemahnet hat. Ob nun diß der Augsp. Confession in wenig puncten gefolget heist/ darüber wollen wir/ wer da wil/ erkennen lassen.

Aber zusehen/ daß es sich/ seinem angeben nach/ verhalte/



Vnd er der Augsp. Confession nur in etlichen puncten gefolget habe/ so wirdt nothwendig vnd vnwidersprechlich darauff folgen/ das er zum theil Euangelisch vnd zum theil Papisch/ vnnnd consequenter keiner Religion recht zugethan gewesen/ sondern von einer so viel als von der andern gehalten habe/ insmassen er dann hernacher solches gnugsam erwiesen/ als er (wie er meldet) zu besserem verstande gerathen/ das ist/ als er gen Rom gezogen/ vnd von dem Pabst Pio Quinta Expectanter zu der allhieigen Thumbprobsten erlanget/ dann dieses ist der besser verstandt. Wann der von Thengen sein gewissen zu rath ziehen vnnnd die warheit sagen will / welches ihne nicht wie er meldet/ zu der vralten Catholischen vnd Apostolischen Religion/ sondern viel mehr von derselben ab/ vnd zu den Papischen Abgöttereyen vnd jrrthumben geleitet hat.

Vnnnd mag er sich noch erinnern/ welcher massen Graff Herman Adolff von Solms/ 2c. ihme/ als er von Rom wider kommen/ solches auffgeruckt/ vnnnd als sie beyde zu Zabern im Garten hinder dem Bischoff hergangen/ mit diesen worten vnder die Nase gestossen hat/ Er habe sich von dem Teuffel auff den Berg führen lassen.

Das er aber hierbey jetzt wolermeldten Grauen von Solms/ 2c. bezüchtiget/ als habe der vnd S. L. seine Religion zum dritten mahl geändert/ daran thut er jm gröblich vnrecht/ das gestehet er vnd S. L. aber/ vnd ist es in keiner abrede/ das er sich auß den finsternussen des Pabsthumbs zu dem hellen licht des Euangelij begeben habe/ sonst ist er vnd S. L. ihme keiner mutation in der Religion geständig/ der von Thengen wirdt es auch nit anderß auff ihne vnd S. L. erweisen können.

Belangende

Belangende dann ferner/ daß der von Thengen in abrede  
 sein wil/ daß er persecutor sui Ordinis worden/ vnd sich anges  
 maß allen Euangelischen/ auß Chur. Fürst. vnd Gräfflichen  
 Heuffern erbornen Personen auff diesem Stiffte den zugang zu  
 verschliessen/ vnd sie dauon gänzlich abzuschaffen/ 2c. Dies  
 rauff geben wir diese warhafftige gegründte erklärang / ob  
 gleich der von Thengen diß sein vnnd seines anhangs practis  
 eirisch vnd listig vorhaben gänzlich leugnet/ vnd demselben  
 ein ganz scheinbarliche farb anstreichet/ in dem er sürgibt/ als  
 habe er selbst esliche vornehme Euangelische Fürsten/ Grauen  
 vnd Herren/ auff diß Stiffte befürdern vnd auffnemen helffen/  
 sey auch ferner vrbietig/ da künfftig einer oder mehr Euanges  
 lische Fürsten/ Grauen vnd Herren/ vmb vacirende præben  
 den anhalten/ vnnd sich den statutis vnd herkommen auff dies  
 sem Stiffte gemäß verhalten würden/ daß er denselben / inmaß  
 sen hiebeuor beschehen / darzu auch verholffen vnnd befürder  
 lich sein wolle / daß doch dieses nur lauter wort/ vnnd an ihnt  
 selbst viel vnd weit anderst/ auch hierunder ein grosser gewaltis  
 ger betrug verborgen liege/ auff welchen Euangelische Chur  
 Fürsten/ Grauen vnd Herren/ wol ein fleissiges auffsehen has  
 ben mögen. Denselben nun zuentdecken vnd jedermännigltz  
 chen vnter augen zustellen/ seinde wir anfänglich in keiner abs  
 rede/ daß der von Thengen hiebeuorn gegen statliche vnnd ans  
 sehenliche von ihme geforderte remunerationes, wie vnden  
 ferner außgeführt werden sollte/ esliche vornehme Euangelis  
 sche Fürsten/ Grauen vnd Herren/ auff diß Stiffte bringen vñ  
 auffnemen helffen/ welches er aber vermög seiner diesem Stiffte  
 geschworne End vnnd pffichten/ auch ohne einige remunera  
 tion/ wofern sie nur den gewöhnlichen statutis vnd herkom  
 men ein genüg gethan hettent/ zuthun schuldig gewesen/ werent  
 auch auff solchen fall/ ohne einigen zweiffel auff diß Stiffte  
 außges



auffgenommen worden / wann der von Thengen gleich sie  
nimmermehr fürgeschlagen / oder auch gleich gar nicht zur  
stell gewesen were / sintemal auff diesem Stiffte ein löblich vnd  
alt herkommen / das jederzeit Euangelische / so wol als Papisti-  
sche Fürsten / Grauen vñ Herrn auff dis Stiffte auffgenommen /  
zu Capitul vnd niessung ihrer einkommen gelassen / vnd sich  
sein friedtlich miteinander verglichen haben.

Das aber des von Thenge fernerm angeben nach / er sampt  
dem Bischoff / vnd den noch vbrigen seinen adhaerenten ge-  
meint sein solle / solch löblich / friedtlich vnd altes herkommen  
auff diesem Stiffte zuerhalten vnd fortzupflanzen / vnd künfftig  
nichts weniger Euangelische Fürsten / Graue vnd Herrn  
als vor der zeijt geschehen / darauff zudulden vnd ad Capitu-  
larem residentiam & perceptionem fructuum zulassen / das  
alles ist anderst nichts / dan ein blosses vnd erdichtes angeben /  
vnd ein lautere larua / die jenigen damit zuverblenden / welchen  
seine natur vnd eigenschafft noch nit erkandt ist. Vnd solches  
mit beständiger warheit zuerweisen / ist vnwidersprechlichen  
wahr / vnd mit des von Thengen vnd seines anhangs eigenen  
Original Protocol / welches wir zu vnsern händen bracht /  
vnd noch in vnserer verwahrung habē / darzuthun / das der von  
Thengen besampt Herzog Friderichen von Sachsen vñnd  
Graff Johann Gerharden von Manderfriedt Keyl. 2c. der  
doch nit Ordentlicher weyse / vñnd secundum statuta Ca-  
pituli zum Thumbherren auffgenommen wordē / den 17. Julij  
Anno / 2c. 86. in dem stecken Erstein / ein heimlich / verbotten  
winckel Capitul angefelt / vnd ein vermeint decretum auff-  
gericht / das künfftig kein Fürst / Graff oder Herr auff dis  
Stiffte zur profession zu Capitul vnd niessung der einkommen  
gelassen werden solte / er habe dann zuuor professionem fidei  
gethan /

gethan / das ist / sich zur Pabstischen Religion bekandt / vnd auff das Concilium zu Trident geschworen / vnd deswegen ein Glaubwürdig documentum auffgelegt. Dann also lauten die verba formalia ihres Protocols am 18. blat / als sie Graff Reinhardten von Westerburg zu einem Thumbhern vermeintlichen nominirt.

Es sollen auch ihre G. ante possessionem adeptam professionem fidei thun / vnd dessen ein glaubwürdig documentum einem Ehrw. Thumbcapitul zustellen / dasselbige sollen die procuratores befördern / wie dann solches gleichfals mit allen künfftigen newen Thumbhern post nominationem & antequam illis possessio assignetur, jederzeit solle gehalten werden.

Vnd stehet dabeneben auff dem randt also: limitatur vt infra folio. 25.

Vnd hinwiderumb am fünff vnd zwanzigsten blat als der von Thengen / Herz Franz von Kriechingen vnd jetzt gedachter Graff Johan Gerhardt von Manderschiedt / auff den 23. Augusti bemeltes Jahr abermal ein winkel Capitul gehalten / seindt nachfolgende verba zubefinden.

Item es hat D. Bilonius angezeigt: er habe / als Procurator seines G. Herren / Graff Reinhardten von Westerburg / wegen beschehener nomination ein schreiben an ihre G. gestelt / vnd dieweil hiebevorn tempore nominationis concludirt worden / das ihre G. ante adeptam possessionem professionem fidei thun sollen / habe er erstlichen mit Reuerendissimo ( das ist mit dem Bischoffe ) darauff geredt: Hielten J. S. G. bey diesen jezigen gefährlichen läufften nicht für rath



vahrsamb solches so balde ins werck zurichten/dann  
 man sich allezeit darauff referirt / es were wegen der  
 Religion nicht zuthun / & hic appareret contrarium/  
 vñ dieweil gemeldter Herr minorennis / auch die vor-  
 mündler fast den mehrern theil nit der Catholischen  
 Religion sein/were Reuerendissimi gut vnd vahrhsam  
 bedüncken/das solches noch zur zeit/vmb allerhandt  
 vnglimpff zuuerhüten eingestellet würde/das es son-  
 sten / da die sachen anderst beschaffen ins werck ge-  
 richt würde/auch das künfftig kein andere dann Ca-  
 tholische angenommen würden/wöllensich J. S. G.  
 nicht mißfallen lassen/könnte sonsten auff dismal/bis  
 auff ein general eingestelt werden. Darauff Capitu-  
 lum, Es habe bemeldte conclusion præcisè dahin nicht  
 verstanden/das solche professio fidei in continenti, & à  
 minorenni, sondern wann einer ad iustam ætatem kom-  
 men/zur residenz qualificirt/ vnd ad personalem resi-  
 dentiam begerte admittirt zuwerden / sol geleistet vnd  
 præstirt werden: Zudem sey es kein eigentliches statu-  
 tum / sonder allein wie solchem jetzt schwebenden vn-  
 heil fürzubawen / dauon geredt worden / wolle also  
 noch zur zeit Capitulum nicht vnvrahrhsam erachten/  
 solches mit bester gelegenheit dieser vnwiderbring-  
 licher zerrüttung ( so allein ex deprauata Religione sei-  
 nen vrsprung genommen ) in posterum für zukommen/  
 ins werck zurichten.

Auß welchem allem dann hell vnd klar als die liechte Sons  
 ne erscheinet/ was der von Ehengen sampt seinem anhang/  
 wider das vorig wißendtlch herbringen practicirt/vñnd im  
 Schildt führet / vnd wohin ihre intention gerichtet gewesen/  
 das

daß nemlich ihrer meinung nach/ungeachtet/wie es bis dahero  
 friedtlich vnd rühig gehalten worden / in künfftigem kein E  
 uangelischer Fürst/ Graff oder Herz/auff diß Stufe nimmer  
 mehr hette zu Capitul vnd niessung ihrer residenz gefäll könen  
 gelassen werden / er were dann zuvor Papistisch worden / vnd  
 hette professionem fidei gethan / jedoch damit die Euangelis  
 sche Stände solch vnchristlich für haben desto weniger in ache  
 nehmen / vnd dardurch etwan zu was anderst verursacht het  
 ten mögen werden / hat man diese geschwinde heimliche grieff  
 gebrauchte so sie limitationem genant / nemlichen / weil man  
 sich allezeit darauff referiert / das es wegen der Religion nicht  
 zuthun / so solte solches ne hic appareret contrarium / nicht  
 so bald ins werck gerichtet werden / vnnnd sonderlichen das die  
 professio fidei nicht also bald / wann einer zu einem Thumb  
 herren auffgenommen wirdt / beschessen solte / sondern als denn  
 erst / wann er zu Capitul / zur residenz vñ niessung der einkom  
 men admittirt zu werden begert. Wardurch man dann / soviel  
 Euangelische Fürsten / Grauen vnd Herren / als man gewolt /  
 hette nominiren vnd auffnehmen / vnd dardurch den Euang  
 gelischen Ständen das man weit genug auffsperrn / vnd sie  
 ein zeitlang dardurch schweigen könen / In effectu & rei veri  
 tate aber / were es so viel als nichts / ja eytel betrug vnd falsche  
 list gewesen. Dann ob sie schon lang zu Thumbherren no  
 minirt / auffgenommen vnd in den Kalender gesetzt worden /  
 hetten sie doch nimmermehr zur residenz / zu Capitul vnd per  
 ception der fructuum kommen können / wann sie nicht pro  
 fessionem fidei thun / vnd Papistisch werden wollen.

Ob nun dieses mit des von Thengen hochtrabenden schein  
 barlichen erbietten übereinstimme / das wollen wir auch die je  
 nigen / welche parteyisch / aber sonsten eines Erbarñ auffrichti  
 gen gemühts seind / richten lassen.

G Wie



Wie auch ein gleicher falscher grieff / das er von Thengen die Burger schafft dieser Stadt / zu anfang seiner erweckten unruhe betriegen vnd bereden wollen / als ob diese sache die Religion mit nichten belangen solt / vnd wie sein des von Thengen selbst wort / vnd erklärung in dem aufschreiben vnd handlung sub N. 3. Es treffe diß werck (wie man bey dem gemeinen Mann aufgeschrien werde) die Religion gar nit an / dann es werde ein jeder für sich selbst müssen stehen. Desgleichen er von Thengen vnd seine adharenten bald darnach vnd auff den 22. Aprilis Anno/2c. 84. auch für dieser Stadt Regiment vnd Rath mündtlich proponiren lassen / da doch das fundament / vnd nemlichen die vermeinte vielfältig angezogene Päpstliche Censur runde vnd außdrücklich mit sich bringt / daß es ein Religions sache / daher dann auch deren anfang gleich in latin. ex causa hæresis. Vnd ob wol wir des von Thengen vngeschicklichkeit hierin gern etwas zugeben / vnd ine entschuldigen wolten / das er von dieser vrsachen nicht gewußt haben möchte / dieweil er weder Latein noch Griechisch verstehet / vnd also nicht wissen mag / was causa hæresis für ein Thier sey / so befinden wir doch auß der handlung / welche der Päpstlichen Thur vnd Fürsten Gesandte newlich der Key. May. eben dieses unsers Cuffsis so eben wegen auff des von Thengen vnd seiner adharenten ansuchen fürbracht / daß das rin mit runden / vnd klaren worten / das jenige / so allhie der von Thengen betriulich vnd fälschlich verleugnet / bekandt worden / nemlich daß sie die Thur vnd Fürsten der Römischen Religion / dieses werck für ein Religions werck selbst halten vnd angeben / wie es auch billich dafür zuhalten sey / 2c.

So viel weiter anlangt / vnd zum dritten in vnserm Mandat

gelest

gesezt worden / das der von Thengen dieses Stiffts köstliche  
 Klein od/ das Einhorn / sampt der Varschafft / vnd ande-  
 rem mehr enteuffert / lassen wir / daß er solches seiner art nach /  
 leugnet / auff seinem vnwehrt beruhen / vnd vns an dem be-  
 nügen / daß er außdrücklich gestehet / das er damit friedlich ge-  
 wesen / vnd sich nicht zuwider sein lassen / das solche Kleinod-  
 dien (gleichwol dem alten vnd dencklichen herkommen zuwider)  
 entfrembdet würden.

Es ist auch an ihme selbst glaublich vnd wolzuuermuthen /  
 das er jme diese authoritet / das nemlich diese verrückung / one  
 sein vorwissen beschehen / von dem Bischoff vnd seinen zweyen  
 Brüdern nicht leichtlich würde haben entziehen lassen. Dañ in  
 dieser Stadt fast jedermänniglich bewußt / was vor der zeit /  
 als diß Stifft noch in seine friedlichem vnd rühigem Stand  
 gewesen / vor emulationes vnd widerwillen zwischen denen  
 von Wanderschied vnd Thengen gewesen / also das auch der  
 von Thengen / inmassen noch mit Lebendigen zeugen / die in  
 dieser Stadt sein / zubeweysen / sich außdrücklich vernem-  
 men lassen / es hetten den jetzigen Bischoff sechs Grauen /  
 durch ein erpraectierte wal zum Bischoffen erwehlet / aber 24.  
 Grauen konten in widerumb absetzen / welche feindschafft sich  
 ein gute lange zeit zwischen ihnen erhalten / biß sie hernacher  
 widerumb miteinander in ein horn geblasen / vnd wie Pilatus  
 vnd Herodes ober Christo / auch sie sich miteinander ver-  
 glichen / diß löblich vnd vralt Stifft / auß dem frieden in vn-  
 frieden zusehen / vnd alle Euangelische Fürsten / Grauen vnd  
 Herren dauon gänglich abzuschaffen.

Vnd demnach faciens & consentiens in parigradu seind /  
 also kan der von Thengen auch nicht vnschuldig geachtet vnd



erkannt werden / ob er gleich seinem angeben nach / nicht zur  
 stell gewesen / als solche Kleinodia entcuffert worden / dieweil es  
 mit seiner einwilligung vñ consens zugangen: Das aber solche  
 Kleynodien zu dem ende von ihnen verruckt sein solten / daß sie  
 in bessere verwahrung bracht / vnd nicht von abhenden kömnen  
 möchten / erscheinet der vngrund darauß / das sie dieselbe meh-  
 rer theils nur an liederliche vnachtsame ort verborgen gehabt /  
 also sie wol hundertmahl ehe von frembdt Leuthen entwendet  
 werden können / ehe es jemandt gewahr worden were / oder wir  
 solche daselbsten gesucht hetten / in massen in dieser Stadt se-  
 dermänniglichen kundi vnd offenbar / dz sie dieselbigen Klei-  
 nodia in Fruchtsäck gesteckt / vnd in ein liederlich Hünnerhäuß-  
 lein geschoben gehabt. Vnd ist billich zuuerrundern / daß der  
 von Ehengen / vnd sein anhang noch so vil redlichkeit bey sich  
 gehabt / vnd dieses nicht auch auff vns gelegt vnd geschoben  
 haben / wie sie anfänglich mit denselben Kleynodien ganz vn-  
 geschucht sich vernemen lassen / wir hetten dieselben auß dem  
 Chorgewölb entfrembdet / da sie doch hernacher in irer schrift /  
 welche sie einem Ehrsamem Raht allhier vbergeben / gestehen  
 müssen / daß sie selbst diejenigen weren / welche solche Kleyno-  
 dien entcuffert hetten. Dann also lauten ihre wort / in berür-  
 ter ihrer schrift / welche in dem nun vielmaln allegirten Auf-  
 schreiben sub N. 25. zubefinden.

200 So viel dann das fürbringen / deren vom gegen-  
 theil entwendten Kleynodien / Archinen / Brieff vnd  
 Siegel /c. anlangt / ist dazumal ein Ehrw. Thum-  
 capitul dessen wie es einē Erbarn Raht fürbracht /  
 also berichtet worden / in massen dann ein Ehrwür-  
 dig Thumcapitul noch zur zeit nicht wissen kan / was der  
 gegentheil / weiln die Gewölb vnd gewönlliche hoher  
 Stifte verwahrung / in so einer freyen Reichstadt /  
 mit

mit gewaltdt erdffnet/ mit Schlössern behengt/ auch dieselbige/ wie auch den Bruderhoff noch zur zeit gewalchätiger weise vnnnd mit gewehrter hand inhalt/ thun mögen. Das aber ein Erb. Raht nach eingennommenem bericht/ vom gegentheil vernommen/ dz in erdffnung berührter gewölb/ die Kleinodien/ das Einhorn vnd andere Kirchen geschmeyde erhaben/ vnnnd anderst wohin albereit transferirt / wil ein Ehr. Thumbcapitul einem Erb. Raht freunde. vnd nachbarlich nicht bergen / das ein Ehrw. Thumbcapitul angeregt Einhorn/ vnd was sonst weiter hinweg gethan/ mit vorwissen auch auß erinnerung des Hochwirdigen Fürsten ires G. Herren/ des Bischoffen zu Straßburg / vnd anderer mehr Herren/ das mahln zuerheben/ vnd an andern örtern gleichfals zuverwahren gethan/ vnd solches auß vielen darzu bewegenden vrsachen / die ein Erb. Raht bey sich selbst zuermessen.

Die vierdte vrsach / welche vns zu vnserm Mandat bewegt/ vnd demselben einverleibt/ ist diese/ das der von Thengen nun einzeithero heimliche verbottene winkel Capitul vnd Conspirationes angestellt / vnd zu seinem vorhaben dienliche sonderbare decreta angestiftet. Ob wol nun der von Thengen in seiner Ehrnrürigen schrifft nicht in abrede ist / sondern gestehmuss/ das er sampt seinem anhang sich von dem Ordentlichen Capitul abgesondert / vnd in seinem hoff / auch sonst in andern vngewöhnlichen orten Capitul angestellt / vnd vermeinte decreta auffgerichtet / so vnderstehet er sich doch solches auff allerley art zubeschönen.

Anfänglichlichen aber gibt er vor / die weil etliche vnsern mittels



von wegen der Päpstlichen excommunication inhabiles gewesen/ vñ für erlangter absolution zu Capitul nicht kommen können/ als hetten er vnd sein anhang bedenkens gehabt/ bey jnen im Capitul zuzisen. Dahero dann erfolget/ als die vermeinte excommunicirte sich von Capitul nicht ausschließen lassen wollen/ das sie verursacht worden Capitulariter zubeschließen/ auch sich protestando zuerklären/ im fall sie von frem vorhaben nicht abstejn würden/ daß sie als dann würden verursacht werden/ das Capitul an ein ander ort zu transferiren/ vnd das vmb souil mehr/ dieweil die Key. May. außdrücklich befohlen/ sie die excommunicirte den statute zuwider ins Capitul nicht zuzulassen. Darauff dann weiter erfolget/ als der Bruderhoff eingekommen/ vnd mit Soldaten belegt worden/ der von Thengen daselbst nicht mehr Capitul halten wollen/ sonder dieselben inn seinen hoff anstellen lassen.

Auff dieses alles geben wir diesen warhafftigen vnd beständigen bericht/ daß wir erstliche in keiner abrede sein/ als der von Thengen sampt des Bischoffs zweyen Brüdern/ Graff Eberhardten/ vnd Graff Arnolden von Manderchied/ vnd Hans Theobalden Freyherrn von der Hohensaxen/ die auff diesem Stiffte von jnen erweckte vnruhe durchzudringen begeret/ vnd erstliche Euangelische Grauen vnd Herren/ nemlich Graff Georgen von Wittgenstein/ 2c. Graff Herman Adolffen zu Solms/ 2c. vnd Herrn Hansen von Winnenberg/ 2c. von diesem Stiffte abschaffen wollen/ sie die vrsach daher genommen/ dieweil dieselbe ins Pappes Ban gerathen/ dahero sie inhabiles vnd vermög der statuten vnd dieses Stifftes herkommen/ ehe vnd zuvor zu Capitul nicht gelassen werden konten/ sie hetten dann die absolution vom Pappst erlangt. Wie was warheit vnd grund aber diß von jnen angeben worden/ das haben wir  
albereit

albereit hieroben vnd sonst in offstangezogenem außschreiben notturrftig außgeführt/ vnd achten es derwegen anhero zu widerholen vnnotig/ vnd demnach darauff gerugsam erscheinet/ das solch jr angeben vnd fundament/ darauff sie ihre ganze intention gesetzt/ nichtig/ vnd weder den statuten noch herkommen dieses Stiffts gemäß/ also bleibet auch billich in vnkräftigen vnd vnwirden/ was von ihnen ferner darauff decretirt/ vnd seinem deß von Thengen angeben nach profesirt worden sein mag/ das sie nemlich würden verursacht werden/ das Capitul an andere ort zu transferiren.

Das aber im anfang dieser sachen/ vnd fürgenommener execution Päpstlichen Banns/ die Key. May. vnser aller gnädigster Herz/ solte befohlen haben jeh wolermeldte Grauen vnd Herren außzuschliessen/ vnd sie den statuten zuwider nicht zuzulassen/ das ist ein erdichter wissendlicher vngrund/ welchen der von Thengen/ vnd sein anhang nie erwiesen/ sintemal dieses in ihr May. 20. schreiben welches in den actis sub. N. 7. zu befinden/ mit keinem wort gedacht wirdt/ ob sie gleich solches es darauff erzwingen wollen/ vnd sich den 11. Aprilis Anno/ 1684. in deß von Thengen Haus/ gegen Graff Ernsien von Mansfeldt/ 20. darauff beruffen/ vnd sonst keinen andern Key. befehl außzulegen gewust haben/ ungeachtet solch schreiben erst den 11. Aprilis ankommen/ sie aber sich den 4. Aprilis zuvor daruff beruffen/ auch ihr vermeint decretum vermög Protocols länger als ein viertel Jahr zu vorn gemacht haben/ noch dannoch haben sie dörffen vorgeben/ die Key. May. hette es befohlen vnd daruff hette sie jr decretum gemacht/ das die von ihnen anargebne excommunicirte Herren nicht solten zu Capitul gelassen werden/ da doch diß Key. schreiben/ länger als ein viertel Jahr wie gemeldet/ nach dem decret ankommen.



Ein gleiche gelegenheit hat es auch mit dem/dz der von Thengen vorgibt / er vñ sein anhang habe von deswegen/dieweil der Bruderhoff eingenommen / vnd mit Soldaten besetzt worden/ das recht vnd gewöhnliche Capitul nicht ohne gefahr besuchen können/ sintemal diß zu seiner entschuldigung wenig dienet. Dann je kundtbar vnd notorium/ das er seine heimliche conuenticula vnd verbotten winckel Capitul angestellt / auch ehe vnd zuvor der Bruderhoff eingenommē worden. Dañ vnder andern eins zuerzehlen / hat den 11. Aprilis Anno / 2c. 84. der von Thengen in seinē hoff Capitul gehalten / vnd darzu Graff Ernst von Mansfeldt / 2c. beruffen/welches er Thengen nit in abrede sein wurd/da hernacher den 18. Augusti des Bruderhoffs einnehmung erst erfolget. Vielweniger wurd jne entschuldigen können / daß der Bruderhoff eingenommen vnd mit Soldaten besetzt worden/ sintemal er vnd die seinen mit dieser besetzung wolzufrieden gewesen vnd sich gegen einem Ersamen Raht dieser Stadt höchlich dafür bedanckē haben/ in massen ihre deswegē abgange danck sagung so in den actis sub N. 28. zubefinden solches genugsam aufweist vnd zuverstehen gibe. Dahergegen der Euangelische theil darwider protestirt vnd sich dessen beschwert gehabt/ in massen auß der protestation den actis sub N. 27. einuerleibt zubefinden.

Dahero dann ferner zuspüren/ ob sich der von Thengen einiger gefahr zubeforgen / vnd sich darüber mit billichkeit zubeschweren gehabt / sonderlich in einer so furnemen gewaltigen Stadt des Reichs vnd wolbestelten Stadt Regiment / darin nen nicht herkommen/ ja kau erhört/ daß einer auch gar geringen Standts seines leibs halber in gefahr stehn vñ nicht sicher sein solte/vnd sonst kein wunder gewesen/ daß/als zu anfang dieser sachen/ der von Thengen mit nächtllichem Trommetblasen

blasen/spannischen Feldzeichen/ vnd andern hochmut/vnnd vnleidlichen gefährlichem trus / sich vngewürlich alhier erwiesen/er vorlangsten erschlagen were.

Das aber der von Thengen sich erwehnen leset/vnd zu seiner defension ferner fürreibet / als sey das Thunnicapitul zu Straßburg nicht gen. Straßburg an den Bruderhoff vnd die darinnen gelegene Capitulstuben gebunden/sonder man könne dasselbe wol an andere örter verlegen vnd wa maior pars Capitularium heysamen/ vnd adus Capitulares zu tractiren fürhabens / das dieselben auch ein Capitul machen vnd exercieren/2c.

Darauff sagen wir / wöllen es auch erweisen vnd dazehun/ das der von Thengen hierin gröblich irret/vnd do diß sein fürgeben statt haben solt / das sehr / sehr viel inconuenientia zerüttung vnd anderst darauff erfolgen würde.

Dann erstlich ist offenbar / es geben es auch die alten fundationes / der von Thengen vnd sein anhang würdt es auch nicht inn abred sein können / das das Capitul hiehero in diese Stadt Straßburg gewidmet fundirt vnd gelegt ist/vñ versehen / das dasselbe alhier im Bruderhoff inn dieser vnser Capitulstuben gehalten werden solle. Darumb ist vnd heisset es auch das Thunnicapitul zu Straßburg/ vnd nicht dz Thunnicapitul zu Erstein / zu Molsheim / zu Zabern/ oder wohin es sonst dem herkommen vnd fundationen zuwider transferirt werden möchte.

Vñ Zum andern ist notorium, das solche fundationes/durch einen alten vnd ewiglichen gebrauch vnd herkommen confirmirt



mirt vñ bestetiget / auch in hundert vñ mehr Jahren an keinem andern ort / als allhier in dieser Capitulstuben Capitul gehalten worden.

Zum dritten / ist auff diesem Stiffe ein vralt vñ vndentlich herkommen / das ein Capitular außserhalb dieses Capituls einige macht vñ gewalt nicht hat / vñ einige Capituls anordnung nicht machen / ja dem geringsten diener oder officianten nichts aufflegen vñ befehlen kann / sondern nur pro priuata persona geachtet wirdt. Darumb dann ein officiant, vermög seines einem Thumbcapitul geleysten Eyds / schuldig ist / den befehlen / so ihme von einem zweyen oder dreyen Capitularen alhie im Capitul aufflegt werden / mehr zugehorchen / als wann 8. 9. oder mehr Thumbherren extra capitulum an einem andern ort vorhanden / vñ ihme etwas zuverrichten befehlen wolten.

Dahero dann auch zum vierdten kein Thumbherr / in denen einem Thumbcapitul angehörigen Städten / Flecken vñ Dörffern nichts befehlen / nichts anordnen / vñ im geringsten nichts verrichten kan / es sey daß / das er ein Commission vñ gewalt habe / welche alhier im Capitul decretiro vñ vñ volzogen worden ist / zc.

Solt nun des von Thengen angeben nach / das Capitul von einem ordentlichen ort / dahin es gewidmet vñ nun vber etlich hundert Jar gehalten worden / an ein ander ort / nur nach etlicher Capitularen gefallen können transferrt werden.

So muste zum fünfften darauß vnwidersprechlich folgen / das an 4. 5. 6. oder mehr ortern zu gleich Capitul gehalten werden

werden köndte. Dann dieweil der Thumbherren 24. sein/würden sich allezeit des von Thengen vnd seiner dreyer adherenten/welche diese Span anfänglich verorsacht/exempel nachsührer vier bald hier bald dort versamlen/heimliche conuenticula vnd conspirationes anstellen/vnd sich das rechte ordentliche Capitul nennen können.

Darauf dann zum sechsten diß inconueniens erfolgen würde/das die einem Thumcapitul angehörige vnderthanen/Diener vnd andere/welche für Capitul zuschaffen/vnnd vmb der Thumbherren nominationes, inductiones vnd resignationes keine wissenschaft haben/jrr gemacht vnd nicht wissen würden/wo vnd an welchem ort sie das Capitul suchen solten.

So weiß sich auch zum siebenden der von Thengen zu berichten/er wirdt vnd kan es auch nicht in abred sein/als zur zeit des Gottseeligen vnd frommen Bischoffs Hermans von Wied/2c. der Thumdechant zu Cöln Graff Heinrich zu Stolberg/2c. neben Pfalzgraff Reichardten/2c. Keingraff Jacoben/2c. Graff Wilhelm zu Wied/2c. Graff Christoffen zu Oldenburg/2c. vñ Grauen Philipfen von Oberstein/2c. welche alle à partibus Episcopi gewesen/das Capitul von den alten gewöhnlichen ort verlegen/vnd außserhalb der Stadt Cöln Capitul halten wollen/das sich die Papistische Capitularen zum heftigsten darwider gelegt/vnnd solches durch auß mit gestatten vnd gut heißen wollen. Ist nun dieses zurselbigen zeit den Papisten im Stifte Cöln recht gewesen/vnnd haben sie die translation des Capituls dem Decano (der doch das Directorium im Capitul hat) vnnd den andern in guter anzahl Capitularen nicht gestatten wollen/wi viel mehr wirdt es dann alhier dem Euangelische theil gut heißen müssen/das es dem von



Thengen/ als welcher ratione præposituræ/ wie oben gemeldet mit Capituls sachen nichts zuschaffen/ einige translation vnd verlegung des Capituls/ nicht gestatten können.

Auß welchem allem wir dann jedermänniglichen/ so eines auffrichtigen vnpartheyischen gemüths/ richten lassen wollen/ ob es des von Thengen angeben nach beschaffen/ vnd ob siue maior siue minor pars Capitularium extra Capitulum vorhanden/ actus Capitulares/ ob sie gleich wolten/ vnd eo animo zusammen kämen/ exercieren köndten.

Wir wollen jeso geschweigen/ ob gleich der von Thengen/ seinem angeben nach (welches doch nicht ist/ inmassen jert außgeführt werden solle) den mehrern vnd größern theil der Prälaten vnd Capitularen auff seiner seiten hette/ daß er doch auff diesem Stüfft/ vermög des Juraments/ ja auch nach der disposition der Päpstlichen Rechten/ darauff er vnd sein anhang alles setzt vnd bauet/ per maiorem partem & pluralitatem votorum nichts verrichten/ vnd dieselbe zu seinem behelff nicht anziehen könne/ sintemat die vota nicht secundum maiorem; sondern vielmehr vnd fürnemlich secundum sanioerem partem pflegen erwoogen zu werden. Dahero dann ein jeder Thumbherr/ ehe er zu Capitul kompt/ schweren muß/ nicht alslein dasjenige zuhalten/ was von dem mehrern theil geschlossen ist/ sondern auch das/ quod à saniori parte (wie die wort lauten) factum, editum & ordinatum est.

Vnd also sagt das Päpstliche recht selbst c. i. de his, quæ à maiori parte Capituli fiunt: Nisi à paucioribus & inferioribus aliquid rationabiliter obiectum fuerit & ostensum, suum sequatur effectum, quod à maiori & saniori parte Capituli fuerit constitutum.

Vnd

Vnd ob wol der von Thengen solches/als der Lateinischen Sprach gahr vnkundig/ ex forma iuramenti latina nicht gewust/ so hat er doch auß dem langen herkommen solches nicht vnwissend sein können.

Das aber der von Thengen/more Thralonico/ganz hoch hierin trabet/ vnd vorgibt/ er/als der elteste auff diesem Stiffe vnd ein prälat/habe die andern prälaten/wie auch die meisten Capitularen auff seiner seiten/ vnd sie seyen die äpfel die da schwimmen/ da hingegen die von ihm angezogene excommunicirte Herren inhabiles/ vnd außserhalb Graff Ernsten von Mansfeld/2c. einigen andern Capitularen niemahln auff ihre seiten bringen können/ 2c. das alles ist ein wissentlicher vngrund/ vnd an ihm selbst viel vnd weit anderst.

Dann so vil erstlichen die prälaturen dieses Stiffs anlangt/ ist es an dem/ daß derselben in allem mehr nicht/ als zwo/ vnd dahero der Prälaten nur zween seind/ nemlich der Thumbprobst vnd Thumdechant/welche darumb Prälaten genent werden/ das sie andern Capitularen vorgezogen werden/ nimirum à preferendo/ welches der von Thengen/wann er Grammaticam studirt hette/billich wissen solte. Die andere beampte aber als Thumbscholaster/ Thumbcustor/ Thumbcamerer/ werden weder im Capitul/ noch sonst den anderen Capitularen vorgezogen/ werden auch keine Prälaten genent/ haben auch keiner prälaturen/ sonder nur nuda officia/ das also der von Thengen vnder dieses Stiffs Capitularen einigen Prälaten/als allein sich selbst auff seiner seite niemahln gehabt/ noch zu sich bringen können.

Die vbrigen Capitularen aber betreffende/ hat es darmit



diese gelegenheit / ob wol des von Thengen / eigener bekandt-  
 nuß nach / auff diesem Stiffte mehr nicht als neun Capitularen  
 seind / welche der Päpstlichen Religion zugethan / vnd in dem  
 Kalender / darauff er sich berufft / gesetzt werden / so ist doch eis-  
 gentlich vnd gewiß / der von Thengen wirdt vnd kan es auch in  
 ewigkeit nicht verleugnen / das sie nicht alle mit des von Theng-  
 gen vnd seiner adhaerenten vorhaben zufrieden vnd einig sein /  
 auch das von jnen auffgerichtet vermeindtlich decret de exclu-  
 dendis Euangelicis nicht alle vnterschriben noch gut geheissen  
 haben / auch noch nit vnterschriben vnnnd gut heissen wöllien /  
 sonder dieses alles ist anders nichts / dann nuhr des Bischoffs  
 vnnnd seiner zweyer Brüder / Graff Eberhards vnnnd Graff  
 Arnolds vnnnd dann sein des von Thengen getrieb / welche  
 anfänglich den Freyherrn von der Hohenfaren (so des Bis-  
 choffs Domesticus vnd Raht / vnnnd des von Thengen näch-  
 ster verwandter gewesen) auff jrer seitten gehabt / vnd folgens  
 den gewesenen Chorbischoff zu Cöln / Herzog Friederich von  
 Sachsen auch an sich gehengt / vnd jme hiemit das Maul auff-  
 gesperrt vnd gelockt haben / das sie jnen alhier zum Thumdech-  
 ande machen wolten / vnd mit gleicher practicken vnd vergeb-  
 nen zusagen / Herz Fransen von Kriechingen so noch bey jnen  
 helt / vberredt haben. Die vbrigen aber außserhalb Graff Jo-  
 han von Rifferschied / welcher bald im anfang der sachen müde  
 worden / haben sich jhrer nie angenommen: Also das diß werck  
 auch noch heutiges tags nicht vber vier Päpstlich Capitulares  
 treiben / dahingegen der vnserigen vermög Kalenders / so der  
 von Thengen anzeucht vierzehnen / welche zu der Euangelischen  
 Religion vnd zu dieser vnser gerechten sachen sich bekennen.  
 Darunder im nächsten general Capitul sieben gessen / vnnnd  
 der vbrigen keiner ist / welcher sich des von Thengen vnd seiner  
 adhaerenten practiceirisch vorhaben nicht zum höchsten zuwis-  
 der sein

der sein lasse. Noch dannoch darff dieser verleumbder vorgeben  
dass sich diß werck / aussershalb der vermeindlich excommunic-  
cirtten Herrn/niemands vnder den Capitularen jemahln / als  
Graff Ernst von Mansfeld angenommen habe.

So ist auch mit Graff Peter Ernsten von Mansfeld/ 2c.  
seeliger gedächtnus briessen mit eigenen händen geschriben/  
zubeweisen/ dass er des von Thengen vñ seiner consorten vn-  
christlich vorhaben/ nicht gebillichet / sondern zum hefftigsten  
widersprochen/ vnd sich/ wañ jne Gott nicht auß dieser Welt  
abgefordert hette/ deswegen anhero zur stell begeben wöllen.

Endlich/ was hiebey eingefürt wirdt / dass die Key. May.  
vnser allergnädigster Herz befohlen haben sol/ den von Theng-  
gen vnd seinen anhang für das Capitul zuerkennen/ wissen wir  
vns zwar wol zuerinnern/ was ire Key. May. vor vnterschied-  
liche/ ernste/ offene Mandata deswegen abgeben lassen.

Wir lassen aber/ auß diesem vnserm warhafftigen aegründ-  
tem bericht/ jedermänniglich erkennen/ ob nicht jhr Key. May.  
diese sachen viel vnd weit anderst/ als sie beschaffen/ vorbracht/  
vnd dahero solche Mandata per sub & obreptionem / vber  
falschen vnd vnwarhafften bericht/ außbracht worden seindt.

Darumb wir dann nicht vnterlassen/ so offte solche Manda-  
ta ankommen / die gebür/ vnd was wir zu rechte vñnd billichkeit  
befügt gewesen / auß raht vnd gutachten eptlicher vornemer E-  
uangelischer Chur: Fürsten vnd anderer Stände / mit aller  
vnderthänigster bescheidenheit dagegen vorzunemen / vñnd  
wöllen vns auch vorbehalten diese sache an gebürende ort/ vnd  
nemlich für irer Key. May. vnd gesambten des Hey. Römisch-  
en Reichs Ständen ferners aller gebür außzuführen. Vñnd



Key. May. als vnser von Gott vorgesezten höchsten Obrigkeit die gänglich hoffnung vnd zuuersicht / die werden vns dñs fals was wir ehren / Eydts vnd pflicht halben / vnd zuerhaltung vnserer vnd aller Euangelischer Ehr. Fürsten / Gräuen vnd Herren / auff diesem Stiffte erlangten vnd herbrachten Rechts nohtwendig thun müssen / in sehr vngnädigst verdencken / vnd dermahl ein befinden / das sie von vnsern gegenheith viel zumilde beriecht / vnd von denselben fälschlich hindergangen worden sein.

Hierauff wöllen wir nun ferner erkennen lassen / ob dem von Ehengen vnd seinem anhang gebüret hab / jr Key. May. reputation vnd hoheit also zumißbrauchen / vnd durch derselbe vbel außbrachte befehl / vnser vnd des Stiffts geschworne vnderthanen von ihrem schuldigen gehorsam / auch geschwornen Eydten vnd pflichten abzumahnen / vnd sie zu Landfriedbrüchigen Glockenzeichen / Kriegsrüstung / enpörung vnd dergleichen vnrebür wider vns also ihre von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit zureißen / vnd durch diß mittel die vns vnd vnserm Stiffte zuständige gefäll bald hie bald daher zuversüren / vnd ob er hiedurch die in vnserm Mandat gefezte fünffte vrsach eludiren vnd vernichtigen könne. Desgleichen ob vns mit grund der warheit zugemessen werden könne / als wañ wir viel höchstgedachter Key. May. wie auch derselben Cammergericht befehl / verächtlich in wind geschlagen / vnd vns derselben freuentlicher vnd mutwilliger weis solten widersezt haben. Do wir doch / wie auch obgemeldt / mit Gott bezeugen können / das vns ein solches in vnserer Sinn vnd gedanken nie kommen / auch auß allen vnsern handlungen nimmermehr / sonder vielmehr das gegenspiel würd erwiesen werden können / wie wir vns dan des fals auß vieler vornaher / ehlicher Leut /

denen

denen vnser thun vnd lassen bekandt/zeugnuß/so wol auch auff die in vnser sachen hinc inde ergangene acta/ als auch auff der Cammerbotten/welche die Proceß verkündet / relations, referiren vnnd ziehen thun.

Das wir aber vnser vnderthanen durch bescheidene vnd zu recht zugelassene Mandata erinnern lassen / vnd ihnen auffgelegt vnd befohlen haben / dem von Thengen vnd seinem anhang/ als welcher sich one vrsach von dem Rechten ordentlich/ en Capitul abgesondert / nicht zugehorsamen / in deme haben wir keine vngbür verhandlet / sonder das jenige gethan/ was wir vermög vnserer diesem Stiffte geleisten Eyden vnd pflichten/zuerhaltung dessen gerechtigkeit/zuthun schuldig gewesen.

Die sechste vrsach vnserm Mandat einverleibt ist diese / das der von Thengen vnser Chors vicarium M. Vitum Zieglerum/nach dem er ime zwey beneficia thewr verkaufft / auff offener freyer Landstrassen/Landfriedbrüchiger weise angriffen/ gefangen / vnd sonsten vielfeltig beleidigt / vnd seine beneficia zu resigniren gezwungen. So viel diß betreffen thut/ob wol diese deß von Thengen begangene Landfriedbrüchige mißhandlung also offenbar / daß in dieser Sadt / so wol auch auff dem Lande dauon ein gemein geschrey vnnd die Kinder auff der gassen dauon zusagen wissen/ der von Thengen auch von einem Ersamen Raht alhier deßwegen in verstrickung genommen / vnnd auff gegebene caution derselben erlediget worden/ solches auch die Mandata am Rey. Cammerg. von einẽ Ersamen Raht deßwegen außbracht/ klärlich bezeugen / vnd vber das alles obgedachtes M. Zieglers ganz gelämbte vnd theils gestimmelte handt/ dasselbe genugsam zuerkennen gibt/vnd sich nicht vnbillich zu verwundern / wie der von Thengen/ so vermessen

J vnd



vnd vergessen sein / vñ diese öffentliche / vnd in dieser Stadt vñ Landen jedermänniglich bekandte that leugnē mag. So haben wir doch nicht wollen vnderlassen zu mehrern vñnd beständigern bericht der sache / seine des M. Zieglers diemütige supplication so er deswegen an ein Ehrwürdig Thumcapitul ergehē lassen / hiernebens zuverfügen / der vngeweißelten hoffnung / es werde jedermänniglich darauß zu spüren haben / ob wir gleich sonst andere einige anspruch wider den von Thengen nicht gehabt / das wir doch nur einzig vnd vmb des willen gnugsam / ja höchlich verursacht worden / jne für vns zubescheiden / vnd was sich zu recht eignet vnd gebüret / wider jne fürzunehmen.

Ein lautere Calumnia vnd falsche bezüchtigung ist es aber / das der von Thengen hiebey fürgibt / als habe sich der von Solms / 2c. seiner vmb deswillen angenommen / dieweil er von seinem Geistlichen Standt vnd beruff / so wol als Zigler abgefallen vnd apostatiert hab / sintemal der von Thengen disfalls seine sycophantische art nicht vñentdeckt lassen kan / vñnd demnach er wie oben klärllich außgeführt vnd erwiesen / vmb des zeitlichen vnderhalts vñ Weltlichen Prachts willen / nicht allein seinen Gott verleugnet / sonder auch seinen diesem Stiffe geschwornen vnd hochbedewrten Eyden vnd pflichten in viel weg zuwieder gehandelt / vñnd in deme seines Gräfflichen Stands vnd Namens vergessen / also wolt er gern / wann es jme möglich auch andere vñschuldige in gleichmässige verdacht ziehen / welches ihme aber noch bisshero Gott lob gefehlet hat / auch ob Gott wil künfftig fehlen wurd / vnd mag er in mittelst bedacht sein / wie er gegen seinen Abgott dem Pabst zu Rom sich entschuldigen wölle / das er secundum Cap. si quis contumax caus. 17. quæst 4. ein sacrilegium eo ipso, quod violentas & impias manus in Clericum intulerit, begangen hat /

hat / vnd zusehen / wie er sich auß des Pabsts Bann / darein er durch diese mißhandlung ipso facto, secundū cap. si quis suadente Diabolo & ibi gloss. in verbo subiaceat / geraten / widerumb ledigen / vnd vermög seines vnd seines anhangs ange-massen statuti ad Capitularem residentiam & perceptionem fructuum widerumb habilis vnd idoneus werden möge.

So ist auch ohne einigen schein vnd wahrheits grundt eingez-wandt / als ob gedachter M. Ziglerus seinen Geistlichen Sandt verlassen gehabt / dann er eben dazumahl / als er auff freyer Key. Landstrassen angefallen / vnd obberürter massen beschädiget / gefangen vnd gefürt worden / auff dem weg gewesen / in dem Dorff Düppichheim seinem alten brauch nach Mess zumachen / darauß dann leichtlich abzunehmen / das er weder seinen Standt noch seine Religion verlassen gehabt.

Wir stellen auch an seinen ort / vnd lassen auff seinem werth oder vnwehrt beruhen / was er hiebey weiter fürgibt / als habe er die verehrungen / so er von M. Ziegleren / an stadt der ihm conferirten beneficia bekomme / an seinen Kirchenbau / zu Defensche angewendet / sintemal vns hieran wenig gelegen / wo er mit solchem gelt hinkommen / wir geben aber hierbey zubedencken / ob ihm gegen solche Geistliche beneficia verehrung vnd geschenck zunehmen gebüret. Vnd do er je etwas ad pios vsus anwenden wollen / ob er nicht vielmehr de suo hette liberalitatem exerciren / dann den Gottesdienst durch solche vnnd dergleichen verbottene mittel / so ihre selbst rechten für eine hochsträffliche Simoniasche vngewür haltē / befürdern sollen. Vnd wollen / wir alle Päßstliche Theologos / vñ pontificij Iuris doctores vber diese Thengische andacht / vrtheilen

J 2 lassen/



lassen/ob sie nicht deren gleich sey/do einer Leder gestolen/vnd demnach die Schuch vmb Gottes willen geben hat.

Wir wollen auch sein gewissen antworten lassen / ob er die Portugaläser / Pferd / Silberne Ranten vnd anderst mehr / so er gescheneckt genommen / als er die von ihme angedeute Euangelische Fürsten vnnnd Grauen auff diß Stifft fördern heiffen/ad huiusmodi pios vsus gewendet habe / vnd ob er das Lehen/auff sechs tausend gulden wehrt / so er loco remuneracionis sein seuberlich gefordert / auch darzu anwenden vnnnd brauchen wollen.

Belangendt nun ferner vnd zum siebenden / daß in vnserm Mandat gesetzt worden / vnd der von Thengen in abrede sein vnd verleugnen will/das er bey der Key. May. so wol auch dieser Stadt vnd Landtständen allerley vnderstanden zu practiciren / vnd durch verschwiegene warheit/vñ falschen vngegründtem berichte / auch allerhand andere griff / so wol vns als diese Stadt/vnnnd Stände/welche seinen verfolgungen vnd newerungen / nicht hülf erzeugen wollen / einzuhaben vnd zu verleumbden vnd gegen einander zuverhezen.

Dieses etwas klärlicher anzuzeigen / seind wir der gänzlichlichen zuversicht/ es sey auß dem bishero erzelten warhafftigen berichte nach nocturfft zubefinden / was es mit diesem Stifft für eine gelegenheit habe / was vngbür hingegen sich der von Thengen sampt seinem anhang vnderfangen/vnd hingegen wir einiger newerung / thathandlung / vnd was dergleichen mehr von dem gegentheil möchte fürbracht worden sein / mit warheits grunde nicht bezüchtiget werden können. Wir setzen auch in keinen zweiffel / es werde darauff genugsam erscheinen  
was

was hochschädliche vnnnd ganz gefürliche practicken vorgewes-  
 sen/ diß löblich vralt Stiffte / darauff nun vber fünfzig vnnnd  
 mehr Jahr Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herren auff-  
 genommen/ zu Capituls session vnd niessung der einkommen  
 gelassen worden / auß derselben handt vnd gewalt gänzlich zu-  
 reissen/ vnd solches dem Abgöttischen Pabstum zu incorpo-  
 riren/ darzu man dan vnder andern diese griff gebraucht / daß  
 man ihr Key. May. dieses Stifftes herkommen verschwiegen/  
 vnnnd ganz vnverschembter weiß fürgeben / als were dasselbe  
 dem Pabstum gänzlich vnterworffen / vnd alle die jenige/  
 so bishero zu Thumbherren darauff auffgenommen worden/  
 hetten sich dem Pabst vnderwürffig gemacht / vnnnd ihnen  
 für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkandt / warbey  
 es aber nicht verblieben/ sondern damit ihre Key. May. vollend  
 zu zorn vnnnd vngnad bewegt werden möchten / hat man in  
 Aula Romana, monitoria an die Spannische vnnnd Pabst-  
 liche bottschaften so sich stetigs an Key. Hoff halten / auß-  
 bracht / darinnen sie ermahnet worden / diese sachen an Key.  
 Hoff zu sollicitiren / zu vrgiren vnd zuverunglimpffen/ welche  
 dann für sich selbst ganß begirig vnd geneigt darzu gewesen/  
 dapffer Del ins feuer gegossen/ vnd ire Key. May. zu schweren  
 vngnaden bewegt haben: Es weist auch des von Thengen  
 vnd seiner adherenten eigen Protocol (dauon oben meldung  
 beschehen) klärlich auß/ daß der von Thengen auff sich genom-  
 men/ sein vnd der seinigen vorhaben/ dem Bischoff von Lütich  
 vorzubringen/ vnd zuuersucht/ ob er dasselbe durch inen befür-  
 dern köndte/ zu welchem ende er dann verwilligen heisset / das  
 man seine Nakt mit bechern vnd geschencken bestechen solte/  
 damit sie sich desto gutwilliger darzu gebrauchen lieffen/ vnnnd  
 daß noch mehr/ hat er hingegen dem Bischoffen zu Lütich anse-  
 henliche contributiones auff esliche Jahr lang von vnsers



Thumbeapiculs Städten Flecken vnnnd Dörffern bewilligt/ deswegen auch vnser vnderthanen mit Schatzungen belegt/ dieselbe albereit zum theil eingenommen/ vnnnd damit zu dem im Stifte Coln schwebenden vnruhen/ blutvergießen/ Landverhergen vnd Landtsverderben also geholffen/ das ihme zugleichem fürhaben hingegen in diesem Stifte vnd Land wiederumb geholffen / vnd also solch erbärmlich vnwesen auch in diß Landt gezogen würde.

Gleicher gestalt ist auch am tag/ es geben es auch die in dieser sachen ergangene acta / was sich der von Thengen bey den Landeständen vnd dieser Stadt in der Person öffentlich/ zuzuschweigen was hinderrucks/ vnd vnser vnwissendt geschehen sein mag/ zum offtermahl angemast vnd vnderstanden/ vns vnd vnser Christliche sachen zuverunglimpffen/ vñ hingegen seinen practirischen vorhaben ein schein zugeben. Ob man nun hierdurch nicht gemeint gewesen/ vns vnd diese Stadt vnd Landstände/ welche sich dem von Thengen nicht anhängig machen / vnnnd des Päbstlichen Banns executores sein wöllenn/ bey höchstgedachter Key. May. einzuhawen/ zu verunglimpffen / vnnnd in vnbillichen verdacht zuziehen / als ob man jr Key. May. vorseklicher weiß zuwieder gehandelt hette/ das wöllenn wir alle ehrliebende richten lassen/ wie wir dann auch des von Thengen vnd seines anhangs eigene gewissen zu zeugen haben/ das sie sich nicht ein/ sondern vielmahl vnterstanden/ vns/ diese Stadt vnd Landstände in ein ander zuhängen/ vnd alles ander zuzuschweigen/ das er der von Thengen zu demselben ende/ seine ehrnrürige schrifft auff die Pfalz als hie geschickt / vnd sie in pleno senatu zu lesen begert hat. Ob auch nicht wir zu dem ende anfänglich gezeigen worden/ das wir dieses Stiffts Kleinodia entwendet/ vnd vns dardurch/

sonders

Sonderlich bey einem Raht vñ Burger-schafft verhasst zumach-  
 en/ es auch dahin zurichten/ damit in dem ersten anlauff etwas  
 hette mögen wider die Euangelische sürgenommen werden/  
 welches denselben zu grossen schaden/ vnd hingegen ihme von  
 Thengen vnd seinem anhang zu mercklichem vortheil gereicht  
 hette. Auß dieser kurzen aber doch warhafftigen erzehlung mö-  
 gen der von Thengen vnd sein schriftdichter abnehmen/ daß  
 der Autor vnser Mandats nicht vnrichtig/ sondern er der von  
 Thengen selbst gröblich irret/ in dem er darfür helt/ als sey  
 ihme vnmöglich bey einem Erbarn Raht/wider dessen Stadt/  
 vnd bey den Landständen/wieder dieselben beschwernassen vñ  
 practicen anzustellen/ statemal dem von Thengen vnd seinem  
 anhang nicht new/sich ex doctrina Machiaueli zuunterzie-  
 hen/ dissensiones vñnd spaltungen im Raht vñnd Stadt/  
 auch bey den Landständen zuerregen/vñnd dieselben wieder sie  
 vnd ire eigene wolfart zugebrauchen/welchem vnheil aber bis-  
 hero durch Gottes hülff vnd vorsichtige fleißige aufficht ge-  
 wehret worden.

Was hiebey von einnehmung des Bruder vnd Gärtlerhoffs  
 auch verkauffung esklicher wein vñnd fruchten sampt anderen  
 mehr/ zu vnserer veronglimpfung eingestrewet wird/ das al-  
 les haben wir hiebuorn in vnsern schriften nach aller noturfft  
 vorlängst verantwortet/wollen auch/was wir disffals gethan/  
 besser als der von Thengen vnd seine anhang/so seithero erwe-  
 cker dieser vnruhe fast alle dieses Stiffts Järliche gefäll/ vnd  
 also vielfältig mehr verfährt/ enteuffert/vnd neben seiner ver-  
 schwendung zu vngebürlichen gefährlichen practicen vnd vnru-  
 he verwendet/vor der Key. May. vnd Ständen des Reichs/  
 dahin diese sachen gehörig ob Gott will aufführen/vnd deswe-  
 gen gebürliche vnd richtige rechenschafft geben.



So viel die achte vrsach / in vnserm Mandat anlangt / das  
 der von Thengen eslichen Personen / welche zu Thumbherm  
 auffgenommen / vñ nicht weniger als er darzu qualificirt / vnd  
 solcher beneficien fähig gewesen / die schuldige inuestituras  
 ganz schmälich abgeschlagen / das ist an ihme selbst also / vñnd  
 verhält sich nicht anderst / dann als vor der zeit esliche auß Kö-  
 niglichen Chur. Fürst vñ Gräfflichen heusern erborne Herrn  
 auff diesem Stifte / nach desselben statuten / Ordnungen vñnd  
 herkommen zu Thumbherm angenommen / vñnd der von  
 Thengen ersucht worden / sie als ein Thumbprobst mit ihren  
 erlangten præbenden zu inuestiren vnd zu beleihen / hat er  
 für Notarien vnd gezeugen iren eslichen / nemblich Graff Jo-  
 han Albrechten von Solms / 2c. Magrarff Augusto zu  
 Brandenburg / 2c. Fürst Johans Georgen zu Anhalt / 2c. vnd  
 Herzog Ulrich zu Holstein / 2c. der Königl. May. zu Den-  
 nemarcken Hochlöblichster Christmildter gedächtnuß / 2c.  
 Son / 2c. solche inuestituras ganz schmälich vnd ohne einige  
 rechtmässig vrsach abgeschlagen / vñnd sie vor keine Thumb-  
 herren erkennen wollen / inmassen daß die darüber auffgerichte  
 instrumenta denegatarum inuestiturarum / solches klärlich  
 zuerkennen geben. Darumb dann ein Thumcapitul verorz-  
 facht worden / solchẽ mangel ex plenitudine potestatis Capitu-  
 laris zuerkennen: Vnd wirdt sich der von Thengen damit nicht  
 entschuldigen können / daß er erstlich vorgibt / als habe er nicht  
 gewußt / daß jetzt hoch vnd wolermeldte Fürsten vnd Herren /  
 auffgenommen worden / sintemal dieses ein offentlicher vn-  
 grundt / dieweil die vacirende præbenden allezeit dem altem  
 vñndentlichem herkommen gemäß durch offene patenten sechs  
 ganzer wochen vnd drey tage intimirt vnd offentlich ange-  
 schlagen worden / viel weniger wirdt inen entschuldigen / daß  
 er anzeigt / als seyen die inuestituren albereit eslichen andern  
 Herrn /

Herznenlich/ Graff Gerhardten von Manderscheid/ Bischoff Carln zu Metz/ Bischoff Philipsen zu Regensburg/ Herzog Ferdinanden von Beyerern / Bischoff Antonio zu Minden / Herrn Johan Trucksäffen/ Freyherren zu Walzburg/ Graff Carln zu Manderscheid/ Gerolstein/ 2c. vñ Herrn Johan Albrechten Freyherren von der Hohensaxen zugesagt gewesen / sintemal diese alle auff diesem Stifte mit keiner prebenden belehnet werden können/ dieweil sie dieselbe von einem Thumbcapitul nicht zu vorn ordentlicher weis erlangt haben. Dan ob wol der von Thengen durch ebenmäßige verschwigene warheit / wie er in andern mehr fällen gethan/ sie dahin be redt/ das sie sich von ihme vñ seinen wenig adhaerenten zu Thumbherren auffnehmen vñ nomiren lassen/ so können sie doch darfür nicht gehalten vñ erkent werden/ von deswegen/ dieweil sie sich nicht von dem rechten warhafftige ordentlichen Capitul/ vñ nach laut vñ inhalt der statuten vñ herkommen/ sondern in heimlichen verbottenen winkel versamlungen von ihrer zweyen oder dreyen/ welche es nicht befugt gewesen/ auch keine statuta vñ Ordnung dieses Stiffts in acht genommen/ haben nomiren / vñ vor Thumbherren auffnehmen lassen. Wir wollen jeko geschweigen / was der nohtwendigen probation halben/ in deren er von Thengen seinem außdrücklichen geschwornen End zuwider gehandelt/ obenangeregt.

Vnd mag der von Thengen nicht allein selbst zusehen/ wie er bestehen wolle/ wann die von ihme vornehme Fürsten vñ Herrn erfahren werden/ das er sie so fälschlicher vñ betrüglicher weis hindergangen / sondern auch wie er für dem Richterstuel Gottes/ diese von ihme begangene Meinenydt nun bald verantworten wolle.

Das er aber hieby fernner zuverstehen geben / wañ die von einem Thumbcapitul auffgenommene Euangelische Fürsten



vnd Herrn / bey ihme vnnnd seinem anhang vmb prabendem  
angehalten hetten / wolten sie ihnen damit wilfahret / vnd son-  
derlicher von Thengen sich darzu ganz geneigt erzeigt haben.

Ob diß wol scheinbare wort / die zu seiner entschuldigung  
nicht vnbequem / so ist es doch eigentlich vnd gewiß / das sie  
ganz nichtig vnd nur nuda verba seindt / welche nur zu dem  
ende außgesprengt werden / den Leuten prillen damit auffzu-  
sehen: Dañ dasß desß von Thengen vnd seines anhangs gewiß  
se vnd eigentliche intention sey / nur Papißten auff diß Stiffe  
auffzunemen / vnd hingegen die Euangelische abzuschaffen /  
das ist oben auß ihrem eigenen Protocol genugsam erwiesen  
vnd dargethan.

Die neunnde ursach in vnserm Mandat gesetzt / ist / dasß der  
von Thengen / desß Thumbcapituls mahnung verachtet /  
welches er auch mit seiner eignen bekandnuß mit runden klaz-  
ren Worten gestehet / daher es dann einiges fernern beweises  
nit von nöten hat. Das er es aber also zubeschönẽ vermeint / als  
habe dem von Solms nicht gebüret / wie / als dem Eltesten vnd  
vornembsten prälaten zugebieten / vnd sich einer superioritet  
vber ime vnd seine adhärenten / welche er das Capitul nennet /  
anzumassen / do ist albereit oben nach aller notturfft außgefürt /  
was der von Solms / 2c. dißfals gethan / dasß er es nicht als ein  
priuatus / auch nicht einig vnd allein / sonder als ein Stadt-  
halter desß Dechanats in Capitulo generali beneben noch an-  
dern sechs Fürsten vnnnd Herren / welche communiter dahin  
geschlossen / gethan hat / dasß es auch mit desß von Thengen / sei-  
nem hochtrabenden angeben / dasß er nemblich die prälaten vnd  
mehrere theil der Capitularen auff seiner seiten / vnd das rechte  
Capitul sein / viel vnd weit anderst geschaffen / sondern dasß viel  
mehr das gegenspiel wahr / vnd der von Thengen sampt seinen  
wenig adhärenten anderst nicht / als für außgewickene Capitu-  
laren

fularen/welche sich von jrem rechten ordentlichen Capitul ab-  
gesondert / vnnd ihre zusammentunfften für vnzimliche con-  
uenticula vnd verbottene heimliche winckel Capitul vnd con-  
spirationes können geachtet vnd gehalten werden.

Es ist auch ferner genugsam erwiesen vnd dargethan / was  
in vnserm Mandat zum zehenden gefest / das nemlich der von  
Thengen ganz vnruhig vnfriedsam / vnd das friedtlich her-  
kommen auff diesem Stiff / wie auch seiner pflicht vnd vorigen  
Religion vergessen / darumb wir es anhero zuwiderholen für  
vnnotig erachten / vnd bleibet billich in vnwürden vnd vnkräf-  
ten / was er hiebey den von Solms/ze. fälschlich bezüchtiget/  
do er dessen / so er selbst schuldig / gern auff ihn Grauen zu  
Solms/ze. schieben wolt / dann das gegenspiel ist Gott lob am  
tag vnd genugsam erwiesen.

Betreffende dann ferner die eylffte vrsachen vnser Mandats / das nemlich der von Thengen vnserm Capitul vñ Cam-  
mer / wie auch vnser Chors hoff / mit vnderchiedlichen sum-  
men / vnnd vnter andern mit dem Rauffschilling von der ver-  
kaufften Capitulshoffe einem / verhaftet / vñ dieselben vnabge-  
richtet gelassen. Ob wol der von Thengen hiebey vorgibt / er  
habe solche schulden abgetragen / vnd sich mit einem Capitul  
vnd Chor verglichen / könne auch im fall der not Quitansien  
aufflegen vnd sein angeben damit beweisen / so ist doch solches  
ein pur lauter vngrund. Dann so viel erstlich des Capituls  
schulden anlangt / ist mit des Stiffs Protocollen zubeweisen /  
das er solche schulden niemahln abgetragen / sondern dieselben  
vnentrichtet gelassen. Eine gleiche gelegenheit hat es auch mit  
des Chors schulden / dann wir mit seinem eigenen Original  
schreiben / so er deswegen an die deputaten des Chors vnvor-  
längst abgehn lassen / das gegenspiel darthun können / vnd ir-  
ret nicht / das er zu seiner außflucht anziehen thut / er habe sich



mit eslichen seinen adhærenten / wie auch mit eslichen / des Chors vngehorsamen vermeinten deputaten deswegen ver-  
glichen / sintemal diß zu seiner entschuldigung wenig dienet/  
diweil es res inter alios acta / vnnnd von denen verhandelt wor-  
den ist / welche diß fals nichts befügt gewesen.

Belangende den anschlag der in vnser Capitul hoff allhie  
befundener Wein vnd Früchten / ist derselbe dem von Thengen  
nicht heimgestellt.

Vnnnd ist aber auß den Publicirten actis offenbar / das der  
von Thengen vnnnd seine adhærenten / den ansehenlichen vor-  
rath in barschafft vnd andern / so daselbsten verbleiben sollen/  
dermassen spoliirt vnd aufgefegt gehabt / das sie vns mehr nit/  
als einen falschen Pabstkopff oder Bononier hinderlassen.  
Vnnnd weiln des Capituls freyheiten / herkommen vnd gerechtiz-  
keit biß dahero von vns defendirt vnd erhalten worden / wie  
noch vñ dasselbige one vnkosten nicht beschehē können / so seind/  
wie auch von vndenklichen Jahren hero auff diesem Stifft  
bräuchlich / vnnnd auch gleichmässig von den gegentheilen zu-  
vorn jederzeit beschehen / des Capituls sachen / in desselben vn-  
kosten geführt worden / vnd seind die befundene früchte / so we-  
nig zu Graff Herman Adolffen / 2c. oder zu einigem andern vn-  
der vns Priuat nutz verwendet worden / das auch vnser keiner  
in eslichen Jahren / die gewöhnliche vnd schuldige residens ge-  
fäll genossen / damit allein dieses Stiffts freyheit vnd gerech-  
tigkeit erhalten / vnnnd dergleichen malitiosis. Sycophantis  
& Calumniatoribus / wie dieser von Thengen ist / alle anlei-  
tung vnnnd gesuchte vrsach / dergleichen zulag vnd deutung / als  
ob vnser Priuat nutz hierin principaliter gesucht / abgeschmit-  
ten vnd verhütet werde.

Hingegen aber haben der von Thengen vnd seine wenig ad-  
hærenten / neben dem ansehenlichen vorrath in barschafft vnnnd  
andern

andern/so sie enteuffert (darunder daß das von jnen entfremb-  
det/vnd darnach verneint köstliche Kleinod das Einhorn) auch  
seithero dieser von jhnen erweckter vnruhe vielfältig mehr von  
dieses Stiffes Järlichen fruchten /wein vnnnd andern zinsen  
vnnnd gefallen/ mit hülff des Bischoffen eingenommen / darzu  
noch vnser Capituls vnderthane mit vnbillichē grossen schatz-  
ungen belegt /vnnnd solches alles/ theils in ihre Priuatnugen/  
theils zu dieser ihrer vnruhe / theils auch zu dem Cölnischen vñ  
dergleichen Landtsverderben verwendet / also das auch solcher  
ihrer vnverantwortlichen verschwendung vnnnd mißbrauchs/  
vnd aller anderer schaden wegen / mit welchen der Graff von  
Thengen vnnnd seine adherenten diß Capitul durch diese ihre  
gestifffte vnruhe vernachtheilen / wir Capitulo vorbehalten/  
derselben an jhnen als den einzigen vrsachern / zu seiner zeit  
vnnnd gelegenheit / sich zuerholen.

So viel dann endtlich den deponirten Kriechingischen  
zinsbrieff anlangt / welchen der von Thengen / von abhänden  
kommen lassen / vnd wir in vnserm Mandat für die zwölffte vnd  
letzte vrsach angezogen / seind wir in keiner abrede / es gehen vnd  
weisen es auch die Protocolla auß / das in bey sein / der von  
dem von Thengen angedenter Thumbherren Capitulariter  
beschlossen worden / das man dem von Hohensaxen solchen  
brieff folgen lassen solle: Es siehet aber die Clausul dabey/  
welche der von Thengen außläßt / vnd also die Protocolla an-  
derst nit / dann wie der böse Geist die H. schrift allegirt / daß  
man dem brieff dem von Hohensaxen auff gemüßsame  
versicherung vñ schadts haltung folgen lassen solte.  
Darüber aber der von Thengen zugefahren / die weiln er das  
maß in die Schlüssel zu der Kämmer gehabt / vnd solchen zins-  
brieff ohne alle versicherung wider des Capituls decret von  
abhänden kommen / vnd seinem Vettern folgen lassen.



Auß dieser vnser warhafftigen gegründten erzehlung vntnd den vielgedachtem vnserm Mandat angehefften zwölff vrsachen/hat nun jedermänniglichen genugsam zuspüren / daß wir sampt im jüngsten generali Capitulo gewesenem Decanats Stadthaltern/Graff Herman Adolffen zu Solms/2c. vns zu dem von Thengen keines wegcs genödtigt / sondern daß wir/von Ampts vntnd Obrikeit wegen / höchlich verursacht / ja Endts vnd pflicht halben gedrunge worden / seiner vielfältigen mißhandlung halber / wieder ihne die gebär fürzunehmen. Dahero ihme dann nicht gebüret hette/vns vnd wolermeldten vnsern Mitbruder / Graff Herman Adolffen zu Solms/2c. so vnchristlich vnd vnerhörter feindseltzer weiß zuverleumbden/vnd mit erdichtem vngrund darzu geben / auch der jenigen nit zuverschonen / welche in Gott seelig entschlaffen vnd auß dieser Welt abgesehiden seindt.

Vnd ob wir wol alles vnd jedes solches Thengisch erdichtes vntnd in alle ewigkeit vnbeweißliches angeben / nach nohtturfft widerlegt / auch der vngezweiffelten hoffnung seind / es werde ein jedweder / welchem diese vnser nohttürfftige defension vnd gegenbericht vorkompt / leichtlich sehen vnd spüren können / wie es vmb diese ganze handlung geschaffen / vnd daß deß von Thengen sein vnersindtlich angeben nichts dann lauter boßhafftige giftige vntnd erdichte Calumnie / welche zu keinem fried vnd gutem / sonder viel mehr zuverderben/vnfrieden vntnd ferner weitläuffigkeit / dienen: So wöllen wir doch alles vnd jedes dasselbig welches in vielberürter deß von Thengen / ehrnrürigen schandtschriffte / wieder vns vnd viel wolermelden Graff Herman Adolffen von Solms/2c. mit vnwarheit außgossen / vnd vnder die Leuthe gesprenget worden / nochmahln widersprochen / vntnd dem von Thengen als derselben Autori / widerumb zu / vnd anheim gewiesen / vnd ihne so lang für

für denselben/darfür er vns vnd offte wolermelten/vnsern Mitcapitularn Graff Herman Adolffen zu Solms / 2c. fälschlich außgeben / gehalten haben / biß er mit warheit vberweise / daß wir vnd wolgedachter vnsers Capituls gewesener Decanats Stadthalter an alle dem jenigen / dessen er vns mit vnwarheit bezächtiget / schuldig seind.

Wir erklären vnd bezeugen vns auch vor euch dem Notarien vnnnd den anhero erbetteneu zeugen / das an allen solchen vnchristlichen vnd vnbillichen zulagen / so der von Thengen inn seiner Publicirten handlung außgestossen / vns vnd wolermelten vnsern Mitcapitularen samptlich vnnnd sonderlich gewalt vnd vnrecht beschicht / wie dan wir hiemit jme Graff Herman Adolffen zu Solms / 2c. diß warhafft vnd erweislich zeugnuß geben / das er vnd S. L. die viel Jahr / so sie auff diesem Stifte gewesen / sich nicht allein in gemein seine Gräfflichen herkommen gemäß ehrlich / warhafft / friedliebend / vnd in seiner Christlichen Religion bekandnuß jederzeit vnverholen vnd vngeheuchet verhalten / sondern auch mit sonderer wolmeinung / löblichen eyffer vñ ernst / vnsers Stiffts herbrachten wolstande vñ gerechtigkeiten zuerhalten / vnd auff die nachkommen zu transferiren / sich mit höchstem fleiß / vnd ohne einigen Priuat such bemühet / vnd hingegen des von Thengen hochgefährlichen / Pöbstlichen anschlägen vnnnd practicen / damit ein Hoch vnd Ehrw. Thumbeap. des Pabstes soch vnterworffen / vnd alle Euangelische König. Chur. Fürst. vnnnd Gräffliche Häuser außgeschlossen werde wollen / sich nicht allein rechtmässig vnd billich wider setz / sonder auch dieselbe abzuwenden / vñ also auch fernern diesem Stifte / Stadt vñ Land sonsten erfolgten practicen vnd vnheil zeitlich fürzukommen / sich zum trewlichsten vnd zum höchsten beflissen. Dahero wir dan ihne wolermelten Grauen vnd gewesenen Decanats Stadthaltern / welchen in vnsers



vnfers Capituls sachen vnd decreten / durch den abtrinnigen Grauen zu Thengen mit Calumnijs zugesezt / zu defendiren vnnnd zuwertreten vns schuldiz wissen vnnnd erkennen. Das rumb auch solche Thengische Calumnias wir zu schmerzliche gemäht gezogen / vnd dieses alles / inmassen vnter Fürst vnnnd Gräfflichen Personen herkommen / mit hülff vnnnd beystande vnserer Eltern / auch verwandten vnd freunden / zu enden vnd zu ciffern vns vorbehalten.

Euch den Notarium erforderendt / das ihr dise vnser notzwendige defension vnd verantwortung / deme von Thengen oder seinen befehlhabern fürderlichst inlinuiren / verkünden / vnnnd vns zum zeugnuß der warheit / eins oder mehr Instrumenta darüber auffrichten wöllet. Datum & decretum in vnserer gewönllichen Capitulstuben / vnter vnfers Capituls insiegel zu Straßbrug Freytag den 9. Januarij Anno. 26.  
1 5 9 0.

### An den Käser.

Dieweil inndieser Erklärung vnd Defension / des Chors Vicarij M. Viti Ziegleri supplication gdwacht wirdt / ist dieselbe hiernach gesezt / wie in gleichem auch / zu desto mehrer vnnnd besserer nachrichtung eines Ehrwürdigen Thumbcapituls Mandat vnd des von Thengen darauff erfolgte schandcharten / vnnnd schreiben an ein Ersamen Rath der Statt Straßburg / 26. zubefinden ist.

**M. Viti Zigleri vnder-**  
**thenige Supplication / an ein Ehrw:**  
**Rhumbcapitul wegen der ime zugefügter Land**  
**friedbrüchigen Thathandlung / abgangen.**



**S**hrwürdig / Durchleuchtig / Hoch  
vñ Wolgeborne / Gnädige Fürst / Graf-  
fen vnd gebietende Herren / welcher massen  
ich auß anstiftung Herz Christ Ladislai  
Graffen von Nellenburg / vnd Herren zu  
Lhenge / Thustiprobsten hoher Stiffe zu  
Straßburg / durch Bischöffliche Straß-  
burgische Soldaten / auff freyer Kayserliche Landstrassen / mie  
gewalt vnd gewerter handt angriffen / an meinem Leib durch  
Schuß vnd Wunden schwerlich verlegt: Vnd letztlich jämmer-  
lich in meine schweiß vnd Blut / auch vielfaltigen Dymmach-  
ten / an Eysen vnd Bänden angefesselt / hinweg geführt / dessen  
werden E. F. G. vnd G. etlicher massen wissenschafft haben.  
Demnach aber ich durch Gottes gnädige verhengnuß / auch  
E. F. G. vnd G. sonders ernstlich bemühen / ohn lengst der ver-  
strickung wider ledig / vñ bald hernacher die gelegenheit ge-  
habt / auß dem Kloster Ettenheim Münster / dahin ich in Cu-  
stodiam geordnet abzukommen / So hab ich mich also balde  
anhero zu E. F. G. vñ G. vnd dieser löblichen Statt / als die  
mir biß dahero in solcher verfolgung / höchsten beschwerden  
Leibs vñ Lebens nöten / alle Väterliche vnd vnaußsprech-  
liche grosse gnad vñ beystandt erwiesen / als ein Vnterthäniger  
Caplan / mein zusucht / vnd heimweisung zu suchen verfügt /  
der vngezweiffelte Hoffnung / die werden nachmalē mich niche  
verlassen /



verlassen/ Sondern dero getrewe hülffliche Handt/ vnd Väterlichen Schutz vber mir halten / damit ich nicht aller ding gar vntergedruckt / sondern bey ordenlichen Rechten vnnnd in demjenigen / darin ich fug vnd Recht / handtgehabt/ geschüst vnd gethediget werden möge.

Damit aber E. Fürst G. vnd G. eigentliche wissenschaften haben möge / wie alle sachen in Warheit sich mit solcher gewalthätigen Handlung/begeben vnd zutragen/so soll ich nicht vnterlassen/dieselbige hiemit auff das trewlichst vnd gründlichst/ wie ich vor Gott sagen solte vnd würde/ zuberichten/ganz vnderthänig bittend / Die wollen weitleuffigkeit derselbigen kein vngnädig mißfallen tragen / sondern solches in Gnaden vernemen.

Ehrwürdig/ Durchleuchtig/ Hoch vnd Wolgeborne/znädige Fürsten vnnnd Herren / als ich sampt einem Mitbürger Gall Rün genant / welcher mir das geleit gegeben / den 17. Martij jüngst / so Sontag Letare gewesen / bey früer tagzeit/ auß der Stadt allhie / frisch / gesund vnnnd gerad am Leib vnd Gliedern / etc. gen Dippheim / alda mein anbefohlenen Pfarrz dienst zuverrichten gangen / vnd nahe zum Dorff kamen / da seind vnuersehenlicher weiß / vberzwerghsfeld / vier reyfige Pferd / vnder welchen einer des Thumprobsten Diener (wie ich dan hernacher erfahren) gewesen / zween Soldaten/ vnnnd von fernem ein Baur mit einem leeren Karck/ darauff ein welschen Stro gelegen/hierüber gezogen/ Als bald vnuersehenlicher weiß den gemelten Mitbürger / welcher ein wenig vor mir gegangen/zum ersten mit Gewalt angriffen/ in seine Wehr vnd Waffen/so er dazumal bey sich gehabt/mit Gewalt genossen/ vnd ihme folgendes einen streich vber den Kopff gegeben / hernach mit grimmigem Zorn/ auch erschrecklichen geberden/ als die wilden Löwen/ vnd volle/ tolle/vnsinnige Hund/mit allem Gewalt.

Gewaldt an mich gefallen/zween Soldaten/ein jeder mich an einem Arm/ mit Zornigem ernst vnd wüthen angriffen vnnnd stark gehebt/ vnnnd die Keyserigen mit ihren außgezogenen Feustlingen/vnd auffgezogenen Hanen/ gegen mir gehalten/vnnnd mit diesen vnuersehenlichen grimmigen auch zornigen worten vnd geberden/ mich angeredt/ Huy Pfaff gib dich gefangen/oder das muß dein Kirchhoff sein.

Als ich aber solches grossen vnd ernstlichen gewalts im wenigsten/ auff Keyserlicher freyen Strassen/ mich nicht versehen/ sie mir auch unbekandt/ vnd auff mein vielfältiges bitten vnd begeren/ sich nicht zuerkennen geben wollen/ sondern viel mehr den jenigen der sie gesandt/ gegen mir verhelte/ vnd zu mir gesagt: Ich werde dessen wol innen werden/ vnd dergleichen vnnützer prächziger vnd stolzer wort mehr getrieben. Derwegen anfenglich mit ihnen/ als unbekandten/nicht gehen wollen/ dieweil ich sie für Freybeuter vnd Strassenräuber angesehen/ auch sonst im wenigsten bey mir nicht hette erachten können/ das es des Bischoffs Diener gewesen sein solten/dieweil solche Calus vnnnd Exempel zuuor niemahlen also grob beschehen/ sondern altem brauch nach selbander mit einem bekändtlichen Ficol/ die Priester in ihrer häußlichen bewohnung angriffen/ oder mit einer Wiffne erfucht worden sind/ so hab ich mich pro defensione auff die Keyserlichen Priuilegien/ vnd Freyheiten der Strassen vñ Rechtens/ so wol auch auff die Freyheiten dieser Stadt Burger/ gezogen/ aber solches alles bey ihnen nicht verfahren wölle/sonder sie habē öffentlich bekandt/ daß diß eben die rechte vnd Principal ursach sey/ daruñ sie dasen/ derhalben desto mehr/ wie die wütige Hund/ jämmerlich vnnnd Mörderisch auff mich gehawen/ gestochen/vñ mich vbel verwundet wie dan solches augenscheinlich in meinem Angesicht/ an Nasen/



Ohren vnd Kleidern zu sehen ist. Folgendts an diesem kein genüg getragen/sondern einer auß den Reuttern (Lang Dietrich genant) inen Soldaten mit diesen Worten zugesprochen/ Hun/ Scheuß den Schelmen. Alßbaldt der Soldat/ Jacob genandt/der mich an meiner lincken Handt gehabt/mich ledig gelassen/vnnd sein Büchsen/welche er vnter seinen Armen gehabt/auffgezogen/vnnd mit fleiß auff mich gezielet Da ich aber in grossen schrecken solches gesehen/auff daß er mich nicht in Leib schiessen möcht/ich mich bewegt/ohn angesehen daß der ander Soldat mich noch starck gehalten/also daß er meines Leibs gefehlet/mich aber an meiner rechten Handt ganz schwerlich verletz/also/daß er mir den Daumen gar abgeschossen/vnnd die ganze Handt gelähmet/vnnd mich dardurch/wie dann augenscheinlich zu sehen/meines Leibs fürnembsen Gliedß schändtlich beraubet/also/daß mir die zeit meines betrübten Lebens/meiner Vocation aufzuwarten nicht müglich sein wirdt: Vnd wiewol sie mich auff dem Wege bereden wöllen/als wann ich einem an das Rohr gegriffen/vnd mir den schaden selber gethan hett/wie sie auch solches zu Zabern anbracht/da man ihnen auch noch glauben auff den heutigen tag gibt/so haben sie doch hernacher selber von einander geschwehet/vnnd gestanden/daß solcher Schuß mit furß auß mich geschehen sey/wie sie auch in meinem niederfallen/vor Dhnmachen/nicht anderst vermeinet/dann daß sie mich ganz vnnd gar zu Tode geschossen haben. In dem ich aber wider zu mir selbs kommen/vnd als die Soldaten vnd Bawaren/(darunter des Bischoffs Schultheyß vß Holzen/als ein Judas Ischarioth auch gewesen) mich widerumb von der Erden auffgebracht/hierzwischen seindt die Reuter wider zu dem Mitbürger umbkehrt/gewißlich der meinung/so ferz ich Tode gewesen/so hetten sie ihnen zweiffels ohne(auff das niemand

jamen

innen werden solle) vmbbracht. Folgendts haben sie doch alle / außgenommen der Mitbürger / welchen sie doch auch zwingen haben wollen / einander geholffen / vnnnd mich mit Gewalt auff den Rarch geworffen / vnd ohn alle Barmhertigkeit vnnnd Bnchristlichen mitleiden / mir ein Eysenbandt an meinen rechten Fuß / auch mit einem Sattelhalffter / an dem linken Arm außgespannen / gebunden / vnd mein verwundte Handt im Regen vnnnd kälde ohne zugedeckt / auch mit grosser frohlockung / durch Stauden vnd Stöck / Wasser vnd Lächern gefüret / vnd alle kurzweil / spöttlicher weise / die ganze Rarch mit mir getrieben / auch vnter andern vnnnützen worten freuentlicher weise heraußer gesagt / Wie das ihr befehl sich so weit strecke / so fern sie mich nicht lebendig bekommen können / so solten sie mich Tod bringen / Wie dann deswegen der Rarch bestell worden sey / wol zuvermuten / auch einer vnter ihnen angefangen / Er wolte nicht 50. Taler dafür nemen / daß er ohne mich gen Zabern kommen solte / vnnnd der gleichen viel spöttische vnnnd schmäbliche Wort mehr getrieben / mich auff dem Wege angetastet / ohn angesehen / daß ich sie zum offtermal angesprochen vnnnd gebeten / sie sollen mir anzeigen / wes Gefangener ich doch sey / so wölle ich desto williger sein / 2c. Aber sie haben mir solches auff mein vielfaltiges begeren / niemals sagen wollen / also / daß ich nicht gewußt habe / wes Gefangener ich doch bin / bis dz ich gehn Tachstein kommen / folgendts denselbigen tag gehn Zabern / mit sonderlichem Jubilieren geführet worden. Vor meiner Zukunfft aber des gemelten tages / ist der Thumbprobst allda zu Zabern gewesen / vnd den Nechsten tag zuvor mich fälschlich vnnnd ohne grunde der Warheit anklagt / vnnnd ein vrsächer aller meiner trübseeligkeit / vnnnd leyder Gott erbarm / vnwiderbringlichen schadens / schmerzens vnd leidigen vnfalls ist / vnd er dermassen mich so hoch anklagt / wie



ich so ganz toll vnd vnfinnig sey / man solle mir nur Volcks  
genug entgegen schicken / sie werden dennoch alle mit mir zu  
thun haben. Auch vor vnd ehe ich zu Zabern ankommen bin/  
so hat gemelter Thumprobst zu Zabern im Barfüßer Klo-  
ster daselbsten/die Gefängnuß/welche mir albereit schon zuze-  
rüstet war/ besichtigt / aber ihme zuschlecht/ zu gut vnd zuviel  
rinz bedunckt: Derwegen die fürs ehung gethan/das man mich  
auff Hohen Barre führen lassē solle/wie daü albereit die Bots-  
schafft vor den Thoren vns entgegen kommen /vnd dasselbig  
den Rentnern verkündigt worden ist/ also das sie wiederumb  
Botschafft hinein gethan haben/wie das ich so vbel verwunde  
vnd eines Scherers vonnöten sey/ dardurch erlangt/das man  
mich folgendes Gefänglich also vbel verwundet/ in meinem  
Blut/ am Sontag zu Abendt/ da jederman auff der Gassen  
war / vnd solches gesehen/ mit Triumph vnd freuden / durch  
die Stadt bis in das Barfüßer Kloster gefäret / vnd als mein  
arm/ elend vnd erbärmlich ankunfft dem Thumprobst zu Za-  
bern/der daselbsten mit seiner andacht in der Besper war / mit  
sonderlichem frolocken vnd freuden anzeigt /vnd jme das Bots-  
tenbrodt gebracht war / das sein Dechandt jez zumalen / als  
ein Gefangener vorhanden were / da hatt er in der Kirchen  
Gott gelobt/ vnd gesagt: das sey ihm viel lieber dann alle Bes-  
per vnd gleich sein andacht verlassen / auch den raht gegeben/  
das man mich bis auff des Scherers zukunfft in einen Thurn  
werffen solle/ folgendes alle sachen vnd anstiffungen / wie  
denn viehl gemeldt / helfen beförderen. Vnd als der Scher-  
rer daselbste / aufferhalb der Stadt in einē Dorff gewesen/ich  
bis zu seiner Ankunfft/der ich eine warme Stuben bezert/aber  
nicht erlangen mögen / sondern ohn alle Barmhertizkeit vnd  
mitleiden/stracks vnverbunden in einen Thurn also kalt auff  
dem wez schier erstarret / vñ erfroren gelegt/ vñ da der Scherer  
kominen/

Kommen / mich also schwach vnd krafftlos / vnd in Ohnmach-  
 ten gefunden / also das er sich meines Lebens verwegem / doch  
 mit grossem schmerzen verbunden / aber wo ich inn der Kalten  
 Gefängnüß bleiben solte / mich ferner zuverbinden / nicht an-  
 nehmen wollen / also auß grosser vorbitt / mir ein warm Stüb-  
 lin dieselbige Nacht eingeben / vnd alda biß auff die Fünffzehen  
 Wochen / mit starcker gewaltiger Hand / Tag vnd Nacht ver-  
 wart worden / auch niemaude ohne erlaubnüß zu mir zu gehen  
 gestattet / allein außgenommen der Scherer / vnd vnderweilen  
 ein Geistlicher / vnd zu zeiten ein Doctor / welcher in der ersten  
 Nacht / als ich von wegen meines erlittenen schadens / vnnnd  
 schier vnleidligem grossen schmerzen / auch zufelligen Ohn-  
 machten vnnnd schwachheiten / da ich vnter andern meines Les-  
 bens besorgt / zugeben / aber daneben mir zum vberfluß ohne  
 alle erbarmt / zweiffels ohne auffß anstiftung des Thumb-  
 propsten / der dazumal noch vorhanden war / an beyden Füssen  
 eyserne Ring vnd Band mit einem durchzügigen langen Eys-  
 sen / auch mit einem mahlschloß angelegt / also das ich weder  
 stehn noch gehen können / allein auff dem Rücken ligen oder  
 sitzen müssen / solches ich biß vber die dritte wochen / neben an-  
 deren mit grosser gedult gelitten schmerzen vnd elend / angelas-  
 sen / biß ich mein Burgerrecht / wider meinen willen / doch al-  
 lein mit dem Mund Coram Notario vnnnd testibus habe auff  
 sagen sollen / darauff durch grosse vorbitt Geistlicher vnnnd  
 Weltlicher dieser Bandt vnnnd Eysen entledigt / die aber nicht  
 destoweniger mir täglich zu einem schrecken für die Augen ge-  
 legt worden / vnd wie obgemeldt niemandt ohne erlaubnüß zu  
 mir gelassen / biß auff die 15 Wochen / mich mit zweyen vnfin-  
 nigen Gottlosen verruchten Kriegsknechten / mit gewehr-  
 ter Handt streng verhüten lassen / welche die zeyt / als sie  
 bey mir waren / dermassen so vnfreundtlich / vnwillig vnnnd  
 vngeduls



vngeduldig mit mir gewesen / auch was sie mir zu leidt / entwe-  
 der mit worten oder mit wercken erzeigen haben können / nicht  
 vnterlassen / vnnnd sonderlich einer auß den zweyen / Leonhardt  
 genandt / der am mehrentheil kurzweil mit mir getrieben / vnd  
 mich vngeduldig zu machen / oder daß ich etwan mit reden  
 mich vergreiffen solte / vnterstanden. Vnd wann er sonst  
 nicht mehr gewußt zu sagen / so hat er etwas von der State  
 Straßburg wissen zusagen / vnd vnderweilen mir ein Liedt ges-  
 sungen / welches in vergangenem Jahr / von wegen des durch-  
 zugs dieser Statt zu wider gemacht worden ist / zu dem ihre  
 Gnaden im Bruderhoff vielmalen auff das schändtlichst mel-  
 dung gethan: Welches ich alles mit stillschweigen / vnd durch  
 die Gott verliehene grosse gedult gelidten / mich / auch alle mei-  
 ne sachen jederzeit dem lieben Gott befohlen / nach dem Exem-  
 pel Christi für meine Feind gebeten (dann auß hartnäckigkeit /  
 auch auß Neid vnd haß / wußten sie nicht was sie theten) er sol-  
 te sie auch nicht richten / nach frem verdienst / sondern nach sei-  
 ner grundlosen Barmhertzigkeit. Vnnnd hat Gott ein Au-  
 genscheinlich Exempel seiner Gerechtigkeit erzeigt / daß der ein  
 Soldat / welcher mich also vnmenschlich vnd vnerbärmlich  
 die zeit meiner haffnung Tractirt / auch zuvor mit mir also vn-  
 sinnig vmbgangen / auff ein zeit in meiner haffnung drey mal  
 vber dem Essen die Fäust vber mich gezuckt / mich zweymal zu  
 erstechen gedrawet / Vnnnd als er mich durch solches alles zur  
 vngedult nicht bewegen mögen / er sich dermassen darüber er-  
 zürnet / daß er darüber von mir gelauffen / frisch vnnnd gesunde  
 sein Büchsen abschießen wollen / ihme das Rohr in der Faust  
 zusprungen / vnd den Daumen vnd besseren theil seiner linken  
 Handmors hinweg geschlagen / vnd sich also selbst schier ent-  
 leibet / vnnnd er den grossen schmerzen / welchen er mir von  
 Herzen zuvor gegundt / vnnnd auch den vnwiderbringlichen  
 schaden

Schaden an seinem eigenem Leib ebenmässig wie ich/ leiden vnd tragen müssen/ &c.

Ferner so viel die Inquisition anlangen thut / so hat man mir anfänglich die Principal vrsachen meiner haffnung angezeigt / wie das ich so hoch angeklagt worden sey / das ich mich ganz vnnnd gar auß des hochwüirdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Bischoffen von Straßburg Iurisdiction entzogen/ vnd mich vnter die Stadt Straßburg / als vnter eine Weltliche Obrigkeit begeben haben solle / welches d a mir noch keinem Geistlichen gebürt / Zu dem so hette ich meiner Köchin die Ehe zugesagt/ vnnnd begere dieselbige zu Kirchen zuführen/ vnd wolle auch Apostasiren / vnd ein Predicant werden / Habe auch schon allbereit bey den Herren zu Straßburg/ vmb ein helffer Standt angehalten/ vnd ettlich mahl schon auff Lutherisch geprediget / werde ebenmässig / wie Mathews Frey mich hierinnen verhalten. Item so hab ich auch den Thumbprobst auff der Pfalz zu Straßburg verklagt / vnnnd begere ihre Gnaden vmb einen grossen freuel zubringen / ebenmässig wie dem Graffen von Keyfferschied beschehen sey. Ferner so habe ich mich auch zu den Herren im Bruderhoff gesellet / vnd jederzeit auff ihr begeren/ zu ihnen in Bruderhoff gangen/ &c. Letzlich so habe ich auch mit dem Apt von Schwarzsach / vnd sonsten anderen Apostaten gemeinschaft gehabt. Als ich aber zu einem gegenbericht geantwortet / vnnnd Rechtmässige vrsachen angezeigt / von wes wegen ich mich verbürgert habe / wie das der Thumbprobst die einzige Principal vrsach sey / vnd die antwort funden / auch widerlegt / so hat man mir die antwort vnd Rath geben / wann ich einen gnädigen Fürsten vnd Herren haben wölle / vnd wofern mir geholffen / vnd desto ehe auffsbäldest der banden vnd Gefängnus entledigt werden möchete / so werde ich zuvor müssen das Bürgerrecht anffsagen: Mann



werde mir aber noch zu der zeit in eigner Person vffzusagen/  
nicht erlauben / sondern durch einen Notarium / welcher ohne  
mein vorwissen oder begeren beruffen / vnnd zu mir ins Ges-  
fängnuß gebracht worden. Da ich als ein Gefangener mit  
dem Mundt Vi metuque carceris & vinculorum / vnd nicht  
auß herße coram Notario vnd testibus mein Burgerrecht von  
Straßburg reuocirē müssen / daher ich auch des Notarij wi-  
derkunfft vnd relation / viel lieber gesehen vnd gehört / den sein  
wegrensen / dessen ich auch hernacher entgelten müssen. Dann  
dieweil er gemelte relation / ohne vorwissen vnd befehl des  
Herzn Bischoffen mir gethan hat / ist von derselbigen stund  
an / niemands frembdes mehr zu mir gelassen worden.

Hierzwischen / vnd in solchen dingen / ist der Thumbprobst /  
samt seinem anhang hin vnd wider vielmahln gereyset / vnd  
falsche zeugnuß ferner gesamlet vnd gebettelt / welches biß in  
die 10 Wochen angestanden / da seind mir ettlich sachen für-  
gehalten worden / welche ich in meinen Sinn vnd gedanken  
nicht genommen / noch viel weniger in das werck gesetzt / Ja an  
die ort vnd ende / da sie geschehen sein sollen / nicht kommen /  
welche hie zuerzehlen zulang were / sonderlich hat man mir vn-  
ter anderen Siegel vnd Brieff gezeigt / die in der Thumbprob-  
sten mir zu rück / in meinem abwesen / vnd in der zeit als ich in  
Gefängnuß gewesen / auffgericht worden / zu welchen zwey-  
fels one des Thumbprobsten Official Licentiat Heinrich Sta-  
tenstetter / auch Notarius Georg Will geholffen / als wañ ich  
legitimo modo, de iure & non de facto, von meinen benefi-  
cijs / vnnd den digniteten priuirt vnd entsetet worden were /  
von welchen sachen ich doch nicht weiß / vnd wie obgemelt / in  
meinem abwesen geschehen / vnd wofern ich auff deren vielfal-  
tiges begeren / vnd heimliche conspirationem / mein Vicariat  
nicht relingnirt hett / so het man dieselbigen acta samt andern  
falschen

falschen zulagunge / entweder gehn Freyburg oder anderswo zu den Rechtsgelerten dieselbige zu disputiren vñ iudiciren / vber schicken wollen / solche practic vnd heimliche anschlag / wie ich den hernacher erfahren hab / ist gleich im anfang / damit man mich meines Vicariats auch berauben möchte / angeschlagen: Auch ist mir vielmahln weitläuffig fürgehalten worden / wann ich das nicht thun werde / so sey mir nicht zuhelffen / man werde mir sonst etwas dafür zu meiner auffenthaltung verordnen / auff welches ich nach langem bedacht / zu letzt auß vnmuht / vnd nicht auß freyem guten willen / mich meine Rahtgeber vberreden lassen / vnd denselbigen gefolgt. Hierzwischen habe ich als ein armer Gefangener / vielmahlen durch mittel Personen / vnd Christliche Supplicationes / vmb entledigung angehalten / bisz letztlich allein ein miltierung doch mit einem schweren Orphet erfolgt / das mir allein zu Zabern in der Stadt zu gehen / vñ nicht weiters erlaubt worden / zu welchem der Sherer viel befördert / in dem er sich vielmahlen beklagt / erköndte mich / dieweil ich eingeschlossen / vnd mein Geblüt bekümmert sey / nicht heylen / 2c.

Vnd darneben ist mir angezeigt worden / wie das ich noch zur zeit endtliche entledigung nicht erlangen könte / auß etliche erheblichen vrsachen. Erstlich weil ich noch nit gar heyl seye. Zum andern / dz die Stat Straßburg von wegen des Thumbs probsts ein Mandat von Speyer bekoñnen habe / so wölle man sehen / ob sie pariren wölle oder nicht / dessen müsse ich außwarten. Zum dritten / so köñ man auch in erfarnuß / das ich etliche Speñ vnnd anforderung habe gegen dem Stifft zu S. Leonhardt / vnnd mit den deputaten hoher Stifft zu Straßburg / auch gegen dem Kloster Maurmünster / auß solchen Spañen vnd miß verständen / wolte man mir (auff das ich nicht weiters mit ihnen inn weitläuffigkeit kommen möchte) helfen.

W 2 Also



Also hat sich die Heylung meiner lahmen Handt lang verzor-  
 gen / von dem patiren hab ich nichts mehr gehört / so hat man  
 mit meinem gegentheil zubeschreiben / auch stillgeschwiegen /  
 nichts desto weniger / so hatt man gern allezeit mehr vrsach an  
 mich gehabt / von wegen des Burgerrechten / mit solchem hab  
 ich ganz vnd gar inn heyligen Geist hinein gesündigt / welches  
 mir weder hie noch dort verziehen hat können werden / bis auff  
 Zukunft des Mandats von Speyer / vnd den 10. tag nach des  
 selbigen Mandats insinuation hatt man mir ein halb Meyl  
 wegs von der Stadt gen Maurshünster / meiner gelegenheit  
 nach zugehn / erlaubt / bis zu auftrag meiner sachen vnd Span  
 die man dazumahl meines erachtens / zu einer aufred / vnd  
 langen außzugs eingezogen / wie dann solches sich genugsam  
 hernacher erzeigt / vnd kein ernst hierinnen gespürt worden ist /  
 wiewol ich auff mein vielfältiges ansuchen / die sache dahin ge-  
 drungen habe / das ein Parthey nach der andern in die Canses-  
 ley zu Zabern beschriben worden seind / auch laut meiner vers-  
 iegelten Brieff / rechtmässige ansprachen gehabt / wie sich das  
 auch solches ferner mit grund vnd warheit befinden wirdt.  
 Nichts desto weniger / so habe ichs am Werck vnd in der hand-  
 lung gespürt / wann ich schon hundert Sachen gehabt hette / so  
 hette ich dieselbige / als ein Gefangener / der doch allezeit vn-  
 recht haben muß / alle verloren / also das man viel lieber / meis-  
 nes erachtens / gesehen het / das meine mißgünstige mich fern-  
 ner fälschlich anlagt hetten / dann das man mir begert zuhelf-  
 fen / Ist derowegen mir auch gar wenig zu Zabern in obges-  
 melter Cansley geholffen worden / vnd kan auch nit wol glau-  
 ben / das weder solche noch andere meine verantwortung / alles  
 zeit für den Fürsten selber kommen sein möcht. Als ich nun  
 solches zu vielmahl vermerckt / hab ich von anfang bis zum  
 Ende allezeit / Entweders durch mittel Personen / oder  
 schrifts

Schriefflich vmb gnädige Audienz in eigener Person/ Vnder-  
 thenig begeret / vnd vmb Gottes willen angehalten / dann ihre  
 Fürstlichen Gnaden seyen meiner Person halber in allweg  
 viel zu mildt berichte worden / vnd wo fern ich nicht würdig seye  
 für sein Angesich zutretten / so soll er doch durch eine Wol-  
 cken (wie Goet mit Moyses) mit mir reden / oder durch ein bes-  
 chlossen Gemach / aber solches alles nicht erlangen können/  
 darinnen ich nicht allein Ihrer Fürstl: Gnaden die vnschuld  
 gegen mir verlauffener falscher Anklagung / sonder auch wie  
 mein angriff / vnd was sich in meiner Gefängnis zutragen/  
 gleichermas wie jekunder anzeigen wölle. Letzlich/ als man kein  
 vrsach an mir mehr hat können haben / vnd niemand mehr  
 mich anklagen hat wölle / So hat man darnach schnell auff  
 einander (welches doch zuuor noch nit beschehen) auff einen  
 tag zweymal mir in die Cangeley gebotten / vnd mir anzeigt/  
 man wölle mir jekunder gnädiglich erlauben / doch mit diesem  
 geding / das ich mich auff das aller baldest präpariren vnd dar-  
 zu rüsten solle / man werde mich gen Ettenheim Münster füh-  
 ren / vñ beleitten lassen / dan man allbereit / demselbigen Apt zu-  
 geschrieben / welcher mich anzunehmen bewilliget habe.

Wiewol ich viel Exceptiones vnd außzug darwider ge-  
 sucht / wie das ich müsse zusorderst zu Hause kommen / vnd  
 meine sachen auff ein ort machen / auch alle schuldgläubige  
 zuuor befriedigen / sonsten würde ich kein ruhe vor ihnen ha-  
 ben / auch darbey angezeigt / wie dasselbige gemeldt Closter mir  
 suspect / dann darinnen ein vnruhiger vnd toller Mönch /  
 welcher ein Lediger von Ehengen sey / welcher villeicht auß an-  
 stiftung seines Bättern / des Thumbprobsten / oder von sich  
 selber / auß geborner Natur / mir heimlich in denselbigen orth  
 (wie dann beschehen) nach stellen / vnd wo fern ich mich im  
 wenigsten wortten / das den Thumbprobsten anlangen thut /



vernemmen/oder mich mercken ließe/ so wurd er an gebürliche  
 orth solches lassen gelangen/ so dörrfte mein letzte sach ärger  
 dann die erste werden. Zu dem/ so sey nicht weit von demsel-  
 bigen orth ein geborner Herr/ welcher dem Thumbprobst mit  
 freundschaft zugethan/den ich auch zubeförchten hette. Auff  
 solche meine warhaffte außrede/ ist mir folgendis der bescheyde  
 worden/ ich solle mich das nicht irren lassen/ Vnd ob ich nicht  
 mehr wisse/ was ich in meiner Orphet verheissen/ vnd in der  
 Gefängnuß versprochen vnd zugesagt habe/wie das ich zupor-  
 derst in keinen Lutherischen örtheren mehr wonen solle/ sonder  
 viel mehr in Bischthumb/in orten vñ enden/wo man mich jez  
 derzeit hin deputiren werde/dessen ich dann als einer/der noch  
 auff keinem freyen Fuß gestanden/ stillschweigende bewilligt  
 hab. Gleich den andern tag hernach/ bin ich vnuersehenlicher  
 weise vor tagzeyten vom Beth auffgeweckt worden/mich anz-  
 zuthun vnd zurüsten ernstlich ermanet/ dann die Fuhr vnd als  
 les sey schon bereit. Als ich vor schrecken der schnellen reysß  
 vñnd deß gewalts/ mit schreyen vnd weinen mich sehr vbel ge-  
 habt/ vnd mich entschuldigen wöllen/ ich sey auff diesem Weg  
 zu reysen noch nicht fertig/ so seind mir von wegen der schnel-  
 len vnd vnuersehenlichen Reysß/ seltsam vñnd mancherley ge-  
 dancken (als wann es nicht recht zuzieng/ vnd man mich vil-  
 leicht einen andern Weg führen werde) zu vñnd eingefallen.  
 Als ich mich aber lang gewehret/ so hat man dasselbig an ge-  
 bürenden orthen angebracht/ da ist mir bald bescheid worden/  
 Wann ich nicht hinweg werde/ so wölle mann mich wol hin-  
 weg bringen/vnd auff das hab ich hierinnen wider meinen wil-  
 len folgen müssen/ vñnd mir aber im verborgenen fürgenom-  
 men/ in demselbigen orth besser gelegenheit daselbsten außzuz-  
 treten(wie dann Gott lob beschehen)zuzuchen. Also mit dieser  
 gestalt/ bin ich den vierdten tag Octobris von Zabern gehn  
 Ettens

Ettenheim Mönster (neben einem zugegebenen schreiben/ vnd Geiſtlichen Perſonen/ geführt worden. Alſmir daſelbſten der Apt das gemeldt ſchreiben vorgeleſen/ in welchem begriffen/ wie das er mich zu Koſt oder zu Tiſch ein zeitlang auff vnd annemmen ſolt/ vnd wo fern ich mich im wenigſten vberſehen oder vbertreten würde/ ſolle er der Apt ſolches mit einem eigenen Botten an gebürlichem orth anbringen/ ſo wölle man der gebühr nach wol mit mir zuhandlen wiſſen. Neben dem auch in meinem abzug von Zabern hat man mir zugeſagt/ andertzhalb hundert Gulden auß gnaden vnd auff mein wolhalten ein Jahr lang zugeben/ doch ohne alle Caution vder ſchriftlicher Vr kundt/ ſondern mit bloſſen worten abgefertiget. Vber das obgemeldte ſchreiben/ hat mir der gemeldt Apt/ für ſein Perſon angezeigt/ vñ mir ein Form vnd weiß fürgeſchrieben/ wie ich mich eingezozen in ſeinem Cloſter verhalten ſolle. Erſtlich/ wofern ich jme von dem Fürſten nicht vberſchickt wer worden/ ſo wolte er mir kein Botten geſchickt haben/ vnd mir darneben angezeigt/ das er mir als ein Fremddling weniger dann ſeinen eigenen Conuentualen/ meines gefallen nach auß vnd ein zulauffen/ zulaffen/ ſonder mich eingezozen zuverſhalten/ wie es dann einem Prieſter wolgebürt/ welches dan ich ſeinem begeren nach/ die zeit als ich da war/ gehalten/ ic.

Dahero E. F. B. vnd G. leichtlich crachten können/ daſ ich in vielzemeltem Kloſter/ viel weniger als zu Zabern/ auff einem freyen Fuß geſtanden bin/ alſo das ich die zeit meiner ganzen haftung in vier Gefängnuß hin vnd wieder geführt worden/ vnd wo fern das Käyſerlich Mandat nicht kommen were/ ſo were villeicht das fünffte mit gewalt (welches die zeit als ich zu Zabern war/ in einer eyl gebawet) mir auch zu theyl worden. Ich halt es aber darfür/ das gemeldt Mandat ſolches zuvorchindern (auß verhengnuß Gottes) zu rechter zeit an-



Kommen sey/nichts desto weniger zweiffels ohne/auff befehl zu einem schrecken/so hat des Fürsten Caplan (welcher jehomalen mein Vicariat allhie zu Straßburg haben soll/vñ durch des Thumprobsts Siegel vnnd Brieff ebenmäßig wie ich/bewaret) mich darzugefüret/vnnd mir dasselbig wol zubesichtigten gezeigt/welches drey wolbeschlossener Thüren/vnnd die letzte ganz eyssen hat. Derowegen hab ich auff obgemelte gnad/vnnd mit blossen wortten abgefärtigte zusagung/vñ von wegen einer solchen gefährlichkeit/in obgemelten Kloster/auff zwang nicht länger verbleiben können/dieweil ich dessen vrsach genug gehabt/vñ meinem Gewissen nach nit länger aufwarten können/sondern den 24. Octob: erschienen/in abwesen des Apts/auff sonderlicher schickung Gottes des Allmechtigen/bey frühr tagzeit auß dem Kloster ohne erlaubnuß/sondern eigen gewalts außgetreten/doch den Inwohnern/welche mich gerechtfertigt haben/angezeigt/ich wölle zum Scherer gehn Etzenheim Münst: gehen/vnnd zu meiner verletzten Lahmen Handt sehen lassen/bin also in dem selbigen Thal/wegen das zumahlen schwebenden Nebels verjrrret/vnnd mich hylff Gottes glücklich/vnnd mit sonderlichen innerlicher begierde denselbigen obgemelten tag allhie zu Straßburg ankontinen/der tröstlichen Hoffnung vnnd zuversicht/es werde alda alle mein erlitten leyd wider in ein glückliche wolffahrt verkehrt werden/2c.

Wann dan Ehrwürdig/Durchleuchtig/Hoch vnd Wohlgeborne/gnädige vñ gebietend Herren/mir diese Landfriedbrüchige gewalt/höchste schmach vnnd schaden allein daherodieweil ich wieder klare Siegel vnnd Brieff/von meinen präbenden/die mich vber die 800. gulden kosten/vnierschuldter sachen/nicht verstoffen/sondern mich bey solchem meinem Rechten vnnd gerechtigkeit/handt zuhaben/in dem das ich mich in das Bürgerrecht allhie begeben/dero schutz vnnd schirm/als  
ein Bur-

ein Burger vnd Caplan gefreuet vnd getröstet / meinen Widersächern/ ordentlichen Rechtens/ im wenigsten mich vorgewesen / begegnet. Inmittlest aber meine Pfründen / andern verkaufft / also de facto / vnnnd ohne wider mich erlangt rechte entsetzt / an Leib vnnnd leben zum gefährlichsten angriffen / geschändt vnd auff das eusserst beschädigt worden.

Derwegen so langet vnnnd ist an E. Fürstl. G. vnd G. mein Vnderthänige vnd gehorsame / vnnnd ganz flehendliche bitte/ Die wollen sich forthin / wie bis dahero / mein als dero armen betrübten Caplan/ mit gnaden annehmen/ mir zu dem jenigen/ darzu ich befugt durch füglichliche mittel helfen/ sonderlich aber/ die weil mir nun in anderthalb Jahren mein präsentz auß dem Gürtlerhoff nicht worden / bey den Herren deputaten daselbstesten gnädig beförderlich sein / das mir solche vor voll/ etliche meine schulden / so mit mir nun lang gedult getragen / darauff haben zubezalen / vnnnd künfftig / wie bis dahero jederzeit mein pfründe Jährlich mir gereicht werde / damit ich jetzt in dieser meiner höchsten trübseligkeit/ da ich mein Vocation nit mehr versehen/ auch one ander leut hülff in meine Kleider mich selbst nicht anziehen kan / mein armselig leben vollends erhalten/ vnnnd die noch vbrige zeit meines Lebens in Ewer Fürstl. G. vnd G. gnädigen schutz vnd schirm/ still/ eingezogen vñ friedtlich zubringen möge. Solcher höchsten gnade/ will ich in meinem Gebett zu Ewer Fürstl. G. vnnnd G. vnd dieser Stadt wolfart nimmermehr vergessen/ sondern dieselbige ganz Vnderthänig vnd gehorsamlich zuuerdienen stets bereit/willig erfunden werden / derselbigen mich zu gnaden ganz Vnderthänig befehlend/ vnd gnädigen bescheidt bittend/ &c.

Ewer Fürstl. G. vnd G.

Vnderthäniger gehorsamer Caplan/  
M. Vitus Ziegler.



Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in approximately 25 lines. The text is dense and appears to be a formal document or a significant portion of a book.

Handwritten text at the bottom of the main block, possibly a signature or a specific reference.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference to another document.

# Eines Ehrw: Thumb-

capituls hoher Stifft Strassburg

Mandatum cum annexa citatione, wider

Graff Christoff Ladislaum

von Ehengen.

**W**IR Herman Adolff Graue zu Solms/ Herr zu Münsenberg vnd Sonnenwalde / Stadthalter des Decanats, vñnd das Capituls hoher Stifft Strassburg / fügen Graff Christoffen Ladislaum von Ehengen / Thumbprobsien allhie zu wissen / das in jetzigem General Capitul / wir auß den actis vnd verlossenen Handlungen wie auch auß dem werck vnd jetziger gestaltsam dieses Stiffts selbst befunden / was vnleidlicher newerung / vñnd vñnd beschwerlichkeiten Er Thumbprobst / sampt etlich wenig seiner adherenten / vngeacht Er dauon durch Chur. vnd Fürstliche Gesandten / vñnd auch durch ein Ehesamen Raht dieser des Hey. Reichs Freyen Statt Strassburg / trewlich abgemahnet worden / in dis Stifft einzuführen vnderstanden / vñnd noch vnderstehet / sonderlich aber das dem wissentlichen dieses Stiffts herkommen zuwider Er Thumbprobst / nach dem er von vnser Christlichen Religion abgetreten vnd apostatirt / vnderstehet vnser in Gottes wort gegründte / vnd im Hey. Römischen Reich billich zugelassene Religion freuentlich zuuerkäsem / vnd alle Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche Personen vñnd Häuser / durch Päbstlichen dis Orts vngültigen vñnd vor

N. 2. langst



längst außgemusterten Banns process/ außzuschliessen / vnd  
 zuverfolgen / das er auch beschwergen dieses Stiffts Köstliche  
 Kleinod/ das Einhorn/ sampt Barschafft vnd andern entweu-  
 fert/ in seinem Hoff allhie/ vnd andern vngewöhnlichen Orten  
 nun ein zeythero heimliche verbotene winkel Capitul vnd  
 conspirationes angesetzt/ vnd zu solchen seinen fürhaben dien-  
 liche sonderbare Decreta angestiftet / vnserer Vnderthanen/  
 Diener vnd Zinsleuth / von ihrem schuldigen gehorsam vnd  
 gebür ab/vñ zu Landfriedbrüchigen Blockenzeichen/ vnd andre  
 vngebür angewiesen/ ja auch allbereit vnserer arme vnderthane/  
 in Kriegsrüstung vnd empörung wieder vns angewiesen vnd  
 gezwungen / vnseres Stiffts gefäll vnerhörter weiß verführet/  
 vnseres Chors Vicarium M. Vitum Ziegler / dem er zuuor  
 zwey beneficia theuwer verkaufft/ Landfriedbrüchiger weiß  
 auff offener Keyserlicher Landstrass angegriffen / verwundet/  
 gefangen/ vnd sonsten vielfältig beleidiget / vnd zu vermeinter  
 resignation gezwungen / hin vnd wieder / vnd sonderlich als  
 hie bey einem Chrsamen Raht / als auch hernacher bey den  
 Landtständen / vnd endlich auch/ bey der Römischen Keyser-  
 lichen Maiestat vnserm Allergnädigsten Herren / mit offent-  
 lichem vngrund vnd ver schwiegener Warheit / allerhandt be-  
 schwernussen wider vns / wider diese des Heiligen Römischen  
 Reichs Freystadt / vnd wider benachbarte Stände / welche  
 seinen verfolgungen vnd newerungen nit hülffe erzeigen  
 wollen / erpractieret / so dann auch Vns vnd vnsern Euan-  
 gelischen mit Capitularen / die doch Gott lob / nit weniger zu  
 annemmung solcher beneficien qualificirt vnd fähig / als  
 Er/ die schuldige inuestituras schmählich versagt / vnseres Ca-  
 pituls mahnungen verkleinert / vnd veracht / vnd sich also viel-  
 fältig / in diesem vnd andern dergleichen mehr / vnruhig / vn-  
 friedsam / vnd des vorigen friedlichen herkommens / mued/  
 wie auch seiner pflicht vnd voriger Religion vergessen / erwies-  
 sen

sen. Daneben aber er Unserm Capitul vnd Caister/wie auch  
 Unserm Chor/vnder verschiedliche namhafte Sünden gelts/vñ  
 sonderlichen den von dem verkaufftem Pieschisch in hoff her  
 rührenden Rauff schilling schuldig / deren bezahlung wir lenger  
 auffschieben zulassen / für vnuerantwortlich halten: So hat er  
 auch wider eines Ehrw. Thumcapituls außgedruckte Decret  
 Weyland Hanns Thaobalden / Freyherren von der hohen  
 Saren seinen Beittern vnd gehülffen / den deponirten Kirch  
 ingischen Zinsbrieff besagendt drey tausend acht hundert gul  
 den haubtgut vñ jährlich hundert achzig gulde zins / one genug  
 same empfangene sicherung gefolgt / also Er Thübprobst Ca  
 pitulo solchen haubtbrieff / vnd dessen Zins zuerstaten / oder  
 sonst die mit deponenten vnklagbar zustellen schuldig / Nie  
 rumb so befehlen vñnd gebieten Wir Decanats Statthalter  
 vñ das Capitul alhie ermeldtem Graff Christoff Ladislao von  
 Thengen / Thumprobstten allhie / daß er als bald / vnd ohne fer  
 nern verzug / alle vnd jede obgemelte Thätlichkeiten / vnd newe  
 rungen ab / vñnd alle sachen in vorigen friedlichen stand ver  
 schaffe / auch was er Decano & Capitulo vorhält / sampt obge  
 melten seinen schulden vnd enteufferten deposito / fürderlich  
 erstatte vñnd bezale / sich auch nichts daran verhindern oder  
 auffhalten lasse / damit wir nit geursacht vnd vnser pflicht we  
 gen getrungen werde / wider jne als ein vnruigen friedbrecher  
 vñnd betrüber dieses Stiffts vnd Landts / vñnd als ein freuent  
 lichen iniurianten vnd vngehorsamen / vñnd wider alle seine  
 gehülffe / die mittel fürzunehmen / die wir sonst lieber vnder  
 lassen wolten. Wir heischen vnd laden auch hiemit Jhne meh  
 bemelten Thumprobstten / das Er auff den achzehenden la  
 tuarij schierst künfftiglich alhie in gewönlichem loco Capitu  
 lari vñnd diesem vnserm versambleten generali Capitulo ers  
 scheine / vñnd glaubwürdige anzeig thue / daß er diesem vnserm  
 befehl



Befelch der gebür / vnd aller dings gehorsamet vnd zu gehorsamen gewilt sey / dann da er in solchem seumlich / oder vngheorsam sich erzeygen würde / so würden wir nichts desto weniger fortfahren / vnd handeln / was recht sein wirdt / darnach er sich zurichten wisse. Decretum & datum in Capitulo generali den 21. Decembris. Anno 88.

Sigill.

Herman Adolff Graue zu Solms.

Sebast: Willing Capituli

Secret:

# Graff Christoff Ladis- laen von Tengen vermeinte Verant- wortung vnnnd Gegenbericht auff vorherge- hendes Mandat.

**W**ir Christoff Ladislaus Graffe von  
Nellenburg/ Herz zu Tengen/ Hoher Stifte  
Straßburg Chumbprobst/ fügen jedermänniglich/  
so dieser vnser bericht vñ gegründte verantwortung  
vorkompt hiemit zu wissen. Demnach Herman-  
Adolff Graffe zu Solms/ als angemaster vermess-  
ter Stadthalter bemelter Hohenstift Straßburg/  
sich vor wenig Wochen freuentlich gelüsten lassen / wider Vns/  
der wir nun mehr der Ktetz bey diesem Stifte/ vnd dannenhero / ver-  
mögg der Statuten vnd Hoher stift Straßburg vndendlichem hertz  
Kommens / des Decanats Stadthalter seind / ein öffentlich nichtiges  
Mandat / sampt angehendter Citation am Bruderhoff allhie auff  
zuschlagen. In welcher schrift / wir von ihm allerhand sachen mit vns  
grund bezüchtiger / vnd durch solche von ihm gesuchte vnbesugte zu-  
nödtigung zu vnserer person vnderstanden wurd / Vns bey Hohen vnd  
Nidernstands Personen zum eussersten zu verkleinern / auch so vil an  
ihm/allenthalben / benorab bey einem Ehrsamem Racht / vnd gemeins-  
ner Burger schafft der Stadt Straßburg in Despect / verhasst / allers-  
hand vngemach vnd gefahr zu bringen vnd zusezen.  
Ob wol Wir nun niemahln gemeint gewesen / auch noch nit seind/  
Vns mit solchen freuentlichen Inuirianten vnd vnverschämpten Cal-  
umniatoren in wechselschriften einzulassen / seitemal die jenigen so  
vnser thum vnd lassens / wie auch zu förderst der sachen darumb ges-  
dächter Calumniator vnns so feindlich zusetzt gründlichen bericht  
seind / genugsam bißhero gespürt vñ gesehen / Daß vns so wol an jeso/  
als auch hie benor in andern / von ihm Solms / vnnnd etlich wenig sei-  
ner adhärenten außgangener famos / vnd theils erdichten scharfften/  
vngütlich beschicht / vnd wir von ihm / ohne einige rechtmäßige bes-  
fügte



fügte vrsach / sonder viel mehr auß Keyd vnd Laß / ganz mutwilliger weiß der gestalt angezepft vnd verfolgt werden. Jedoch damit vnser vnschuld / vnd hergegen des von Solms vnuerständte vermessenheit / auch friedhässig vnd aufrüsch gemüth / auch bey denjenigen so das non kein wissens haben / vnd seinem erdichtem fürgeben glaubenszusstellen vielleicht persündert werden möchten / geoffenbart vnd an tag kommen. Als haben wir vnser Wolher gegründte verantwortung / auff die betührten jüngst angeschlagener schrift einerleibte puncten / vnd was fernher diß orts zu rettung vnserer Gräuelichen Ehren / vnd wolhergebrachter Dignitet / die notturfft erfordert / schriftlichen verassen lassen. Erklären vnd bezeugen vns aber zu fordere hiemit offentlich vor euch Notarien / vnd den hierzu erbernen gezeugen / das wir mit dieser vnser verantwortung / bericht vnd erklärung einem Hoch. vnd Ehrw. Thumbcapitul diser Hohenstift Straßburg / in diesen Sachen nichts präiudiciert / noch vorgegriffen / auch dieselben mit nichten daz thädigung vnd Defension / vnserer Person beschehen / darzu wir dann von ihme von Solms / in viel weg verurthsacht vnd genötigt worden.

So viel dann ersichtlich in berührter schrift angemeldet wirdt / das er von Solms auß den Actis / vnd verloffener Handlung / wie auch auß dem werck vnd jeziger gestalt sam diß Stiffes befunden. Was vnleidliche neuwerungen / vnruhe vnd beschwerlichkeiten / Wir sampt etlich wenig vnseren Adhärenten vngachtet wir dauon durch Chur. vnd Fürstliche Gesandten / vnd auch durch ein Ehrsamem Rath dieser Statt abgemahnt worden / in diß Stiffte einzuführen vnderstanden / vnd noch vnderstehn. Zierauff sagen wir nuu das weder der von Solms / noch kein Ehrliebender Mann mit warheit nimmermehr darthun könne. Das wir jemahl einige Neuwerung / bey diesem Stiffte eingeführet /

Das aber der von Solms / sampt etlich wenig seiner adhärenten / nemlichen weylant Graue Georg von Wittgenstein / Winnenburg vnd Mansfeld / die ihenigen gewesen / vnd ihren theils noch seind / die bey diesem Stiffte Neuwerungen einzuführen vnderstanden / vnd noch täglich vnderstehn / welches aber wir sampt andern vnsern mit Prälaten vnd Capitularen nit zugeben / noch gut heissen können. Solches vbetzeugen ihre selbst eigene geübte handlungen vnd thaten / vnd das selbig männiglich zur wissenschaft Fürzlichen zuentdecken.

So ist anfänglich vnleugbar vnd wahr / das eben der von Solms / sampt obgedachten seinen Consorten / als sie auff diß Stiffte zu Capitul auß genommen worden / zuvor durch ein Catholischen Weichbischhoff

Solms  
Wittgenstein  
Winnenburg  
Mansfeld  
Prälaten  
Capitularen  
vnterstanden

bischoff oder Suffraganeum minores et maiores ordines haben müssen empfangen vnd annehmen / auch die formata vor einem Erwürdigen Capitulum aufflegen sonst waren sie ad Capitulum nit admittiert worden. Was nun angeregte ordines auff sich haben / vnd von wem dieselbige aufgetheilt / vnd was gestalt ein jedweder dem jenigen / von dem sie her stessen / sich verpflichtet vnd subieciert / für wem er auch in der Kirchen Gottes / vnd bey allen darauff gewidmeten Stiftungen jeder zeit erkant vnd gehalten werde / das ist dem von Solms vnd seinen adhärenten vnterborgen gewesen / noch dannaoh wollen Sie jezzo nicht geständig sein / das sie der Päpstlichen Heyligkeit / vnd dem Stuel zu Rom sich in annehmung jez gemeldter ordinum jemahlen vnderwürffig gemacht / oder für ihre Höchste Obrigkeit in der Geystlichkeit angenommen vnd erkant haben.

Zum andern ist vnleugbar vnd wahr / das jederzeit bey erwehlung eines neuen regierenden Bischoffs auff diesem Stifte / in der auffgerichteten Capitulation dem jechnigen so Erwehlt wirdt eingebunden worden / kein mutation in der Religion in seinem anbefohlenen Stifte vorzunehmen. So dann ist auch wahr / das nach bescheneher Wahl / durch instrumentirt Decretum Electionis alle Capitularn durch ihre Namen / vnd zunamen / die Päpstliche Heyligkeit aller demütig vnd fleissig bitten / den Erwelten Bischoff anzunehmen / vnd zu Confirmiren / vnd sich daneben gegen ihr Heiligkeit aller demütigen subiection / reuerenz vnd schuldiger gehorsame / erbieten vnd offeriren. Welches alles dann / so wol gemelter von Solms als andere Capitularn / in des jez regierenden Herrn Bischoffs / wie auch andern Erzbischofflichen wahlen approbirt vnd verwilliget / darumb sich daß desto mehr zu verwundern / das der von Solms vnd seine adhärenten / so vergessentlich vnd vnuerksampt sein / vnd nicht mehr gestehn wollen / das diß Stifte der Päpstlichen Heyligkeit vnterworffen / vnd sie ihre Heyligkeit / für die Höchste Obrigkeit erkant haben / da doch in dem ihr eigene handschriften zu Rom derwegen noch vorhanden / insonderheit von wegen des Truchessen bescheneher Erzbischofflichen wahl.

Zum Dritten ist vnleugbar vnd wahr / daß bey diesem Stifte / jez derzeit ein streiffe obseruation gewesen / dz welcher vnder den Thumbherzen sich verheurat / desselben gehabte präbendt auch ohne vorgehende resignation ipso facto vacirt vnd ein anderer an sein Statt nominirt vnd auffgenommen worden. Wie daß dessen bei dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Reichardten Pfaltz

Nota de Electione  
Episcopi



graffen bey Rhein/vnserm gnädigē Herzen/ vnd andern Fürsten/ Graf  
 uen vnd Herren/ noch lebendige exempla vorhanden / Welche auch  
 des Fürst, Gräff. vnd ehrlichen gemüts gewesen / das sie im wenigsten  
 mit begert/derwegen einige Newerung oder Vnrube anzufangen. Mit  
 was fugen dann der von Solms vnd sein anhang solche obseruation  
 nit mehr halten / sonder so wol Gebhardt Truchsess als sie / ohnge  
 achtet ihres gethanen vnd vorhabenden verheiratens / dieses stifts  
 Thumbherren sein / vnd bleiben können / das geben wir männiglich  
 Lehr vnd friedliebenden Gemüths zuermessen.

Zum Vierdten ist vnleugbar vnd wahr / das er von Solms/sampt  
 seinen Adhärenten als sie zu diesem Stift vnd Capitul eingenommen  
 worden/ein Leyblichen Leyd zu Gott vnd seinem heyligen Euangelio  
 geschworen / alle dieses Stifts alte Statuta/Obseruationes / Ordina  
 tiones / et consuetudines / wie sie bey diesem Stift herbracht vnd  
 von inen gefunden worden / vnuerbrüchlich zuhalten / vnd darwider  
 die tag ihres lebens nimmer zuthun / noch zuhandlen. Wiewol man  
 dann sie in Anno 84. als sie diese vnuerantwortliche handlung vnd  
 vnruhe angefangen / genugsam erinnert / das vnder andern auch ein  
 expressum statutum vorhanden / Wo ein Thumbherr per sententiam  
 ex quacunque causa excommunicirt / das derselbig ad Capitalum et  
 perceptionem fructuum / so lang nit solte admittirt werden / biß Er  
 sich ordentlicher weiß hette absolvieren lassen. Vnd der wegen weil sie  
 in angeregte excommunicationes gerathen (welches doch einem Ehr  
 würdigen Thumbcap. leyd / vnd inen als ihren nahen Bluts freunden  
 vnd verwandten / viel lieber ein bessers gönnen mögen) sie zu erlan  
 gung ordentlicher absolution/zu etlich mahln freundlich ermanet vñ  
 gewisen / So hat doch dem von Solms / vnd seinen adhärennten / anges  
 regt statutum/weil es zu ihrem vnbillichen vorhaben nit gedienet / vns  
 ersündlich oder doch abolirt/ aufgemustert vnd nit mehr gültig sein  
 müssen/ da er doch nit verneinen Kan/das angeregte statutum / bey dies  
 sem Stift jedersseit in obseruantia gewesen / vnd insonderheit bey der  
 Election eines neuen Bischoffen obseruirt wirdt / hu welcher Electio  
 on kein Capitularis/so mit der excommunication/suspension/vnd ders  
 gleichen Geislichen Censur behafftet/admittirt/nach desselben Votum  
 für Kräftig vnd Gültig geachtet vnd gehalten wirdt/wiesolches obs  
 berührt bey jüngster Bischofflichen wahl auffgerichtetes Instrumens  
 tirts Decretum genugsam außweyset.

Ob nun der von Solms / vnd gedachte seine wenig adhärennten / nit  
 die

die jenigen seyen/die bey diesem Stifft newerungen einzuführen vnd verstanden / wie noch/ in dem sie die sacros ordines (welche sie selbst angenommen vnd empfangen) abthun vnd verwerffen / junge Fürsten/ Graffen vnd Herren/ so sich darmit qualificirt zu machen villiche keins wegs gemeint/ mit verschweigung solcher streiffer obseruation vñ alten Herkommens bey diesem Stifft/ dahin beredt/ daß sie nichts des so weniger sich/ zu Thunbherren/ von ihnen vermeintlich auffnehmen vnd nominiren lassen. Die subiectton vnd schuldige Gehorsam der Geistlichen Obrigkeit zu deren sie sich bey annehmung mehr beährter ordination verpflichtet / auch die Päbst. Hey. jederzeyt durch mit eingehellte erlangung / vnd außbringung obangedeuter Confirmation/ für die höchste Geystliche Obrigkeit erkant/ vnd bekandt jez mahln gänzlichen verneinen/ vnd nit mehr erkennen.

Die verheyrtung der Thunbherren auff diesem stift/ de alten vnd ertlichen vñ bißhero continuirten herkommen zuwider / freystellen / vñ all bereit durch irer personen mit gewalt einzuführen/ so dan auch die Statuta / darauff Sie gelobt vñ geschwore / nit mehr obseruiren noch halten wöllen/ wie hie oben nach lengft außgeführt. Solches geben wir allen denen so eins aufrichtigen ehrliebenden Gemüths/ vnd die sachen im grund / hindangesezt aller affection vnd partheylichkeit erwogen/ zu erkennen vnd zu urtheilen. Vnd weiß sich zwar der von Solms wol zuerinnern / wie ganz Väterlich/ Treuwherzig vnd aller gnädigst die Römische Käy. Maiestat vnser Allergnädigster Herz/ durch dero ansehenliche Commissarien ihn sampt seinen Adhärenten / von solchen Newrungen abzusehn/vñ diß Stifft bey seinen alten Statutis/ obseruationibus/ bräuch vnd gewonheiten vnturbieert verbleiben zulassen abgemahnt. Wie auch dieses Elsesischen bezirk's vor vier Jaren zu Schlettstat versamblete Landtstend/ auff eingenommen außfürliche bericht der sachen/ ihr vorhabende Newrungen/ im wenigsten nicht gebillicher/ sonder sie zuerhaltung vnd vorkommung deren darauff diesem ganzen Lande besorgender vntuhe vnd gefahr/ darvon abgewiesen/ wie sie auch von des Stiffts Lehenleuthen darunder zum höchsten ersucht/ erinnert vnd ermahnt worden. Es hat aber solches alles bey ihnen nichts fruchten noch versangen mögen / sonder haben den Kopff dermassen gestreckt / daß sie auch bißhero mit gewalt vnderstanden/ ihr vorhabende Newrungen durchzutreiben/ es thue Keyser/ König/ vnd eben menntiglich Lieb oder Leydt.

Das aber wir hergegen von Chur. vnd Fürstlichen Gesanten wie auch der Stadt Straßburg von vorgenommenen newerungen abge-



inhalt worden seyen / wissen wir vns genugsam zu erinnern / was gedachte Chur. vnd Fürstliche Gesandten / auff des von Solms / vnd seiner Adhärenten vngegründtes einbilden vñ vbeln bericht der sachen / wie auch ein Ehrsamter Rahr einem Ehrwird. Thumcapitul hieuevor fürbracht. Es hat aber ein Ehrw. Thumb. wie zu forderst auch vnser Gnädiger Herr der Bischoff zu Straßburg / 2c. gedachte Chur. vnd Fürstliche Gesandten / der sachen beschaffenheit / vnd dieses Stiffts alten herkommens dermassen Informirt / daß sie des von Solms / vnd seiner Adhärenten fürnehmen selbst keins wegs gebillichet noch gut heißen könne / dessen wir vns dann auff sie selbst / vnd auff die handlung so zweiffels ohn noch bey Hochgedachts vnser Gnädigen Herren Cansley sein wirdt / referiren. Warumb aber ein Ehr. Rahr zu Straßburg / weder aller Höchstgedachter Keyserliche May. aller gnädigsten erinnerungē noch der Keyserlichen Commissariē ernstlich zusprechen: So daß auch mehr Hochgedachts vnser Gnädigen Herren gethanen freundlichen berichten / vnd nachbeurlichen ersuchen / kein platz noch statt geben wollen / das stellen wir auff sein ohr / wie gleichfals warumb Höchstgedachter Key. May. an gemeldten Ehrsamten Rahr vnderm Dato den: 9. Septemb. 24. gnädigst außgangē schreiben (darin mehr gemelter Rahr / des von Solms vnd seiner Adhärenten vnbillichen sachen / mit beständigem grundt ganz gnädigst erinnert wirdt) in ihrem getruckten Publicirten famos Aufsreiben / mit fleiß supprimirt vnd außgelassen worden.

Was nun ferner der von Solms in specie wider Vns anzeucht / das wir / nach dem wir von ihrer Religion abtreten / vnderstehn dies selbige zu verkärgern / vnd alle Luangelische Chur. Fürst. vñ Fürstliche personē / durch Päpstliche Bans process / außzuschliessen vnd zuverfolgen / Solches beständig / vnd mit grundt der warheit zu widerlegen bezeugt Vns zu forderst der von Solms mit vngrund / daß wir vns jezmahl zu seiner Profession die er nun zum drittenmahl geendert / weil Er erst Catholisch / volgendts Lutherisch / jetzt aber Calvinisch worden bekant vnd darvon wider abgetreten seyen. Dann wir / Gott lob / in solchen Irthumb niehmahl gerathen / wölle auch den lieben Gott bitten / daß Er vns noch fürters / die tag vnser 8 lebens dafür gnädiglich verhüten wölle. Das wir aber vor der zejt in wenig Puncten der Augspurgischen Confession genolat / darzu sein wir in Vnserer jugendt von einem irigen / hernacher selbst von solcher Confession zu dem Calvinismo abgewichenen Clementen / vnd werts prediger / genandt Keis  
senzam

senzahn persuadirt vñ verführt worden. Wir haben aber dem lieben Gott desto mehr zudanken/ das Er vns hernacher / als wir zu vnserm besten verstandt gerahen/wider zu der wahren vralten Catholischen vnd Apostolischen Religion (in deren wir sonst auch erboren vnd erzogen) gnädig hat kommen lassen.

So dann ist diß ein vnerfindliche von dem von Solms erdichte Zuslag/ das wir vnderstehn solten / alle Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche häuser/durch außgemusterte Päpstliche Bansproceß/ außs zuschliessen / dann solches inn vnseren Sinn vnd gedanken niemahlen kommen/sonder wir erklären vns dessen frey rund vnd öffentlich/das wie wir für vnseren Person hieueor etliche fürneme Euangelische Fürsten/ Grauen vnd Herren/auff diß Stifft befürdern vnd auffnehmen helfen/ vnd auch alle die ienigen/so von einem Ehrw. Thumbcap. ordentlich weiß nominirt vnd auffgenommen/vñ jetziger zeit auff dem Stifft sind (deren wir aber/ausser Graue Bernharts von Waldeck's/ Johan Ludwigs von Leiningen/ Herrn zu Westerburg / Joachim Carl vnd Franzen bey der Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg / sonst keiner mehr wissens haben) für Thumbherren achten/halten vnd erkennen. Als da künfftig einer oder mehr Euangelischer Fürst/ Graff oder Herz/bey einem Ehrw. Thumbcap. vmb ein vacirent Canonicat ansuchen/das ienige / was ein jedweder Thumbherr vermög der statuten schweren zuthun/vnd zuleisten schuldig/auch was vor vndendlichem herkommen andere Euangelische Fürsten/Grauen vnd Herren/hieueor jederzeit gethan/gleichsals thun leisten/vnd sich in dem den statuten gemäß erbieten vñ verhalten würde/ das wir dem selben nit weniger/als andern zuuor zu solchen vacirenden Canonicat soviel an vns / befürderlich vnd verholffen zu sein/ vrbietig vnd geneigt sein.

Zum andern/das der von Solms vns bezeigt/wir habe des Stiffts Köstliche Einhorn sampt bar schafft vñ andern enteuffert / dessen sind wir jme nit nichten geständig/das wollen wir aber nicht in abrede sein vnd scheuhens tragen / als hochgedachter vnser gnädiger Herr vnd Bischoff zu Straßburg berichtet worden / wie vnuerantwortlich im Erzstifft Cöln/ mit dessen Kleinodien vnd brieflichen vnkunden vmbgangen/haben ihre Gnaden ein Ehrw. Thumbcap. einseitlich ermahnt/ zu vorkommung solcher gefahr / dieselbige des orts beyzeiten in bessere veruahrtsam zuthun / welches dann wir eben so wenig / als andere vns zu wider sein lassen. Das wir aber für vnseren Person beürt Einhorn/sampt bar schafft/vnd andern enteuffert/selchs vñ d der von

☉ 3 Solms/



Solms / mit warheit nimmer auff vns beweisen können / wie wir dann auch der zeijt als es in andere verwahrung gethan worden / nicht zu Straßburg / sonder auff vier Monat lang anderer örter gewesen.

Sars drit / dz wir in vnserm hofe alhie vñ andern vngewöhnlichen ortē / ein zeithero heimliche verbottene winkel Capitul vnd conspirationes angestellt / darüber gebē wir diesen gründtlichen bericht / das anfänglich als der von Solms sampt seinē adhārenten / von wegen obangeregter excommunication / mit derē sie behafftet / vor erlangter absolutiō / versmög der statuten / zu Capitul nicht admittirt werden können / das sie sich doch jederzeit wann man im Bruderhoff vñnd der gewöhnlichen Capitulstuben zu Capitul kommen / dabey eingetrungen / ihre stell vnd session einzunehmen sich beflissen / dardurch so wol wir als andere anwesende Capitularen / auß der Capitulstuben abzuweichen / getrungen worden. Diweil dann ein Ehrwürdig Thumbcapitul leylich gesehen / das dergleichen gewaltsamen eindringens kein auffhörens / vñnd aber sie vor erlangter absolutiō zur session zu admittiren gegen der höchsten Obrigkeit / insonderheit der Römischen Key. May. die es außdrücklich befohlen / sie den statutis zuwider nicht zuzulassen / on versantwortlich sein wollen / hgt ein Ehrwürdig Thumbcapitul Capitulariter beschlossen / auch sich vollendt gegen ihnen dahin protestando erkåret / da sie fürhoh / ein Ehrwürdig Thumbcapitul in haltung des Capituls weiter molestiren vñnd sich dabey de facto länger eindringen würden / das man das Capitul an andere bequeme örth / wo es jeweils den Herrn Capitularen gelegen / zu transferiren vñnd zuhalten kein vmbgang haben köndte. Darauff dann erfolget / als hernacher der von Solms vñnd seine adhārenten den Bruderhoff / mit gewalt eingenommen / der selbe auch gleich darauff mit Soldaten besetzt worden / ist vns wie auch andern Capitularen bedenklich gewesen / den Bruderhoff der die Capitulstuben / der gestalt vñnd mit gefahr zubesuchen / sonder haben die anwesende Herrn verordnet / vñnd für gut angesehen / das man ein zeitlang in vorkommenden sachen / vñnd Capituls geschäften / in vnserm hofe zusammen kommen solle / der hoffnung / es würde der von Solms vñnd seine adhārenten / sich widerumb zur gebür vñnd billichheit / so wol durch höchstgedachte Key. May. als sonst / weisen vñnd berichten haben lassen. Darumb dann mit sagen vns nit kan zugemessen werden / als wann wir in vnserm hoff / vñnd andern örtern winkel Capitul / oder conspirationes angestellt. Vñnd muß eben der von Solms / vñ männiglich / der die warheit nit vernemen wil / bekennen / dz kein Capitul eben an ein gewissem ort / vñ also auch diß Straßburgisch

111

gisch hoch vnd Ehrw. Thumbcapitul / an den Bruderhoff zu Straßburg (wie es der von Solms verkehrter weiß deutet / vnd männiglich einzubilden vntersiehet) gebunden sey / sondern das Capitulum an andere orth wol könne verlegt vnd transferirt werden / wo auch maior pars Capitularium beysamen / vnd actus Capitulares zu tractiren vorhabens / das dieselbige auch ein Capitulum machen / vnd repräsentiren. Zergegen wo sich zween / drey / oder vier Personen / gegen den mehrern theil der Capitularen auffwerffen / dauon absondern / vnd sonderbare zusammenkunft halten / daß dieselbige für pure Conuenticul winckel Capitul vnd conspirationes / vermög aller geschriebnen Rechten / geachtet vnd gehalten werden / darauff dann ein jedweder verständiger leichtlich abnehmen kan / weil der von Solms / Witgenstein / vnd Winnenberg (welche alle drey excommuniciert / vnd dar durch zur session in Capitulo inhabiles gewesen) außser den von Mansfeldt / sonst kein Capitular person / auff ihr seiten jemas len bringen vnd bewegen können / vnd nach absterben gedachts von Witgensteins / wie auch des von Winnenberg verheurating / sie zween allein noch vberig / auch alle beyde gleichfals verheurat sein sollen / was solches für ein herlich / vnd dem alten herkommen gemässes Capitul sey / vnd ob sie nicht selbst diejenigen seyen / so conspirationes vnd winckel Capitul / wider vns vnd vnser Mitprälaten / vnd Capitularen anstellen / sintemal sie nit in abred sein können / ja es auch in ihren gedruckten Calendern / männiglich selbst für Augen darstellen / daß vnser der prälaten vnd Capitularn / noch neun in der anzahl seindt / vnd also ihnen / da sie gleich habiles weren / senio / dignitate / et numero / bey weitem vorgehen.

Diweil dann außser allen zweyffel / daß der von Solms / vnd seine adhärennten bißhero so wol von wegen ihrer inhabilitet / also auch der geringe zahl / so sich gegen den mehrern teil / vermessenlich vnd sträflicher weiß auffgeworffen / kein Capitulum repräsentiren können / vnd vber das die Röm. Key. May. vnser aller gnädigster Herz durch offentliche geminirte mandatē männiglich verbotten / sie für Decanats Stadthalter / vnd Capitul / wie sie sich vermeintlich außschreiben / in wentgsten nicht / sondern vns / vnser Mitprälaten vñ Capitularn das für zuerkennen / vns mit den Järlichen gefallen / einkommen vnd diens ten zu respondiren / vnd gewertig zu sein.

Als stellen wir hiemit zum vierdten einem jedwedern zu iudiciren heim / mit was gewissen der von Solms / vns zumessen darff / das wir für vnser person allein / des Capituls vnderthanen / diener / zinsfleute / von ihrem gehorsamen abgewiesen / da er selbst weiß / daß es nit vns



fer/sonder der höchsten Obrigkeit befehl / will vnd endlich meinung  
gewesen vnd noch ist.

Wir geben auch hiebey einem jedwedern zwerwegen / was für ein  
merckliche vnerhörte vermessheit/ bey dem von Solms vnd seinen  
adhärenten/ in dem sey/ daß er seiner höchsten Obrigkeit obangereg-  
ten befehl vnd Mandatis stracks zugewen/ an die vnderthanen gegen  
Mandata/ mit angehengten scharpffen comminationibus vnd bes-  
dräuungen ganz imperiose / vnd gleich als ob er selbst Keyser / vnd  
auff seine mehr/ als auff die Keyserliche gebort zugewen/ gedruckt/ vnd  
in schriften außgehn vnd publiciren lassen.

Wir geschweigen / was das bey allen ehrliebenden / für ein anse-  
hens habe / das dieser von Solms / vnd sein vbriger adhārent viel  
höchstgedachter Key. May. vielfältiges/ wie auch der Key. Camer zu  
Speyr ernstliches Mandiren/ gebieten vñ befehlen / ganz verächtlich  
in wind schlägt/ ongeachtet desselben/ in allem mutwille so jine nur be-  
liebt jiner fortsetzt/ vñ sich gleich angestellt/ als ob er niemand zugehor-  
samen schuldig/ sich aber selbst vber vns/ als des ältesten bey diesem  
Stift / vnd vornembsten / wie gleichfalls die andere Prälaten / vnd  
Capitularen zumal Richterstands anmass / den Key. wider ihne auß-  
gangne Mandatis vnd Citationibus gleichmäßige wider vns auß-  
gehn lassen / vñ ist zuvermuthen/ er werde auch bald in die Freyheit ges-  
rathen / vnd ihr Key. May. selbst zu Mandiren vnderstehen dürffen/  
daher den leichtlich zu erachten/ was leglich für vnheil vnd vnruhe  
daranß zugewarten.

Damit wir aber fernher zu vnser verantwortung schreiten / vnd  
betreffend zum fünfften Veit Dieglern / das wir ihne zwey beneficia  
verkauft haben sollen/ das wirdt kein ehren Mann von vns mit wars-  
heit nimmer reden. Wir seind gleichwol geständig / als auff sein vñ  
fältiges embfises nachlauffen / bitten vnd anhalten/ er von vns läss-  
lich ein Vicariat / auff dieser hohen Stift erlangt / daß er vns zur aus-  
zeig seines danckbaren gemühts / ein verehrung zu vnserm angestel-  
ten Kirchenbau zu Derensehe für sich selbst / gutwillig vnd ohn ges-  
heissen offerirt/ die wir dann also acceptirt/ vnd zu solchem Christlich-  
en werck angewender. Das ander beneficium dessen Collation/ vns  
auch zugehört / hat er mit vorgehendem vnserm consens per liberam  
resignationem alterius / vor etwan zehen Jahren/ vnd das aller dings  
frey ledig (inhalt vns im vorigen Jahr/ seines insinuirten appellation  
Instruments / wie auch laut seiner zuvor in vnser selbstem gegenwart  
vor Notarien vnd gezeugen/ vber egliche durch ihnen auß behafften  
seinem

seinem falschen vnd giftigen gemäht zum widerspiel außgestoffener wort/in puncto gethaner reuocation/ vñ zu rückschluckung wie solchs alles außzulegen bey handen) an sich gebracht/ darfür er vns weder heller noch pfennig geben/ welches er auch mit warheit nit sagen kan. Als er aber sich volgendts ganz vnpruuesterlich vñ leichtfertiger erzeigt/ vnd keine erinnerung/ ermanung noch suspension/ wie bey den Strifften bräuchig/ einige besserung bey ihme fruchten wölle/ seind wir als ordinarius/ vnd collator zu S. Lenhardt in Krafft habender priuilegien leglich verurthsacht worden/ ihnen seiner beneficium daselbst/ durch ordentliche proces zu priuiren/ da er dann vermeindt/ das ihme darin vnrecht beschehen/ ist ihme beuor gestanden/ vns coram ordinario nostro deswegen vorzunehmen vnd zubeklagen/ dessen wir kein scheuhens nie getragen/ viel weniger seind wir geständig/ das wir gedachten Ziegler Landttriebsbrüchiger weiß/ auff offener Keyserliche Landtstrassen angegriffen/ verwundet vnd zur resignation gedrungen/ vnd dergleichen angesogener vngedult/ wider ihne sürgenommen/ sondern geschicht vns in dem ganz vngütlich/ wirdt auch kein ehren Mann solches mit warheit von vns sagen vnd darthun können/ nimmer vns derwegē wunder/ was der von Solms/ sich des Zieglers zubeladen/ es bewege ihn dann die affection darzu/ das gedachter Ziegler/ gleich im/ sein geläbt vnd vota in vergeß gestelt/ vnd von seinem geistlichen beruf vnd Stand abgefallen/ vnd apostatiert habe.

Sars sechste das vns zugemessen wirdt/ wir haben bey einem Ehrsamem Rahr alhie/ hernacher auch bey dieses stifts Landtsständen/ vnd endlich bey der Röm. Key. May. mit öffentlichem vngrund/ vnd verschwiegener Warheit allerhandt beschwernussen/ wider ihne von Solms/ wider diese Stadt/ vnd benachbarte Stände erpracticirt. Auff diß erdichtete vorgeben/ geben wir die antwort/ das der Autor in dem wie er ohne das irzig ist/ sich selbst contrariert/ dann es nicht sein kan/ das wir bei einem Ehrsam. Rahr/ wider desselben anbefolhne Stadt/ oder bey den Landtsständen/ wider dieselben beschwernussen erpracticirt/ Ist derwegen solches ein greiffliche Calumniē. Was aber ein Ehrw. Thumbcapitul die Römische Key. May. vnsern allergnädigsten Herren/ des von Solms/ vñ seiner adhärenten halber jederzeit richter/ solches ist die öffentliche warheit/ vñnd bringet es der augenschein noch auff diese standt wir sich/ dann das der von Solms/ vñnd seine adhärenten/ die statuten/ obseruationes/ ordines sacros/ subiectis on vnd verpstichtung zum geistlichen standt vnd desselben sargefetzten Oberkeit/ vnd dergleichen alte herkommen/ bey diesem Stifft auffzu-



heben / vnd gentlichen vmbzuffossen / vnd hergegen die im Heyligen Reich lang gesuchte / jedoch niemahls erlaubte / noch bewilligte freye Kellerey de facto / vnd mit gewalt einzuführen vnderstehe / solches kan er nicht leugnen / dann es vberzeugen ihu dessen seine eigene Handlungen vnd acta.

Ferners das er von Solms / vnd sein anhang (als ein Ehrw. Thumbs capitul sich ichtangerogter von ihme fürgenomener Newerungen widersetzt) den Bruderhoff alhie mit gewalt eingenommen / alle gewelber vnd kisten darin auffgeschlagen / einem Ehrwürd. Thumbcapitul vber die 17000. viertel fruchten / vnd 150. Suder Wein / darin verwarnten vorzachts / verschwendt / vereussert / auff das Land gefallen / vnd die vnderthanen vnd Censiten / zu liefferung ihrer einem Ehrw. Thumbs capitul schuldigen gebür genöthigt / ezhlich Stiffts Häuser / vnd Höff in der Stadt wie jüngst des Chors gemeine behausung / den Gärtler Hoff thätlicher weiß vberfallen vnd eingenommen. Vber das auch ezhliche vom Adel / vnter welchen ein Ehrw. Thumbcapitul jährliche gefall hat / von der Röm. Key. May. schuldigen gehorsam / mit aller hand vertörsungen vnd zusagen abgeführt / vnd selbst die Keyserliche Mandaten auff's eusserst verachtet / vnd dermassen vbertreten / das der gleichen trutz / hochmuht vnd vngehorsam / wider ihr Key. May. im heiligen Reich niemahln erhört worden. Solches alles ist dermassen Notori / vnd nunmehr in aller welt bekandt / das es ferner beweisens nicht bedarff / vnd gleichwol muß dem von Solms / ein Ehrw. Thumbcap. in dem es ihre May. solche Notoria / vnd von ihm selbst geständige facta / deren er sich auch selbst rühmen darff / berichtet / den vngrund angeben / vnd die warheit verschwiegen haben.

Es ist aber eben der von Solms / vnd sein anhang mit solcher künfft vmbgangen / in dem er mit öffentlichem vngrund / vnd verschwiegener warheit / die Euangelische Chur. vnd Fürsten so sich ihrer annehmen / berichtet / vnd ihnen stark eingebildet / das ein Ehrwürd. Thumbcapitul alle Euangelische Chur. Fürst. vnd Gräffliche Häuser / von diesem Stifft außzuschliessen / vnd denselben nimmermehr kein zutritt verstatthen wölle / in dem er auch mit öffentlichem vngrund / vnd verschwiegener warheit ihnen eingebildet / daß der Geistlichen Obrigkeit in iurisdiction / vnd der selben anhangende ordinationes vnd vota / bey diesem Stifft vorlangst außgenüffert / vnd nicht mehr gältig sey / in dem er sie auch mit öffentlichem vngrundt vnd verschwiegener warheit berichtet / das eben das statutum / von deswegen er von Solms / vnd seine mit excommunicierte adhärenten zur Capitular session / vnd  
genießung

genießung der verdienst / nicht können admittiert werden / allerdings  
 aufgehoben vnd abolirt sey. Das wir nun ferner wider diese Stadt  
 vnd benachbarte Ständt/bey der Key. May. allerhand beschwernuss  
 sen er practicirt haben / wirdt auff ons mit grund der warheit nimmer  
 erweisen / noch bey bracht werden können.

Zum siebenden / das wir des von Solms Euangelische Mitcapitus  
 Tarn / die nicht weniger zu annemung solcher beneficien qualificirt vnd  
 fähig als wir / die inuestituras versagt. Darauff geben wir diesen ge  
 gründten bericht / das wir niemahln keinem Euangelischen Fürsten/  
 Grauen oder Herren / die inuestitur versagt oder abgeschlagen / welcher  
 von einem Ehrw. Thumcap. daß er zum Canonic ordentlich weiß  
 nominirt/auff vnd angenommen sey/präsentirt worden/inmassen wir  
 daß auff die nominationes/so nun in das fünffte Jahr hero von einem  
 Ehrw. Thumcap. ordentlich beschehen / den nominirten personen/  
 als den Hoch vnd Ehrwürdigen / Durchleuchtigen / Hoch vnd Wolges  
 bornen Fürsten / Grauen vnd Herren / Herrn Gebhardten Grauen zu  
 Manderscheid/Keyl. Herrn Carle Bischoff zu Metz/Herzogen in Loth  
 ringen. Herrn Philippen postulierten Bischoffen zu Regenspurg/vnd  
 Herrn Ferdinanden / beyde Herzogen in Oberrn vnd Niderrn Bayern.  
 Herrn Anthonium Bischoffen zu Minden. Herrn Johan Truchßäß  
 Freyherr zu Walburg. Herr Carle Graff zu Manderscheid / Geroltstein/  
 vnd Herr Johan Albrechten Freyherrn von der Hohensaxen/ıc. berür  
 te inuestituras gebürlichen widerfahren vnd zukommen lassen.

Nun wusten wir vns gleichwol zu berichten / daß hievord zu etlich  
 mahlen/vnd insonderheit von wegen Graue Albrechten von Solms/  
 vnd des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
 Augusten Marggraffen zu Brandenburg / wie auch etzlich andern/  
 durch L. Gerbelium / vnd etzliche alhieige Notarien/bey ons vmb ins  
 nestitur angefordert worden. Es können aber die jehnigen / so jederzeit  
 zu ons abgeordnet gewesen / da sie mit der warheit vmbgehn/nicht in  
 abrede sein / daß wir jnen hinwider / mit allerhand bescheidenheit ver  
 meldet/wir können vns nit erinnern / daß derjenige Fürst / Graff oder  
 Herr / von deswege sie bei ons vmb die inuestitur anhielten/von einem  
 Ehrw. Thumcap. zum Thumherren sey nominirt worden / wiewol  
 wir fast die ganze zeit vber dem Stiff vnd Capitul beygewohnt het  
 ten / sondern es were auff das erledigte Canonicat / von einem Ehrw.  
 Thumcap. dieser oder sener Fürst / Graff oder Herr (welchen wir daß  
 damaln genent) angenommen / dem wir auch die inuestitur darüber zu  
 gestellt/wolt vns derwege nit gebären/auff ein prebend zwe personen zu



investiren/ vnd also die Fürst. Gräff. vnd herliche Häuser an einander zuhenden. Das aber die priuirtē / vnd excommunicirte Bruders höffische inhaber sich solcher nomination angemast / könten wir dies selbige nicht für kräftig achten vnd halten / nicht allein darumb daß sie inhabiles / vnd von der Key. May. für keine Capitularn / viel weniger das Capitul / sonder für gemeines friedens betrüber vnd Landtzwinger geachtet werden / vnd da dasselbig gleich nicht were / so wolt doch ihnen / als den jünger n / vnd in solcher geringer anzahl / auch in geringwertigkeit den ältern prälaten vnd mehrern Capitularen / solches nicht gebären. Zielen auch gänzlich darfür / da diejenige Fürsten / so von ihnen den excommunicirten vermeintlich nominirt / wie ihre sachen beschaffen / im grundt der warheit berichtet / sie wüden sich zur acceptation / angeregter nichtiger vnd vnkräftiger nomination / nicht bereden noch bewegen lassen / da sie auch se ein anmutung vnd neigung hetten / auff dieses Stiff zu kommen / vnd bey einem Ehrwürdigen Thumcapitul wie andere Fürsten / Grauen vnd Herren darumb ansuchen lieffen / wüdt ihnen ein Ehrwürdig Thumcapitul mit aller dienstlicher wilfahung nicht weniger als andern begeben / darzu wir dann für vnser person / so viel vns disfalls gebürt forderst geneigt weren. Vnd diß ist die schmäliche versagung der investituren / so vnder von Solms beyleget / vnd vns dardurch bey den Euangelischen Fürsten / die er mit öffentlichem vngrund / vñ verschwregener warheit eins andern / als die sachen an ihm selbst beschaffen / beredet / in verhaß vnd vnglimpff zubringen / vnderstehet vnd besteißt.

Zum achten daß wir sein des von Solms / vnd seines adhärenent Capitul manungen verachtet / seind wir geständig / den vns als dem Ältesten / vñ vornembsten prälaten bey diesem Stiff / der von Solms weder viel noch wenig zumahnen oder zugebieten: Vnd ist ein vnverschämpte grobe vermessenheit vñ anjme / das er sich solcher superioritet / vber sein vorgesezte prälaten vnd Capitul / denselben seines gefallen zu mandiren / zubefehlen / vnd wo möglich / sie gar zu verstoffen anmassen darff.

Daß wir vns zum neunnden vielfältig in diesem vnd anderem vnruhig / vnfriedsam / des vorigen friedlichen herkommens müd / wie auch vnserer pflicht vergessen / erwiesen / solches wird vns mit vnwarheit zugelegt / es befindet sich aber hergegen / auß oberzehnten bericht / wie auch sonst manninglichen / so vmb des von Solms thun vnd lassen wissens / das eben er von Solms / ein vnruhiger / vnfriedsamer des vorigen friedlichen herkommens / auch löblicher statuten / alter gebr. auch / obseruation vñ gewonheiten / bey diesem Stiff zerstörer / wie auch seiner pflicht vnd verlobten geistlichen standts vergessen ist.

Sernet:

Ferner vnd zum zehenden/das wir dem Capitul/Kammer vnd Chor vnder verschiedene namhafte summa gelt / vnd sonderlich den von dem verkaufften pitschischen Hoff herührenden kauffschilling noch zu bezahlen schuldig/solches wirdt der von Solms/mit grund noch warheit nimmermehr beweysen noch darthun können. Dann so viel den Kauffschilling dess verkaufften Hoffs (welcher niemahlen der pitschisch/sonder Reingräßisch Hoff genant worden) wie gleichfals was wir auff die Kammer hieher vor zuthun schuldig gewesen / belanget/köndten wir im fall der noth mit eines Ehrw. Thumbcap. brieff vnd siegel anfflegen vnd bey bringen / das vor fünf Jahren durch sonderbare Capitular tractation/vnd getroffene vergleichung(bey denen damaln Neun Capitular personen gewesen/nämlich Herz Philips Trucksess/ Graue Eberhardt / vnd Arnold von Manderscheid / Johan Grass zu Salm/ Herz zu Riefferscheid/ Herzog Friderich von Saren/ wol seezlicher gedächtnuß/ Franz Freyher zu Kriechingen / Hans Philips Graue zu Manderscheid Gerolstein/ Bernhart Grass zu Waldeck/ vnd Johan Theobald von der Hohensaren) wir berührte schulden abgelegt / vnd ein Ehrw. Thumbcap. derwegen von vns zu genügen bez freidigt worden / daß also weder der von Solms / noch sonst jemand anders einige rechtmäßige forderung vnd ansprach weiter an vns deshalben nicht hat.

Ebner müssen könten wir mit den Depntaten des Chors bezengen vnd darthun/ auch mit auffgerichter beschreibung auffweisen / daß wir vns der bey ihnen auffgenommener summen halber / mit ihnen zu ihrem guten genügen allerdingz verglichen / wie sie dann mit vns deswegen zufrieden/ vnd keine weitere forderung an vns nicht haben. Wölle derwegen der von Solms sich mit vnsern Schulden nicht bez klammern / sondern dahin gedencken / wie er den einem Ehrwürdigen Thumbcapital auß dem Bruderhoff vercaufften stättlichen vorzalt/ sampt in der zeythero in seinen nutz gezogen vnd verschwendete Capital außgefallt/ dessen werth sich ober die 70000. gulden erstrecken / vnd anlauffen thut/ erstatten/ vnd in dem der Keyserlichen May. pönal Mandat genug thun wölle.

Sürs eylfft vnd lezt/das wir wider ein Ehrwürd. Thumbcapital außgedrückt Decret/ weiland vnserm freundlichem lieben Vettern seligen Hans Theobalden Freyherren von der Hohensaren/ den deposirirten Kriechingischen zinsbrieff ohne genügsame empfangene versicherung gefolget / solches wirdt vns von dem von Solms mit vns grund zugelegt. Dann auß dem damahin gehaltenem Protocol zu bez



weisen/das wir für vnser person/mehr berürten zinsbrieff nicht (dar wir damals als ein Blutsfreund / wie bräuchig abgetretten) sonder derselbig Capitulariter / in bey sein des von Wutgensteins / Winnensbergs vñ Mansfelds selbstn/wie auch des von Riefferscheidts / Brieschingen vnd Waldeck's herauszugeben beschloffen/vnd auch gefolget werden / vnd ist dem von Solms solches nicht vnbeuust / den er das Protocoll in seinem gewalt / vnd darauff selbst / das er vns in dem zu viel vnd vnrecht ihue/zu vberzeugen.

Wir müssen aber so wol auß dieser als dergleichen mehr wider vns gehaußte Calumnias seine gegen vns suchende vnbesigte zündigung/ auch vnersetliche begier d / vns zu molestiren desto mehr spüren / vnd solches alles seiner groben vnbescheidenheit zulegen: Sonst da Herz Georg von Brieschingen/ mit der antwort/ vnd erklärang/ so sine auff sein ansuchen/von einem Ehrw. Thumcap. mehr berürten deponirten zinsbrieff halber erfolgt / nicht vernügt / vnd zufrieden / wüß er wol ein Ehr. Thumcap. als auch vnser person / da er an dieselbigen in specie deshalb an spruch zu haben vermeindt/darumb wol zu finden. Sintemal nun auß diesem gegründtem warhaffttem bericht genugsam erscheindt/das viel gedachter von Solms/vns theils mit vilen erdichteten vnerfindlichen zulegen/mutwilligliche angreiffet/theils aber eben das jenig bißhero gestiftet vnd angericht / dessen er vns doch mit vns warheit gern beschuldigen wolt / in dem er selbst / sampt etlich wenig seiner adhärenten/ diß vralt Stiff / auß seinem friedlichen wolstand/ in die höchste vnuhe / zerrüttung vnd verderben allbereit gesetzt / vnd wie er es noch gänzlich zur prophanation richten müge/ ohn vnderlass sich bearbeit/ in dem er auch die alte löbliche statuta vnd gebrauch/ welche er zuhalten einmal geschworen/mit mehr obseruieren noch halten / sonder aller dings außheben / die subiection/ verpffichtung vnd schuldige gehorsam / der Geiseltichen Obrigkeit / von diesem Stiff gänzlich extermiren vnd außmustern wil / welcher auch in viel weg/ mit gewaltsamer einnehmung eines Capituls gemeinen Bruders hoffs / wie auch des Gärtlerhoffs / vnd anderer Stiff Käufer spoliation / vnd entzerrung des Thumcapituls ansehnlichen statlichen vorrahts/thätlicher entführung desselben gefäll auß dem Landt / wider den öffentlichen Landfrieden gehandelt / welcher auch ferner die Röm. Key. May. das höchste Haupt im Hey. Reich / für sein iudicem / vnd Oberkeit nicht erkend / sondern derselben sich freündlich widersetzt / vnd rebellirt / vnd andere zugleichmäßiger rebellion vnd verflärung des ganzen friedlichen Wesens im Heyiligen Reich / durch seine

seine aufführische in truck verfertigte schrifftten angeführt vnd gewisen. Also lassen wir dieses freuendlichen Calumniantoris des Religion vnd Landfriedensstörer/ vnd Rebellischen aufführers/ wider vns angesmasses/ vermessenes vnd ungebärlisches vornemen/ Mandiren/ Cursen/ vnd was demselben anklebt/ auff seinem vnwehrt/ vnd scheinbarn nullitet/ bewenden. Wöllen vns auch hiemit gegen ihm von Solms/ vñ seine adhärennten/ da sie vns/ in einem oder andern was zusprechen/ oder zu fordern/ des ordentlichen Rechtens vor vnser Geyßlichen vnd Weltlichen Obrigkeit anerbotten haben.

Erklären/ protestiren vnd bezengen vns darneben in der allerhöchsten vnd besten form Rechtens solennitet hiemit außtröckentlich/ da er von Solms/ vns vber solch Recht erbietens de facto beschweren/ vnd inmassen er vns tröwet mit gewalt/ vnd der that ferner zusetzen solte/ daß wir auch zu allen vnser nohtwendigen defension/ erlaubten vñnd dienlichen mitteln zugreifen/ vnd derselben vns defensine nach noht turfft zugebrauchen/ wie gleichsals diese vnser warhaffte verantwortung/ retorsion/ vnd protestation/ an vnserer Herzen vnd freund/ vnd sonsten männiglich der gebür gelangen zulassen/ nit vmbgehen köñen.

Erfordern hierauff euch Notarien tragenden Ampts halber/ daß ihr diese vnser protestation/ verantwortung vñnd erklärung/ die wir euch hiemit in originali vnd zu mehrer bekräftigung/ vnter vnserm fúrgetruckten insiegel vnd eigener vnterschiedner hand zusellen/ gemeldtem von Solms erster tagen vnter augen/ oder seines abwesens in seinem gewonlichen Hoff allhie seinen befelch habern/ debitò modo insinuiren/ auch vns darüber eins/ oder mehr instrumenta/ so viel wir deren von euch begeren/ vnd von nöthen sein werden/ auffrichten vnd verfertigen. Datum Straßburg in vnserm gewönllichem Hoffe/ den 23. Januarij Anno 89. stylo nouo.



Des von Thengen Schreiben an  
ein Ersamen Racht der Statt  
Straßburg.

**S**estrenge/Edle/Chmuest/Zürsichtig/  
Ersam/Weiß/den Herren sey vnser günstig/  
freundt vnnnd Nachbarlich Gruß zuvor: Liebe  
Herrn/nachbarn vnd gute freundt/wir stellen  
in keinen zweiffel/einem Ersam. Racht dieser  
Statt werde vnverborgen sein/welcher gestalt  
Graff Herman Adolff von Solms/als angemaster vermeint  
Decanats Stadthalter hoher Stiffe Straßburg sich gelüsten  
lassen/wider vns/der wir numehr der ältest bey diesem Stiffe/  
vnd dañenher vermög der statuten vnd solches hohen Stiffis  
vndencklichen herkommen/ermeldts Decanats Stadthalter  
sindt/ein öffentlich nichtig Mandat/mit angehengter Citatz  
on/laute beylegter Copey/am Bruderhoff alhie auffzuschlagen  
vnd zu publiciren.

Wañ nun in solcher schrift wir von ihme allerhand sachen  
mit vngrund bezüchtiget/vnnnd solche von ihme gesuchte vnbe-  
fügte zündtzigung zu vnserer Person sonder zweiffel allein zu  
dem end angesehen/vns nit allein bey andern hohen vnd nidern  
standts Personen/sonder vornemblich in dieser Stadt bey ei-  
nem Ersamen Racht vnd gemeiner Burger schafft in respect/  
verhasß/vnnnd allerhandt gefahr vnd vnzucht zubringen vnd  
zusehen.

Als haben wir vnserer/Gott lob vnd ohne rhum zumelden/  
wolhergebrachten Sandts vnnnd ehren nohtturfft nach nicht  
vmbgehen können/solche seine deß von Solms iniurien vnd  
lautere calumnien/durch vnserer erlaubte schriftliche defen-  
sion,

lion, rectorion vnd verantwortung / zu steur der warheit / pro-  
 testando gründlich abzuleinen / vnd dieselbige einem Erbarn  
 wolweisen Racht auch zu vbersenden nit vnterlassen sollen noch  
 wollen. Günstig vnd freundlich gesinnend / die wollen solche  
 bey jnen zu erster irer gelegenheit in vollem Racht auch anzuhö-  
 ren vnbeschwert sein / vñ darauff vns der zugemessene erdichten  
 zulag halben / nit allein bey jhnen vor entschuldigt halten / sonz  
 der auch die sachen dahin stellen / das auff den vnverhofften fall  
 gedachter von Solms / vber vnser gegen jhme gethane erklä-  
 rung vñ protestation / da wir vns zu ordentlichen Rechtenge-  
 nugsamlich erbotten / daran nicht gesettigt sein / sondern wie er  
 antrawet mit gewalt vnd der that vns ferner zuzusehen vnder-  
 stehen solte oder wolte / das ein Ersamer Racht den heylsamem  
 sakinge gemeiner rechten Reichs ordnungen / guten Burger-  
 lichen frieden / vñ jren selbst in diesem Bruderhoffischen werck  
 hievorigen gethanen eignen erkantnissen zuwider / in diser irer  
 Stadt vñnd Obrigkeit de facto noch sonst / wider gebür gegen  
 vns / als ein gefreyte Person vnd Graff des Reichs / oder vnser  
 Hab / Güter vnd gefäll (die wir numehr so viel Jahr hero / in  
 diese Stadt zu vnser Hoffhaltung / gemeinen Burgern vñnd  
 Handwercksleuthen mit zum genies / einführen vnd vertragen er-  
 lassen / wie noch auff den heutigen tag ) etwa s vorzunemen /  
 oder zuhandlen mit nichten verstatte / sondern wir bey angereg-  
 tem rechtmässigen entbieten gelassen vñ gehandthab werden /  
 wie vns dann gar nicht zweiffelt ein Ersam. Racht als ein lobz-  
 liche Stadt vñ geltiedt des Hey. Reichs / zu handthabung ihrer  
 selbst vnd gemeiner Stadt wolhergebrachten vñnd habenden  
 Key. vnd Königlichem Freyheiten zuthun / von Ampts vñnd  
 Obrigkeit wege für sich selbst gang vñ wol gewilt / vnd vns oder  
 jemandt andern / sie deswegen durch vnvermeidlich klag / in bes-  
 schweret oder gefahr zubringen / so leichtlich nicht vrsach ge-



ben werden / soles zu dems zuehaltung gleichmässiger ins-  
 tituten / auch gutem friedlichem rühigem wesen vorständig vnd  
 dienstlich / seind wir es auch mit gutem geneigtem Nachbarlich-  
 chem willen / gegen einem Ersamen Räte zuewidern bereit /  
 Datum Straßburg am 24. Januarij stylo nouo Anno 89.

E. E. W.

Gutwilliger Freundt vnd  
 Nachbawr /

Christoff Ladislaus Graue von Nellenburg /  
 Herz zu Ehngen / hoher Stifft Straß-  
 burg Thumbprobst / affter Dechant  
 vnd Thesaurarius der Thumbkirchen  
 in Cöln.

Den Gestrengen / Edlen / Ehrens-  
 vesten / Fürsichtigen / Ersamen vñ  
 Weisen / Weister vnd Räte / der  
 Stade Straßburg / vnsern lieben  
 Nachbawen vñ gute Freunden.

Christoff Ladislaus.

















